DVP

DEUTSCHE VERWALTUNGS-PRAXIS

65. Jahrgang
September 2014
ISSN 0945-1196
C 2328
138/2014009

9/2014

Fachzeitschrift für die öffentliche Verwaltung

Abhandlungen

Thomas Kulle
Die Einsatzgemeinschaft im Rahmen des SGB II und des SGB XII

Thomas Gerlach
Wirtschaftliche Investitionsentscheidungen

Peter Eichhorn
ABC – Glossar – XYZ

Holger Franke
Das NSBW-Programm der EU-Kommission

Fallbearbeitungen

Udo Kunze
BAföG für Jörg Poll?

Markus Küßner
„Ein Platz zum Lernen – eine Investition in die Zukunft“

Rechtsprechung

Einkommensentwicklung und Beamtenbesoldung

Übernahme der Abschleppkosten für eine Leerfahrt nach Stornierung

Überwachung des Eingangsbereichs einer Wohnanlage mit einer Videokamera

Schrifttum

Maximilian Verlag
Hamburg

Aus unserer DVP-Schriftenreihe für Sie!

Wolfgang Frings/Lothar Spahlholz

Das Recht der Gefahrenabwehr in Nordrhein-Westfalen

Seit dem Erscheinen der zweiten Auflage haben sich im Recht der Gefahrenabwehr und im Allgemeinen Verwaltungsrecht zahlreiche Änderungen ergeben, z.B. durch den Wegfall des Widerspruchsverfahrens vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage oder die Neufassung des Landeszustellungsgesetzes.
Diese und zahlreiche weitere Änderungen wurden in die jetzt vorliegende dritte Auflage eingearbeitet, so dass der Band dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung entspricht.
Das Buch richtet sich in erster Linie an die Studierenden der Studieninstitute für kommunale Verwaltung, des Instituts für öffentliche Verwaltung sowie der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, aber auch an die in der Verwaltungspraxis mit Aufgaben der Gefahrenabwehr befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
Zur optischen Verdeutlichung bestimmter Probleme oder Zusammenhänge wurden zahlreiche Schaubilder in den Text eingearbeitet. In einem Anhang wurden verschiedene Prüf- und Aufbauschemata, Musterfälle und Musterverordnungen aufgenommen, die für die Fallbearbeitung hilfreich sind und den Bezug zur Praxis herstellen.

3., überarbeitete Auflage
268 Seiten · 17 x 24 cm
EUR (D) 29,90
ISBN 978-3-7869-0834-0

Bitte bestellen Sie in Ihrer Buchhandlung oder direkt bei: **Maximilian Verlag** | Georgsplatz 1 | 20099 Hamburg
Tel. 040/70 70 80-01 | Fax 040/70 70 80-324 | vertrieb@dvp-digital.de. **www.dvp-digital.de**

KLARER SIEGER:
HAUFE TVöD
OFFICE

MARKTFÜHRER
LAUT IMPRAGE
FORSCHUNGSWERK 2014

Profis haben entschieden:
Marktführer laut Experten-Umfrage

Verlässliche und verständliche Inhalte, praktische Arbeitshilfen und ein breites Themenspektrum haben Personalexperten in deutschen Städten und Gemeinden überzeugt. Setzen auch Sie auf die meistgenutzte Fachdatenbank für das Personalwesen im öffentlichen Dienst.

Jetzt informieren: www.haufe.de/tvoed-office

HAUFE.

DVP DEUTSCHE VERWALTUNGS-PRAXIS
65. Jahrgang 9/2014

This is madness and no method in it

(*Shakespeare,* Hamlet, 2.2, leicht abgewandelt)

This time, my editorial is published in English – in accordance with the new Zeitgeist. Many people like English, indeed some like it better than German. They use it, even if there is a German word at hand. Our authorities give themselves English names. They communicate in English terms via the internet ("Die Hamburg Port Authority ist Gastgeber der 29. IAPH World Ports Conference.").

The official language in Germany is German (section twenty-three paragraph one Administrative Procedure Act – "Verwaltungsverfahrensgesetz"). But why should that matter? We follow our clients like international law firms do. In the federal state North Rhine-Westphalia students at the University of Public Administration (FHoeV NRW) have to prove their ability to discuss legal matters with their customers and write administrative acts in English. That is an amazing goal considering that not every student is a genius when it comes to learning a foreign language.
In any case we can look forward to scenes like the following in the offices of social welfare departments: A foreigner from a far away country (let's call him Mr. Customer – C) wants money, as he puts it, from "Mr. Hartz". A socially well trained official (let's call her Ms. O) welcomes him: "Good day, Sir, how can I help you?". Mr. C doesn't speak a single word of German, but he knows some broken English. Ms. O tries hard and explains the details of the German social laws in English. Mr. C, a kind man by nature, nods repeatedly, though he has no idea of what Ms. O is telling him. Ms. O feels very good about herself and, after a while, she says goodbye to Mr. C. Both are content and have become, in a way, good friends.
And they live happily ever after – that's how I'd like this story to end. In real life, Ms. O sends Mr. C a declining administrative decision a week later ("It is with great regret that we must reject your application …"). Mr. C is very surprised and angry with Ms. O when he realizes that the envelope contains no bank notes.

Policemen (of course as well as policewomen) learn English or update their knowledge, too. They can question English speaking suspects in the interrogation room in English. They will not need interpreters any more and the Finance Minister of North Rhine-Westphalia saves a lot of money. The police officers undergo intensive training, thanks to the University of Public Administration. How does the University do it? You think, perhaps, they are teaching English for street wise guys so that cops and robbers can communicate on the same level ("Do you feel lucky, punk?"). Think again! The students are actually working intensively on excerpts. An excerpt, I read on an internet page, is a passage or segment taken from a text. The length of an excerpt may be a phrase, a sentence, a paragraph, or an entire chapter. Need an example? Here it comes (from the internet):

"Because we are different, we can have the fun of exchanging worlds, giving our love over and excitements to each other. You can learn music, I can learn flying."

– Richard Bach

The motorcycle cop of the future has a vast knowledge of the fine arts. He or she will not be able to hand out a formally valid traffic ticket, but can converse deeply about the works of *Goethe, Schopenhauer,* and *Rainer Maria Rilke* – in English, of course! Presidents of the colleges for public administration and chiefs of administration might think it is a wonderful dream we all should help come true. Old-fashioned officials and police officers, on the other hand, might consider it absolute nonsense. I do not see it in such a dramatic way, there's a good side to everything. Bizarre ideas can be inspiring (especially to write something about them and even get paid for it).

Prof. Dr. J. Vahle

Die DVP im September 2014/Inhaltsverzeichnis

Thomas Kulle
Die Einsatzgemeinschaft im Rahmen des SGB II und des SGB XII 355
Im zweiten Teil dieser ausführlichen Darstellung wird die Einsatzgemeinschaft nach dem 3. Kapitel SGB XII anhand zahlreicher Berechnungsbeispiele erläutert.

Thomas Gerlach
Wirtschaftliche Investitionsentscheidungen 364
Auch im zweiten Beitrag dieser Ausgabe geht es um Berechnungen. Rationale Investitionsentscheidungen sind nur auf Basis sorgfältiger Wirtschaftlichkeitsanalysen möglich. In dieser Abhandlung werden praxisrelevante Investitionsentscheidungstatbestände definiert und prinzipielle vermögenswertbasierte Lösungswege für die wirtschaftliche Entscheidungsfindung beschrieben.

Peter Eichhorn
ABC-Glossar-XYZ 368
Hier wird das Glossar zu Begriffen der Verwaltungssprache fortgesetzt. Erläutert werden die Themen „Geschäftsführung", „Parteien im Umbruch", „Schuldenquote" und „Ständige Verwaltung".

Holger Franke
Das NSBW-Programm der EU-Kommission 370
Bei dem Programm „Nationaler Sachverständiger in beruflicher Weiterbildung (NSBW)" handelt es sich um ein Kurzzeitexpertenprogramm für Bedienstete der Mitgliedstaaten, das auf eine drei- bis fünfmonatige Abordnungszeit zu einer Dienststelle der EU-Kommission angelegt ist. Den entsandten Beschäftigten soll die Möglichkeit geboten werden, aus nächster Nähe Einblicke in die Arbeitsweise der EU-Kommission zu erhalten. Der Bundesrepublik Deutschland stehen jedes Jahr im Frühjahr und Herbst jeweils 15 Plätze für dieses Programm zur Verfügung, die auf den Bund und die Länder aufgeteilt werden.
Der Verfasser hat im Frühjahr 2014 im Zeitraum vom 1. März bis Ende Mai an diesem Programm als Landesbediensteter von Mecklenburg-Vorpommern teilgenommen. er gibt hier einen Erfahrungsbericht über das Programm, beginnend mit dem Bewerbungsverfahren, gefolgt von einer Darstellung seiner Tätigkeit bei der Generaldirektion Umwelt. Neben den fachlichen Erfahrungen bleiben auch die „alltäglichen Erfahrungen" in der Stadt Brüssel nicht unerwähnt.
Die Entsendungen von Bediensteten der öffentlichen Verwaltung an die europäischen Institutionen haben sich als sehr effektive und gewinnbringende Form des Erwerbs europäischer Kompetenzen erwiesen. Sie sind ein wichtiger Baustein für die Entwicklung und Förderung der „Europafähigkeit" der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes. Eine Tätigkeit in Brüssel vermittelt durch eigenes Erleben Erfahrungen, Einblicke und Kontakte, die in dieser Intensität und Nachhaltigkeit am Arbeitsplatz nicht erworben werden können. Sie fördert sowohl das fachliche Wissen als auch die Fremdsprachenkompetenz.

Fallbearbeitungen

Udo Kunze
BAföG für Jörg Poll? 372
Schwerpunkte dieser Klausur sind Fragen des Allgemeinen Verwaltungsrechts sowie der Klageerhebung und -erwiderung. Es ist u.a. ein Prüfschema zur Klageerwiderung auf eine Verpflichtungsklage (als Versagungsgegenklage) nach der VwGO zu erarbeiten, ebenso sind die Anforderungen der VwGO an eine ordnungsgemäße Klage sowie an eine Klagerwiderung zu erläutern. Außerdem ist anhand einer kurzen Lösungsskizze der Entwurf der Klageerwiderung im konkreten Fall zu erstellen.

Markus Küßner
„Ein Platz zum Lernen – eine Investition in die Zukunft" 384
Wie schon im zweiten Beitrag des Heftes geht es auch hier um die Wirtschaftlichkeitsrechnung als Entscheidungshilfsmittel. Diese Fallstudie soll zeigen, dass eine Kapitalwertmethode (Barwertmethode) grundsätzlich als Standardverfahren in der öffentlichen Verwaltung gut einsetzbar ist und dass das Ergebnis die Grundlage für die politische Entscheidung bilden kann.
Wirtschaftlichkeitsrechnungen sind in verschiedenen Phasen des Verwaltungshandelns einsetzbar:
1. zur Entscheidungsvorbereitung,
2. zur Kontrolle während der Realisierung eines Vorhabens (Projekt-Controlling) und
3. zur Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen im Nachhinein.

Rechtsprechung

Einkommensentwicklung und Beamtenbesoldung
(BVerwG, Urteil vom 27.02.2014 – 2 C 1.13) 391

Übernahme der Abschleppkosten für eine Leerfahrt nach Stornierung
(OVG Münster, Beschluss vom 10.07.2013 – 5 A 1687/12) 392

Überwachung des Eingangsbereichs einer Wohnanlage mit einer Videokamera
(BGH, Urteil vom 24.05.2013 – V ZR 220/12) 393

Schrifttum 395

Die Schriftleitung

Thomas Kulle*

Die Einsatzgemeinschaft im Rahmen des SGB II und des SGB XII

– Teil 2** Die Einsatzgemeinschaft nach dem 3. Kapitel SGB XII –

C. Die Einsatzgemeinschaft nach dem 3. Kapitel SGB XII

Die Einsatzgemeinschaft nach dem 3. Kapitel SGB XII ist in § 27 II SGB XII geregelt.

Nach § 27 II 1 SGB XII sind eigene Mittel insbesondere das eigene Einkommen und Vermögen. Nach § 27 II 2 SGB XII sind bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam zu berücksichtigen. Gehören minderjährige unverheiratete Kinder dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils an und können sie den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht bestreiten, sind vorbehaltlich des § 39 Satz 3 Nr. 1 SGB XII[1] nach § 27 II 3 SGB XII auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen.

Die Regelung des § 27 II 1 und 2 SGB XII verlangt die gemeinsame Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens in verschiedenen Konstellationen, und zwar die des Leistungsberechtigten selbst (vgl. § 27 II 1 SGB XII), die des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners (vgl. § 27 II 2 SGB XII), die des in eheähnlicher und lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft Lebenden (vgl. § 20 SGB XII) und die der Eltern oder des Elternteils bei den dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kindern, soweit die Kinder den notwendigen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht bestreiten können (vgl. § 27 II 3 SGB XII).[2]

Grundgedanke ist, dass das Gesetz davon ausgeht, dass die eng miteinander Lebenden „aus einem Topf" wirtschaften und deshalb die Mittel der Zusammenlebenden zusammenzufassen sind[3]. Für das „Wirtschaften aus einem Topf" ist entscheidend das Vorhandensein einer die Beziehung prägenden Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft[4].

Einkommen und Vermögen werden bei nicht getrennt lebenden Ehegatten berücksichtigt, wobei Ehegatten nur Personen sind, die in einer rechtswirksam geschlossenen Ehe leben. Sozialhilferechtlich sind dabei nicht die Trennungsregelungen des § 1567 I 1 BGB anzuwenden. Ein getrennt Leben ist bei der Hilfe zum Lebensunterhalt anzunehmen, wenn die Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft aufgehoben worden ist (nicht „aus einem Topf gewirtschaftet wird"), und sei es auch nur vorübergehend. Damit kommt eine Einkommens- und Vermögensberücksichtigung nur in Betracht, wenn tatsächlich zusammengelebt und gewirtschaftet wird.[5]

Eltern sind die natürlichen Eltern und die Adoptiveltern, nicht aber Stiefeltern oder andere Angehörige. Stiefkinder befinden sich nur in einer Einsatzgemeinschaft mit dem leiblichen Elternteil, bei dem sie leben, nicht aber zugleich mit dem Stiefvater bzw. der Stiefmutter.[6]

Nicht alle Mitglieder einer Einsatzgemeinschaft sind – trotz der Formulierung der gemeinsamen Berücksichtigung – wechselseitig zum Mitteleinsatz füreinander verpflichtet. Die Regelungen des § 27 II 2 und 3 SGB XII legen fest, bei welchen Personen Mittel von welchen anderen Mitgliedern berücksichtigt werden. Sie findet im Hinblick auf hilfebedürftige Kinder bei überschießenden Eltern(teil)-Mitteln statt, aber nicht umgekehrt[7]. Auch hier ist die so genannte Einbahnstraße zu beachten. Können minderjährige unverheiratete Kinder ihren notwendigen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten, so liegt keine Einsatzgemeinschaft zwischen den Kindern und ihren Eltern vor. Das hat zur Konsequenz, dass das Einkommen und Vermögen der minderjährigen unverheirateten Kinder bei einem Hilfeanspruch der Eltern nicht zu berücksichtigen ist[8]. Ist das Kindereinkommen höher als der persönliche Bedarf der Kinder, so sind sie nicht hilfebedürftig.[9]

Eigene Mittel, die der Leistungsberechtigte selbst zur Deckung seines notwendigen Lebensunterhalts einsetzen muss, sind nach § 27 II 1 SGB XII insbesondere das eigene Einkommen und Vermögen. Dem individuellen Bedarf der nachfragenden Person ist deren eigenes Einkommen und Vermögen gegenüberzustellen[10].

Einkommen und Vermögen sind bei nicht getrennt lebenden Ehegatten, Lebenspartnern, ehe- und lebenspartnerschaftsähnlichen Partnern sowie bei minderjährigen unverheirateten Kindern gemeinsam zu berücksichtigen (vgl. § 27 II 2 und 3 SGB XII i. V. m. § 20 SGB XII). Eine Auslegung und Anwendung der „gemeinsamen Berücksichtigung" dergestalt, dass einer nicht selbst Hilfe nachfra-

---

* *Thomas Kulle* ist Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen Abteilung Münster Studienort Münster und lehrt schwerpunktmäßig das Fach Sozialrecht.

** Es handelt sich um den 2. Teil des Aufsatzes. Der 3. Teil des Aufsatzes wird in einer nachfolgenden Ausgabe veröffentlicht.

1 Die Einsatzgemeinschaft im Rahmen des SGB XII besteht nach § 27 II 3 SGB XII zwischen den Eltern und ihren minderjährigen Kindern. Somit muss es sich bei der Schwangeren um ein minderjähriges Kind handeln. Die Vorschrift des § 39 Satz 3 Nr. 1 SGB XII ist nicht anzuwenden. Die Regelung des § 39 SGB XII findet nur im Rahmen der Vermutung der Bedarfsdeckung (Haushaltsgemeinschaft) Anwendung. Daher ist der Wortlaut des § 27 II 3 SGB XII, in welchem § 39 Satz 3 Nr. 1 SGB XII genannt wird, irreführend und fehlerhaft. An dieser Stelle ist nicht die Vorschrift des § 39 Satz 3 Nr. 1 SGB XII zu nennen, sondern die des § 19 IV SGB XII. Dies verdeutlicht, wie wichtig es ist, die Einsatzgemeinschaft von der Haushaltsgemeinschaft zu unterscheiden, wozu der Gesetzgeber anscheinend auch nicht in der Lage war.

2 Siehe LPK-SGB XII-*Schoch* § 27 Rdn. 14.

3 BVerwG, Urteil vom 22.10.1992, 5 C 65/88, FEVS 43, 268, 271f.

4 BVerwG, Urteil vom 26.01.1995, 5 C 8/93, FEVS 45, 447, 449.

5 Siehe *Schoch* ZfF 2004, 169, 172.

6 Mergler/Zink-SGB XII-*Dauber* § 27 Rdn. 17 und 20; *Schoch* ZfF 2004, 169, 172.

7 Siehe Hauck/Noftz-SGB II-*Falterbaum* § 27 Rdn. 25; siehe LPK-SGB XII-*Schoch* § 27 Rdn. 15.

8 Siehe Mergler/Zink-SGB XII-*Dauber* § 27 Rdn. 18.

9 Siehe LPK-SGB XII-*Schoch* § 27 Rdn. 15.

10 LPK-SGB XII-*Schoch* § 27 Rdn. 16.

gende Person (mit Einkommen und Vermögen über dem eigenen Bedarf) eine Einsatzverpflichtung auferlegt wird, die über den Betrag hinausgeht, den sie selbst benötigt, um den eigenen Bedarf zu decken, verstieße gegen das Grundrecht auf Achtung und Schutz der Menschenwürde aus Art. 1 I GG, weil sie demjenigen, der sich selbst helfen kann, verpflichtet, seine Mittel für andere einzusetzen, mit der Folge, dass er dadurch selbst mittellos wird und auf staatliche Hilfe angewiesen ist[11].

Damit ist es nicht vereinbar, wenn durch Zusammenfassung der Bedarfe und Einkommen aller dazu verpflichteten Mitglieder einer Einsatzgemeinschaft auch Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt selbst decken können, im Ergebnis zu Hilfebedürftigen gemacht würden[12]. Eine verfassungskonforme Auslegung kann nur darin bestehen, der mit dem Erlass des SGB XII 2005 in die frühere Bundessozialhilfegesetz-Regelung eingefügten Formulierung der „gemeinsamen Berücksichtigung" in § 27 II 2 und 3 SGB XII keine weitere, als die ohnehin bestehende Einsatzverpflichtung zuzugestehen[13].

Die Formulierung in § 27 II 2 SGB XII verlangt, dass Einkommen und Vermögen der nicht getrennt lebenden Ehegatten und Lebenspartner gemeinsam zu berücksichtigen, nicht jedoch den Bedarf aller Einsatzgemeinschaftsmitglieder durch Addition aller Bedarfe zu ermitteln sind. Diese sind zwar zu berücksichtigen, allerdings nur als Rechengröße, um sie in Bezug zu stellen zu dem Einkommen des Einsatzpflichtigen, um das übersteigende Einkommen bei den ansonsten Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.[14]

Gehören minderjährige unverheiratete Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ansonsten stehen ihnen bei Erwerbsfähigkeit Leistungen nach dem SGB II zu, dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils an und können sie den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht beschaffen, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen.[15]

Kinder in diesem Sinne sind auch Adoptivkinder, nicht dagegen Pflegekinder und Enkel. Für die Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens der Eltern oder des Elternteils kommt es darauf an, dass die Kinder mit Eltern oder Elternteil in Haushaltsgemeinschaft leben. Eltern sind die natürlichen Eltern und die Adoptiveltern, nicht aber Stiefeltern oder andere Angehörige. Minderjährige sind Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ab Vollendung des 15. Lebensjahres ist bei Erwerbsfähigkeit SGB II zu prüfen. Unverheiratet sind Kinder, die ledig oder geschieden, nicht aber getrennt lebend sind. Nicht zu berücksichtigen ist das Einkommen und Vermögen von Eltern oder eines Elternteils bei deren volljährigen Kindern, auch wenn die Kinder den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht bestreiten können. Wenn allerdings Eltern bzw. Elternteil und Kind(er) in einer Haushaltsgemeinschaft leben, ist ihr Einkommen und Vermögen wechselseitig zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen des § 39 SGB XII vorliegen.[16]

Übersteigt das Einkommen und Vermögen der (auch minderjährigen unverheirateten) Kinder den eigenen Bedarf, so sind sie nicht leistungsberechtigt. Die Berücksichtigung ihres Einkommens und Vermögens bei ihren Eltern bzw. Elternteilen ist unzulässig.[17]

Stiefkinder befinden sich nur in einer Einsatzgemeinschaft mit dem leiblichen Elternteil, bei dem sie leben, nicht aber zugleich mit Stiefvater bzw. -mutter. Deshalb kann nur Einkommen und Vermögen des Eltern- und nicht auch des Stiefelternteils berücksichtigt werden.[18]

Lebt eine minderjährige unverheiratete Person, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut, bei ihren Eltern, werden Einkommen und Vermögen der Eltern bzw. des Elternteils nach § 19 IV SGB XII nicht berücksichtigt. Dies trifft nach dem Wortlaut auch für den Vater zu, jedenfalls für die nachgeburtliche Betreuung. Dadurch wird sie aus der Einsatzgemeinschaft nach § 27 II 3 SGB XII herausgenommen[19]. Die Regelung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Hierdurch soll verhindert werden, dass Minderjährige aufgrund der Einstandspflicht der Eltern zum Schwangerschaftsabbruch veranlasst werden[20], weil wegen der finanziellen Belastung ihrer Eltern (durch Anrechnung ihres Einkommens oder Berücksichtigung ihres Vermögens) im Rahmen der Einsatzgemeinschaft Druck auf sie zum Schwangerschaftsabbruch ausgeübt wird oder werden könnte. Gleichzeitig wird ihr als werdende Mutter und nach der Entbindung bei Hilfebedürftigkeit durch die Sozialhilfeleistung eine gewisse Selbstständigkeit und finanzielle Unabhängigkeit ermöglicht[21]. Sinn der Vorschirft ist es zu vermeiden, dass ein notwendig werdender Sozialhilfebezug ein Motiv für eine Abtreibung sein könnte. Vielmehr soll die minderjährige Schwangere sicher sein, Sozialhilfe zu erhalten, ohne dass ein Rückgriff auf ihre Eltern erfolgt[22].

Die Vorschrift des § 19 IV SGB XII ist nicht im Rahmen der Haushaltsgemeinschaft anzuwenden. Dort ist § 39 Satz 3 Nr. 1 SGB XII zu beachten. Wird die Schwangere oder Mutter des Kleinkindes volljährig, endet ihre Einsatzgemeinschaft mit den Eltern bzw. dem zusammen lebenden Elternteil schon nach § 19 I SGB XII, so dass § 19 IV keine Anwendung findet, sondern im Rahmen der Haushaltsgemeinschaft § 39 Satz 3 Nr. 1 SGB XII.[23]

I. Die Einsatzgemeinschaft nach § 27 II 1 und 2 SGB XII

Nach § 27 II 1 SGB XII sind eigene Mittel insbesondere das eigene Einkommen und Vermögen. Nach § 27 II 2 SGB XII sind bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam zu berücksichtigen.
Dazu werden folgende Beispiele[24] gebildet.

11 Siehe BVerwG, Urteil vom 26.11.1998, 5 C 37.97, NDV-RD 1999, 52, 52.
12 Dies gilt im Rahmen des SGB II. Dort ist aber die Regelung des § 9 II 3 SGB II als gesetzliche Grundlage vorhanden.
13 Siehe LPK-SGB XII-*Schoch* § 27 Rdn. 17.
14 LPK-SGB XII-*Schoch* § 27 Rdn. 19.
15 Siehe LPK-SGB II-*Schoch* § 27 Rdn. 26.
16 Siehe LPK-SGB XII-*Schoch* § 27 Rdn. 26.
17 Siehe LPK-SGB XII-*Schoch* § 27 Rdn. 27.
18 BVerwG, Urteil vom 26.11.1998, 5 C 37.97, NDV-RD 1999, 52, 52; Mergler/Zink-SGB XII-*Dauber* § 27 Rdn. 17 und 20.
19 LPK-SGB XII-*Schoch* § 19 Rdn. 16.
20 Grube/Wahrendorf-*Grube* § 19 Rdn. 16; LPK-SGB XII-*Schoch* § 27 Rdn. 30.
21 LPK-SGB XII-*Schoch* § 19 Rdn. 16.
22 Mergler/Zink-SGB XII-*Dauber* § 19 Rdn. 12.
23 So auch Grube/Wahrendorf-*Grube* § 19 Rdn. 16; Mergler/Zink-SGB XII-*Dauber* § 19 Rdn. 12.
24 Im Rahmen der Lösung von Beispielen wird Arbeitslosengeld II mit „Alg II", Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII mit „HzL" und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII mit „Grusi" abgekürzt.

Beispiel 14
Herr A (42 Jahre, nicht erwerbsfähig) lebt mit seiner Ehefrau, Frau A (40 Jahre, nicht erwerbsfähig), zusammen. Der angemessene Bedarf für Unterkunft beträgt 300,00 € monatlich und der angemessene Bedarf für Heizung beträgt 50,00 € monatlich. Herr A erhält einen befristete Rente wegen voller Erwerbsunfähigkeit in Höhe von 400,00 € (netto) monatlich.

Aufgabe: Prüfen Sie, ob und ggf. in welcher Höhe Einkommen im Rahmen der Einsatzgemeinschaft einzusetzen ist?

Es ergibt sich folgende Berechnung:

	Herr A	Frau A	insgesamt
Regelbedarf	353,00	353,00	706,00
Bedarf für Unterkunft	150,00	150,00	300,00
Bedarf für Heizung	25,00	25,00	50,00
Gesamtbedarf	528,00	528,00	1.056,00
Bereinigtes Einkommen	400,00		400,00
Gesamtanspruch	**128,00 HzL**	**528,00 HzL**	**656,00**

Herr A und Frau A bilden eine Einsatzgemeinschaft. Herr A und Frau A haben jeweils einen eigenen Bedarf von 528,00 €. Herr A setzt im Rahmen der Einsatzgemeinschaft sein bereinigtes Einkommen in Höhe von 400,00 € nach § 27 II 1 SGB XII für sich selbst ein, so dass Herr A einen Anspruch auf HzL in Höhe von 128,00 € monatlich und Frau A einen Anspruch auf HzL in Höhe von 528,00 € monatlich hat. Im Rahmen des SGB XII gilt die vertikale Berechnungsmethode[25].

Beispiel 15
Herr A (42 Jahre, nicht erwerbsfähig) lebt mit seiner Ehefrau, Frau A (40 Jahre, nicht erwerbsfähig), zusammen. Der angemessene Bedarf für Unterkunft beträgt 300,00 € monatlich und der angemessene Bedarf für Heizung beträgt 50,00 € monatlich. Herr A erhält einen befristete Rente wegen voller Erwerbsunfähigkeit in Höhe von 600,00 € (netto) monatlich.

Aufgabe: Prüfen Sie, ob und ggf. in welcher Höhe Einkommen im Rahmen der Einsatzgemeinschaft einzusetzen ist?

Es ergibt sich folgende Berechnung:

	Herr A	Frau A	insgesamt
Regelbedarf	353,00	353,00	706,00
Bedarf für Unterkunft	150,00	150,00	300,00
Bedarf für Heizung	25,00	25,00	50,00
Gesamtbedarf	528,00	528,00	1.056,00
Bereinigtes Einkommen	600,00		600,00
Restbedarf	0,00	528,00	528,00
Überschuss	72,00	0,00	72,00
Aus Überschuss		72,00	
Gesamtanspruch	**0,00**	**456,00 HzL**	**456,00**

25 Siehe *Kulle* DVP 2012, 178, 178ff.

Herr A und Frau A bilden eine Einsatzgemeinschaft. Herr A und Frau A haben jeweils einen eigenen Bedarf von 528,00 €. Herr A setzt im Rahmen der Einsatzgemeinschaft nach § 27 II 1 SGB XII sein bereinigtes Einkommen in Höhe von 600,00 € für sich selbst ein. Er kann seinen eigenen Bedarf durch sein Einkommen decken, so dass er nicht hilfebedürftig ist und damit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII hat. Herr A erzielt sogar einen Überschuss in Höhe von 72,00 €, der dann im Rahmen der Einsatzgemeinschaft nach § 27 II 2 SGB XII bei Frau A zu berücksichtigen ist. Damit hat Frau A einen Anspruch auf HzL in Höhe von 456,00 € monatlich.

II. Die Einsatzgemeinschaft nach § 27 II 3 SGB XII

Gehören minderjährige unverheiratete Kinder dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils an und können sie den notwendigen Lebensunterhalts aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht bestreiten, sind vorbehaltlich des § 39 Satz 3 Nr. 1 SGB XII nach § 27 II 3 SGB XII auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen.

Dazu werden folgende Beispiele gebildet.

Beispiel 16
Herr A (42 Jahre, nicht erwerbsfähig) lebt mit seiner Ehefrau, Frau A (40 Jahre, nicht erwerbsfähig), und Sohn A (17 Jahre, Schüler, nicht erwerbsfähig) zusammen. Der angemessene Bedarf für Unterkunft beträgt 450,00 € monatlich und der angemessene Bedarf für Heizung beträgt 75,00 € monatlich. Herr A erhält einen befristete Rente wegen voller Erwerbsunfähigkeit in Höhe von 400,00 € (netto) monatlich. Als Kindergeldberechtigter erhält Herr A das monatliche Kindergeld in Höhe von 184,00 € für Sohn A.

Aufgabe: Prüfen Sie, ob und ggf. in welcher Höhe Einkommen im Rahmen der Einsatzgemeinschaft einzusetzen ist?

Es ergibt sich folgende Berechnung:

	Herr A	Frau A	Sohn A (17 Jahre)	insgesamt
Regelbedarf	353,00	353,00	296,00	1.002,00
Bedarf für Unterkunft	150,00	150,00	150,00	450,00
Bedarf für Heizung	25,00	25,00	25,00	75,00
Gesamtbedarf	528,00	528,00	471,00	1.527,00
Kindergeld			184,00	184,00
Restbedarf	528,00	528,00	287,00	1.343,00
Bereinigtes Einkommen	400,00			
Gesamtbedarf	**128,00 HzL**	**528,00 HzL**	**287,00 HzL**	**943,00**

Herr A, Frau A und Sohn A bilden eine Einsatzgemeinschaft. Herr A und Frau A haben jeweils einen eigenen Bedarf von 528,00 € und Sohn A hat einen eigenen Bedarf in Höhe von 471,00 €. Herr A setzt sein bereinigtes Einkommen in Höhe von 400,00 € im Rahmen der Einsatzgemeinschaft nach § 27 II 1 SGB XII für sich selbst ein, so dass Herr A einen Anspruch auf HzL in Höhe von 128,00 € monatlich hat. Sohn A verfügt über kein weiteres Einkommen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts. Damit wird ihm das monatliche

Kindergeld in Höhe von 184,00 € nach § 82 I 3 SGB XII zugerechnet. Daher verringert sich der Bedarf des Sohnes A von 471,00 € auf 287,00 € im Monat. Frau A hat einen Anspruch auf HzL in Höhe von 528,00 € monatlich und Sohn A einen Anspruch auf HzL in Höhe von 287,00 € monatlich.

Beispiel 17
Herr A (42 Jahre, nicht erwerbsfähig) lebt mit seiner Ehefrau, Frau A (40 Jahre, nicht erwerbsfähig), und Sohn A (17 Jahre, Schüler, nicht erwerbsfähig) zusammen. Der angemessene Bedarf für Unterkunft beträgt 450,00 € monatlich und der angemessene Bedarf für Heizung beträgt 75,00 € monatlich. Herr A erhält einen befristete Rente wegen voller Erwerbsunfähigkeit in Höhe von 600,00 € (netto) monatlich. Als Kindergeldberechtigter erhält Herr A das monatliche Kindergeld in Höhe von 184,00 € für Sohn A.

Aufgabe: Prüfen Sie, ob und ggf. in welcher Höhe Einkommen im Rahmen der Einsatzgemeinschaft einzusetzen ist?

Es ergibt sich folgende Berechnung:

	Herr A	Frau A	Sohn A (17 Jahre)	insgesamt
Regelbedarf	353,00	353,00	296,00	1.002,00
Bedarf für Unterkunft	150,00	150,00	150,00	450,00
Bedarf für Heizung	25,00	25,00	25,00	75,00
Gesamtbedarf	528,00	528,00	471,00	1.527,00
Kindergeld			184,00	184,00
Restbedarf	528,00	528,00	287,00	1.343,00
Bereinigtes Einkommen	600,00			
Restbedarf	0,00	528,00	287,00	815,00
Überschuss	72,00	0,00	0,00	80,00
Individuelle Bedarfe in %[26]		64,79	35,21	100,00
Einkommensverteilung		46,65	25,35	72,00
Gesamtbedarf	**0,00**	**481,35 HzL**	**261,65 HzL**	**743,00**

Herr A, Frau A und Sohn A bilden eine Einsatzgemeinschaft. Herr A und Frau A haben jeweils einen eigenen Bedarf von 528,00 € und Sohn A hat einen eigenen Bedarf in Höhe von 471,00 €. Herr A setzt sein bereinigtes Einkommen in Höhe von 600,00 € im Rahmen der Einsatzgemeinschaft nach § 27 II 1 SGB XII für sich selbst ein, so dass er seinen eigenen Bedarf durch sein Einkommen decken kann. Herr A ist nicht hilfebedürftig und hat damit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Er erzielt sogar einen Überschuss in Höhe von 72,00 €, der im Rahmen der Einsatzgemeinschaft nach § 27 II 2 SGB II bei Frau A und im Rahmen der Einsatzgemeinschaft nach § 27 II 3 SGB XII bei Sohn A zu berücksichtigen ist. Der Überschuss ist im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf nach der Verhältnis- oder Prozentlösung auf Frau A und Sohn A zu verteilen. Danach erhält Frau A 64,79 % und Sohn A 35,21 % vom Überschuss, so dass Frau A einen Anspruch auf HzL in Höhe von 481,35 € monatlich und Sohn A einen Anspruch auf HzL in Höhe von 261,65 € monatlich hat.

26 Im Rahmen des SGB XII wendet die h. M. als vertikale Berechnungsmethode die Verhältnis- oder Prozentlösung bei der Einkommensverteilung an, siehe dazu *Kulle* DVP 2012, 178, 178ff.

Beispiel 18
Herr A (42 Jahre, nicht erwerbsfähig) lebt mit seiner Ehefrau, Frau A (40 Jahre, nicht erwerbsfähig), und Sohn A (18 Jahre, Schüler, nicht erwerbsfähig) zusammen. Herr A, Frau A und Sohn A bilden eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft. Der angemessene Bedarf für Unterkunft beträgt 450,00 € monatlich und der angemessene Bedarf für Heizung beträgt 75,00 € monatlich. Herr A erhält einen befristete Rente wegen voller Erwerbsunfähigkeit in Höhe von 600,00 € (netto) monatlich. Als Kindergeldberechtigter erhält Herr A das monatliche Kindergeld in Höhe von 184,00 € für Sohn A.

Aufgabe: Prüfen Sie, ob und ggf. in welcher Höhe Einkommen im Rahmen der Einsatzgemeinschaft einzusetzen ist?

Es ergeben sich folgende Berechnungen:

A. Berechnung für Sohn A

	Sohn A (18 Jahre)
Regelbedarf	391,00
Bedarf für Unterkunft	150,00
Bedarf für Heizung	25,00
Gesamtbedarf	566,00
Anspruch	**566,00 HzL**

Sohn A ist 18 Jahre und damit volljährig. Damit besteht keine Einsatzgemeinschaft zwischen den Eltern und ihm. Damit ist er als einzelne Person zu berechnen. Sohn A ist nicht mehr minderjährig. Somit ist das monatliche Kindergeld nicht bei ihm, sondern bei Herrn A als Kindergeldberechtigten zu berücksichtigen. Bei Sohn A ist ein monatlicher Regelbedarf in Höhe von 391,00 € nach Regelbedarfsstufe 1 anzuerkennen[27]. Somit hat Sohn A einen Anspruch auf HzL in Höhe von 566,00 € monatlich.

B. Berechnung für Frau A und Herrn A

	Herr A	Frau A	insgesamt
Regelbedarf	353,00	353,00	706,00
Bedarf für Unterkunft	150,00	150,00	300,00
Bedarf für Heizung	25,00	25,00	50,00
Gesamtbedarf	528,00	528,00	1.056,00
Bereinigtes Einkommen + Kindergeld in Höhe von 184,00 €	600,00 184,00 784,00		784,00
Restbedarf	0,00	528,00	520,00
Überschuss	256,00	0,00	256,00
Aus Überschuss		256,00	256,00
Gesamtbedarf	**0,00**	**272,00 HzL**	**272,00**

27 BSG, Urt. v. 09.06.2011, B 8 SO 11/10 R unter Berücksichtigung der Urt. v. 23.03.2010, B 8 SO 17/09 R, DVP 2014, 42, 42: Ein volljähriger unverheirateter Leistungsberechtigter, der mit seiner Mutter in einem Haushalt zusammenlebt, aber mit dieser weder eine Bedarfsgemeinschft nach § 7 III SGB II noch eine Einsatzgemeinschaft nach § 27 II 3 SGB XII bildet, hat Anrecht auf einen Regelbedarf nach § 20 II 1 SGB II oder nach der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII, die für alleinstehende Personen gelten. (Nichtamtl. Leitsatz)

Herr A und Frau A bilden eine Einsatzgemeinschaft. Sie haben jeweils einen eigenen Bedarf von 528,00 €. Herr A setzt sein bereinigtes Einkommen in Höhe von 784,00 € im Rahmen der Einsatzgemeinschaft nach § 27 II 1 SGB XII für sich selbst ein, so dass er seinen eigenen Bedarf durch sein Einkommen decken kann. Herr A ist nicht hilfebedürftig und hat damit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Er erzielt sogar einen Überschuss in Höhe von 256,00 €, der im Rahmen der Einsatzgemeinschaft nach § 27 II 2 SGB XII auf seine Frau zu verteilen ist, so dass Frau A einen Anspruch auf HzL in Höhe von 272,00 € monatlich hat.

Beispiel 19
Herr A (42 Jahre, nicht erwerbsfähig) lebt mit seiner Ehefrau, Frau A (40 Jahre, nicht erwerbsfähig), und Sohn A (17 Jahre, Schüler, nicht erwerbsfähig) zusammen. Der angemessene Bedarf für Unterkunft beträgt 450,00 € monatlich und der angemessene Bedarf für Heizung beträgt 75,00 € monatlich. Herr A erhält einen befristete Rente wegen voller Erwerbsunfähigkeit in Höhe von 415,00 € (netto) monatlich. Sohn A bezieht aus einer privaten Unfallversicherung 400,00 € im Monat. Als Kindergeldberechtigter erhält Herr A das monatliche Kindergeld in Höhe von 184,00 € für Sohn A.

Aufgabe: Prüfen Sie, ob und ggf. in welcher Höhe Einkommen im Rahmen der Einsatzgemeinschaft einzusetzen ist?

Es ergeben sich folgende Berechnungen:

A. Berechnung für Sohn A

	Sohn A (17 Jahre)
Regelbedarf	296,00
Bedarf für Unterkunft	150,00
Bedarf für Heizung	25,00
Gesamtbedarf	471,00
Bereinigtes Einkommen	400,00
Kindergeld	71,00 Kindergeld in Höhe von 113,00 € fließt an Herrn A als Kindergeldberechtigten zurück (Umkehrschluss aus § 82 I 3 SGB XII).[27]
Anspruch	**0,00**

Bei Sohn A ist ein monatlicher Regelbedarf in Höhe von 296,00 € nach der Regelbedarfsstufe 4 anzuerkennen. Damit hat er einen eigenen Bedarf von 471,00 € im Monat. Als Einkommen sind bei ihm das Einkommen aus einer privaten Unfallversicherung in Höhe von 400,00 € monatlich und das monatliche Kindergeld in Höhe von 184,00 € zu berücksichtigen. Da er aufgrund seines Gesamteinkommens von 584,00 € im Monat seinen eigenen Bedarf in Höhe von 471,00 € im Monat decken kann, ist ihm Kindergeld, und zwar in Höhe von 71,00 € im Monat, nach § 82 I 3 SGB XII zuzurechnen. Der darüber hinausgehende Teil des Kindergeldes, und zwar in Höhe von 113,00 € im Monat, fließt an Herrn A als Kindergeldberechtigten zurück (= Umkehrschluss aus § 82 I 3 SGB XII). Daher ist Sohn A nicht hilfebedürftig. Damit hat Sohn A keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII.

Somit hat Sohn A sein eigenes Einkommen im Rahmen der Einsatzgemeinschaft nach § 27 II 1 SGB XII für sich selbst einzusetzen und nicht für seine Eltern. Dies besagt gerade § 27 II 3 SGB XII, der auch als Einbahnstraße bezeichnet wird.

B. Berechnung für Frau A und Herrn A

	Herr A	Frau A	insgesamt
Regelbedarf	353,00	353,00	706,00
Bedarf für Unterkunft	150,00	150,00	300,00
Bedarf für Heizung	25,00	25,00	50,00
Gesamtbedarf	528,00	528,00	1.056,00
Bereinigtes Einkommen + **Kindergeld in Höhe von 113,00 €** **(Umkehrschluss aus § 82 I 3 SGB XII)**	415,00 113,00 528,00		528,00
Gesamtbedarf	**0,00**	**528,00** **HzL**	**528,00**

Herr A und Frau A bilden eine Einsatzgemeinschaft. Herr A und Frau A haben jeweils einen eigenen Bedarf von 528,00 € im Monat. Herr A erzielt ein bereinigtes Einkommen in Höhe von 415,00 € im Monat und erhält Kindergeld in Höhe von 113,00 € monatlich, so dass das Gesamteinkommen des Herrn A 528,00 € im Monat beträgt. Dieses Einkommen setzt Herrn A im Rahmen der Einsatzgemeinschaft nach § 27 II 1 SGB XII für sich selbst ein. Damit kann Herr A seinen eigenen Bedarf durch sein Einkommen decken, so dass er nicht hilfebedürftig ist und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII hat. Frau A hat einen Anspruch auf HzL in Höhe von 528,00 € monatlich.

Beispiel 20
Herr A (42 Jahre, nicht erwerbsfähig) lebt mit seiner Ehefrau, Frau A (40 Jahre, nicht erwerbsfähig), und Sohn A (25 Jahre, nicht erwerbsfähig) zusammen. Der angemessene Bedarf für Unterkunft beträgt 450,00 € monatlich und der angemessene Bedarf für Heizung beträgt 75,00 € monatlich. Herr A, Frau A und Sohn A bilden eine Haushaltsgemeinschaft. Herr A erhält einen befristete Rente wegen voller Erwerbsunfähigkeit in Höhe von 400,00 € (netto) monatlich. Sohn A bezieht aus einer privaten Unfallversicherung 900,00 € im Monat.

Aufgabe: Prüfen Sie, ob und ggf. in welcher Höhe Einkommen im Rahmen der Einsatzgemeinschaft einzusetzen ist?

Bearbeitungshinweis:

Aus Gründen der Vereinfachung der Darstellung erfolgt folgende Vorgabe:
Der Selbstbehalt für eine unterhaltspflichtige Person beträgt 1.000,00 € im Monat. Wenn die unterhaltspflichtige Person ein be-

28 Grundsätzlich ist das monatliche Kindergeld als Einkommen bei der kindergeldberechtigten Person zu berücksichtigen. Dies sind in der Regel die Eltern. Als Ausnahme dazu sind § 82 I 3 SGB XII bzw. § 11 I 4 SGB II zu beachten. Wenn das Kindergeld zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes benötigt wird, dann wird dem Kind das Kindergeld als Einkommen zugerechnet. Wenn das Kindergeld zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes nicht benötigt wird oder auch nur ein Teil des Kindergeldes nicht, was wegen des Wortlaut des Gesetzes „soweit" möglich ist, dann fließt das Kindergeld oder der Teil des Kindergeldes, der zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht benötigt wird, an die kindergeldberechtigte Person als Einkommen zurück, so dass wieder der oben aufgestellte Grundsatz gilt.

reinigtes Einkommen über diesen Betrag erzielt, dann ist der Überschuss zu 50 % einzusetzen.

Es ergeben sich folgende Berechnungen:

A. Berechnung für Sohn A

	Sohn A (25 Jahre)
Regelbedarf	391,00
Bedarf für Unterkunft	150,00
Bedarf für Heizung	25,00
Gesamtbedarf	566,00
Bereinigtes Einkommen	900,00
Anspruch	0,00
Überschuss	**334,00**

Bei Sohn A ist ein Regelbedarf in Höhe von 391,00 € zu berücksichtigen (siehe Fn 27). Da er seinen eigenen Bedarf in Höhe von 566,00 € im Monat durch sein bereinigtes Einkommen in Höhe von 900,00 € im Monat decken kann, ist Sohn A nicht hilfebedürftig. Damit hat er keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Sohn A erzielt sogar einen monatlichen Überschuss in Höhe von 334,00 €, den er im Rahmen der Einsatzgemeinschaft nach § 27 II 3 SGB XII nicht für seine Eltern einzusetzen hat.

Fraglich ist aber, ob und ggf. in welcher Höhe die Vermutung der Bedarfsdeckung anzuwenden ist.

Sohn A verfügt über ein bereinigtes Einkommen in Höhe von 900,00 € im Monat. Damit liegt er unter dem Selbstbehalt in Höhe von 1.000,00 € (siehe Bearbeitungshinweis). Somit ist die Vermutung der Bedarfsdeckung nicht anzuwenden.

Damit hat Sohn A weder im Rahmen der Einsatzgemeinschaft noch im Rahmen der Vermutung der Bedarfsdeckung Einkommen für seine Eltern einzusetzen.

B. Berechnung für Frau A und Herrn A

	Herr A	Frau A	insgesamt
Regelbedarf	353,00	353,00	706,00
Bedarf für Unterkunft	150,00	150,00	300,00
Bedarf für Heizung	25,00	25,00	50,00
Gesamtbedarf	528,00	528,00	1.056,00
Bereinigtes Einkommen	400,00		400,00
Gesamtanspruch	**128,00 HzL**	**528,00 HzL**	**656,00**

Herr A und Frau A bilden eine Einsatzgemeinschaft. Herr A und Frau A haben jeweils einen eigenen Bedarf von 528,00 €. Herr A setzt sein bereinigtes Einkommen in Höhe von 400,00 € im Rahmen der Einsatzgemeinschaft nach § 27 II 1 SGB XII für sich selbst ein, so dass Herr A einen Anspruch auf HzL in Höhe von 128,00 € monatlich und Frau A einen Anspruch auf HzL in Höhe von 528,00 € monatlich hat.

Beispiel 21
Herr A (42 Jahre, nicht erwerbsfähig) lebt mit seiner Ehefrau, Frau A (40 Jahre, nicht erwerbsfähig), und Sohn A (25 Jahre, nicht erwerbsfähig) zusammen. Herr A, Frau A und Sohn A bilden eine Haushaltsgemeinschaft. Der angemessene Bedarf für Unterkunft beträgt 450,00 € monatlich und der angemessene Bedarf für Heizung beträgt 75,00 € monatlich. Herr A erhält einen befristete Rente wegen voller Erwerbsunfähigkeit in Höhe von 400,00 € (netto) monatlich. Sohn A bezieht aus einer privaten Unfallversicherung 1.200,00 € im Monat.

Aufgabe: Prüfen Sie, ob und ggf. in welcher Höhe Einkommen im Rahmen der Einsatzgemeinschaft einzusetzen ist?

Bearbeitungshinweis:
Aus Gründen der Vereinfachung der Darstellung erfolgt folgende Vorgabe:
Der Selbstbehalt für eine unterhaltspflichtige Personen beträgt 1.000,00 € im Monat. Wenn die unterhaltspflichtige Person ein bereinigtes Einkommen über diesen Betrag erzielt, dann ist der Überschuss zu 50 % einzusetzen.

Es ergeben sich folgende Berechnungen:

A. Berechnung für Sohn A

	Sohn A (25 Jahre)
Regelbedarf	391,00
Bedarf für Unterkunft	150,00
Bedarf für Heizung	25,00
Gesamtbedarf	566,00
Bereinigtes Einkommen	1.200,00
Anspruch	**0,00**
Überschuss	634,00

Bei Sohn A ist ein Regelbedarf in Höhe von 391,00 € zu berücksichtigen (siehe Fn 27). Da er seinen eigenen Bedarf in Höhe von 566,00 € im Monat durch sein bereinigtes Einkommen in Höhe von 1.200,00 € im Monat decken kann, ist Sohn A nicht hilfebedürftig. Damit hat er keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Sohn A erzielt sogar einen monatlichen Überschuss in Höhe von 634,00 €, den er im Rahmen der Einsatzgemeinschaft nach § 27 II 3 SGB XII nicht für seine Eltern einzusetzen hat.

Fraglich ist aber, ob und ggf. in welcher Höhe die Vermutung der Bedarfsdeckung anzuwenden ist.

Sohn A verfügt über ein bereinigtes Einkommen in Höhe von 1.200,00 € im Monat. Damit liegt er mit diesem Einkommen über dem Selbstbehalt (siehe Bearbeitungshinweis). Sein bereinigtes Einkommen übersteigt den Selbstbehalt um 200,00 € im Monat, so dass er 100,00 € im Monat für seine Eltern nach § 39 Satz 1 SGB XII einzusetzen hat (siehe Bearbeitungshinweis).

Somit hat Sohn A zwar nicht im Rahmen der Einsatzgemeinschaft nach § 27 II 3 SGB XII, aber im Rahmen der Vermutung der Bedarfsdeckung nach § 39 Satz 1 SGB XII Einkommen für seine Eltern einzusetzen.

B. Berechnung für Frau A und Herrn A

	Herr A	Frau A	insgesamt
Regelbedarf	353,00	353,00	706,00
Bedarf für Unterkunft	150,00	150,00	300,00
Bedarf für Heizung	25,00	25,00	50,00
Gesamtbedarf	528,00	528,00	1.056,00
Bereinigtes Einkommen	400,00		
Restbedarf	128,00	528,00	656,00
Individuelle Bedarfe in %	19,51	80,49	100,00
Einkommenseinsatz des Sohnes A nach § 39 Satz 1 SGB XII in Höhe von 100,00 €	19,51	80,49	100,00
Gesamtanspruch	**108,49 HzL**	**447,51 HzL**	**556,00**

Herr A und Frau A bilden eine Einsatzgemeinschaft. Herr A hat im Rahmen der Einsatzgemeinschaft nach § 27 II 1 SGB XII sein Einkommen in Höhe von 400,00 € für sich selbst einzusetzen, so dass Herr A einen Restbedarf in Höhe von 128,00 € und Frau A einen Restbedarf in Höhe von 528,00 € hat. Nun ist der Einkommenseinsatz des Sohnes A im Rahmen der Vermutung der Bedarfsdeckung nach § 39 Satz 1 SGB XII in Höhe von 100,00 € zu berücksichtigen. Dieser ist nach der Verhältnis- oder Prozentlösung zu verteilen. Danach erhält Herr A 19,51 % und Frau A 80,49 % vom Einkommenseinsatz des Sohnes. Damit hat Herr A einen Anspruch auf HzL in Höhe von 108,49 € monatlich und Frau A einen Anspruch auf HzL in Höhe von 447,41 € monatlich.

Beispiel 22
Herr A (42 Jahre, nicht erwerbsfähig) lebt mit seiner Ehefrau, Frau A (40 Jahre, nicht erwerbsfähig), und Tochter A (17 Jahre, Schülerin, nicht erwerbsfähig) zusammen. Der angemessene Bedarf für Unterkunft beträgt 450,00 € monatlich und der angemessene Bedarf für Heizung beträgt 75,00 € monatlich. Herr A erhält einen befristete Rente wegen voller Erwerbsunfähigkeit in Höhe von 600,00 € (netto) monatlich. Tochter A ist im 8. Monat schwanger. Als Kindergeldberechtigter erhält Herr A das monatliche Kindergeld in Höhe von 184,00 € für Tochter A.

Aufgabe: Prüfen Sie, ob und ggf. in welcher Höhe Einkommen im Rahmen der Einsatzgemeinschaft einzusetzen ist?

Es ergibt sich folgende Berechnung:

	Herr A	Frau A	Tochter A (17 Jahre)	insgesamt
Regelbedarf	353,00	353,00	296,00	1.002,00
Mehrbedarf			50,32[29]	50,32
Bedarf für Unterkunft	150,00	150,00	150,00	450,00
Bedarf für Heizung	25,00	25,00	25,00	75,00
Gesamtbedarf	528,00	528,00	521,32	1.577,32
Kindergeld			184,00	184,00
Restbedarf	528,00	528,00	337,32	1.393,32
Bereinigtes Einkommen	600,00			600,00
Restbedarf	0,00	528,00	337,32	865,32
Überschuss	72,00	0,00	0,00	72,00
Anwendung des § 19 IV SGB XII		528,00	0,00	528,00
Aus Überschuss		72,00		72,00
Gesamtbedarf	**0,00**	**456,00 HzL**	**337,32 HzL**	**793,32**

Herr A, Frau A und Tochter A bilden eine Einsatzgemeinschaft. Im Rahmen der Einsatzgemeinschaft nach § 27 II 1 SGB XII hat Herr A sein Einkommen für sich selbst einzusetzen, so dass er seinen eigenen Bedarf durch sein Einkommen decken kann. Damit ist Herr A nicht hilfebedürftig und hat somit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Herr A erzielt sogar einen Überschuss in Höhe von 72,00 €, der im Rahmen der Einsatzgemeinschaft nach § 27 II 2 SGB XII auf seine Frau zu verteilen ist und nicht wegen § 19 IV SGB XII auf seine Tochter. Damit hat Frau A einen Anspruch auf HzL in Höhe von 456,00 € monatlich und Tochter A einen Anspruch auf HzL in Höhe von 337,32 € monatlich.

Somit findet ein Einkommenseinsatz im Rahmen der Einsatzgemeinschaft bei einer schwangeren minderjährigen Tochter nicht statt.

Beispiel 23
Herr A (42 Jahre, nicht erwerbsfähig) lebt mit seiner Ehefrau, Frau A (40 Jahre, nicht erwerbsfähig), und Tochter A (18 Jahre, Schülerin, nicht erwerbsfähig) zusammen. Herr A, Frau A und Tochter A bilden eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft. Der angemessene Bedarf für Unterkunft beträgt 450,00 € monatlich und der angemessene Bedarf für Heizung beträgt 75,00 € monatlich. Herr A erhält einen befristete Rente wegen voller Erwerbsunfähigkeit in Höhe von 600,00 € (netto) monatlich. Tochter A ist im 8. Monat schwanger. Als Kindergeldberechtigter erhält Herr A das monatliche Kindergeld in Höhe von 184,00 € für Tochter A.

Aufgabe: Prüfen Sie, ob und ggf. in welcher Höhe Einkommen im Rahmen der Einsatzgemeinschaft einzusetzen ist?

Es ergeben sich folgende Berechnungen:

A. Berechnung für Tochter A

	Tochter A (18 Jahre)
Regelbedarf	391,00
Mehrbedarf	66,47
Bedarf für Unterkunft	150,00
Bedarf für Heizung	25,00
Gesamtbedarf	632,47
Anspruch	**632,47 HzL**

Tochter A ist 18 Jahre und damit volljährig. Damit bilden zum einen Herr A, Frau A und Tochter A keine Einsatzgemeinschaft. Zum anderen findet § 82 I 3 SGB XII keine Anwendung, so dass das Kindergeld nicht Tochter A zuzurechnen ist, sondern Herrn A als Kindergeldberechtigten. Bei Tochter A ist ein monatlicher Regelbedarf in Höhe von 391,00 € anzuerkennen (siehe Fn 27). Damit hat Tochter A einen monatlichen Anspruch auf HzL in Höhe von 632,47 €.

29 Tochter A ist im 8. Monat schwanger. Damit ist ein Mehrbedarf nach § 30 II SGB XII zu berücksichtigen.

B. Berechnung für Herrn A und Frau A

	Herr A	Frau A	insgesamt
Regelbedarf	353,00	353,00	706,00
Bedarf für Unterkunft	150,00	150,00	300,00
Bedarf für Heizung	25,00	25,00	50,00
Gesamtbedarf	528,00	528,00	1.056,00
Bereinigtes Einkommen **Kindergeld**	600,00 184,00 784,00		784,00
Restbedarf	0,00	528,00	528,00
Überschuss	256,00	0,00	256,00
Aus Überschuss		256,00	256,00
Gesamtbedarf	**0,00**	**272,00 HzL**	**272,00**

Herr A und Frau A bilden eine Einsatzgemeinschaft. Im Rahmen der Einsatzgemeinschaft nach § 27 II 1 SGB XII hat Herr A sein Einkommen für sich selbst einzusetzen, so dass er seinen eigenen Bedarf durch sein Einkommen decken kann. Damit ist Herr A nicht hilfebedürftig und hat somit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Herr A erzielt sogar einen Überschuss in Höhe von 256,00 €, der im Rahmen der Einsatzgemeinschaft nach § 27 II 2 SGB XII auf seine Frau zu verteilen ist. Damit hat Frau A einen Anspruch auf HzL in Höhe von 272,00 € monatlich.

Beispiel 24
Herr A (42 Jahre, nicht erwerbsfähig) lebt mit seiner Ehefrau, Frau A (40 Jahre, nicht erwerbsfähig), und Tochter A (20 Jahre, Schülerin, nicht erwerbsfähig) zusammen. Der angemessene Bedarf für Unterkunft beträgt 600,00 € monatlich und der angemessene Bedarf für Heizung beträgt 100,00 € monatlich. Herr A erhält einen befristete Rente wegen voller Erwerbsunfähigkeit in Höhe von 216,00 € (netto) monatlich und das monatliche Kindergeld in Höhe von 184,00 € für Tochter A. Im Haushalt lebt noch die Tochter von Tochter A, Tochter T (1 Jahr). Herr A, Frau A, Tochter A und Tochter T bilden eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft. Als Kindergeldberechtigte erhält Tochter A das monatliche Kindergeld in Höhe von 184,00 € für Tochter T. Herr A und Frau A beteiligen sich an der Pflege und Erziehung ihrer Enkelin.

Aufgabe: Prüfen Sie, ob und ggf. in welcher Höhe Einkommen im Rahmen der Einsatzgemeinschaft einzusetzen ist?

Es ergeben sich folgende Berechnungen:

A. Berechnung für Tochter A und Tochter T

	Tochter A (20 Jahre)	Tochter T	insgesamt
Regelbedarf	391,00	229,00	620,00
Bedarf für Unterkunft	150,00	150,00	300,00
Bedarf für Heizung	25,00	25,00	50,00
Gesamtbedarf	566,00	404,00	970,00
Kindergeld		184,00	184,00
Gesamtanspruch	**566,00 HzL**	**220,00 HzL**	**786,00**

Tochter A ist 20 Jahre und damit volljährig. Damit besteht keine Einsatzgemeinschaft zwischen den Eltern und ihr. Auch findet § 82 I 3 SGB XII keine Anwendung, so dass das Kindergeld für Tochter A nicht Tochter A zuzurechnen ist, sondern Herrn A als Kindergeldberechtigten. Somit sind Tochter A und Tochter T alleine zu berechnen.

Tochter A hat einen Anspruch auf HzL in Höhe von 566,00 €[30] und Tochter T einen Anspruch auf HzL in Höhe von 220,00 € monatlich.

B. Berechnung für Frau A und Herrn A

	Herr A	Frau A	insgesamt
Regelbedarf	353,00	353,00	706,00
Bedarf für Unterkunft	150,00	150,00	300,00
Bedarf für Heizung	25,00	25,00	50,00
Gesamtbedarf	528,00	528,00	1.056,00
Bereinigtes Einkommen **Kindergeld**	216,00 184,00 400,00		400,00
Gesamtanspruch	**128,00 HzL**	**528,00 HzL**	**656,00**

Im Rahmen der Einsatzgemeinschaft nach § 27 II 1 SGB XII hat Herr A sein Einkommen für sich selbst einzusetzen, so dass Herr A einen Anspruch auf HzL in Höhe von 128,00 € monatlich und Frau A einen Anspruch auf HzL in Höhe von 528,00 € monatlich hat.

Beispiel 25
Herr A (42 Jahre, nicht erwerbsfähig) lebt mit seiner Ehefrau, Frau A (40 Jahre, nicht erwerbsfähig) zusammen. Der Bruder von Frau A, Herr B (56 Jahre, nicht erwerbsfähig), lebt auch noch im Haushalt. Herr A, Frau A und Herr B bilden eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft. Der angemessene Bedarf für Unterkunft beträgt 450,00 € monatlich und der angemessene Bedarf für Heizung beträgt 75,00 € monatlich. Herr A erhält einen befristete Rente wegen voller Erwerbsunfähigkeit in Höhe von 400,00 € (netto) monatlich. Herr B bezieht aus einer privaten Unfallversicherung 1.200,00 € im Monat.

Aufgabe: Prüfen Sie, ob und ggf. in welcher Höhe Einkommen im Rahmen der Einsatzgemeinschaft einzusetzen ist?

Bearbeitungshinweis:

Aus Gründen der Vereinfachung der Darstellung erfolgt folgende Vorgabe:
Der Selbstbehalt für eine unterhaltspflichtige Person beträgt 1.000,00 € im Monat. Wenn die unterhaltspflichtige Person ein bereinigtes Einkommen über diesen Betrag erzielt, dann ist der Überschuss zu 50 % einzusetzen.

Es ergeben sich folgende Berechnungen:

30 Bei Tochter A ist ein Mehrbedarf wegen Alleinerziehung nach § 30 III Nr. 1 SGB XII nicht zu berücksichtigen. Laut Beispiel beteiligen sich Herr A und Frau A an der Pflege und Erziehung von ihrer Enkelin, so dass ein Mehrbedarf wegen Alleinerziehung nicht in Betracht kommt.

A. Berechnung für Herrn B

	Herr B (Bruder)
Regelbedarf	391,00
Bedarf für Unterkunft	150,00
Bedarf für Heizung	25,00
Gesamtbedarf	566,00
Bereinigtes Einkommen	1.200,00
Anspruch	**0,00**
Überschuss	634,00

Bei Herrn B ist ein monatlicher Regelbedarf in Höhe von 391,00 € zu berücksichtigen (siehe Fn 27). Da er seinen eigenen Bedarf in Höhe von 566,00 € im Monat durch sein bereinigtes Einkommen in Höhe von 1.200,00 € im Monat decken kann, ist Herr B nicht hilfebedürftig. Damit hat er keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Herr B erzielt sogar einen monatlichen Überschuss in Höhe von 634,00 €, den er im Rahmen der Einsatzgemeinschaft nicht für seine Schwester einzusetzen hat, da zwischen ihnen keine Einsatzgemeinschaft besteht.

Fraglich ist aber, ob und ggf. in welcher Höhe die Vermutung der Bedarfsdeckung anzuwenden ist.

Herr B verfügt über ein bereinigtes Einkommen in Höhe von 1.200,00 € im Monat. Damit liegt er mit diesem Einkommen über dem Selbstbehalt (siehe Bearbeitungshinweis). Sein bereinigtes Einkommen übersteigt den Selbstbehalt um 200,00 € im Monat, so dass er 100,00 € im Monat für Herrn A und seine Schwester nach § 39 Satz 1 SGB XII einzusetzen hat (siehe Bearbeitungshinweis).

Somit hat Herr B im Rahmen der Vermutung der Bedarfsdeckung nach § 39 Satz 1 SGB XII Einkommen für seine Schwester und ihren Ehemann einzusetzen.

B. Berechnung für Frau A und Herrn A

	Herr A	Frau A	insgesamt
Regelbedarf	353,00	353,00	706,00
Bedarf für Unterkunft	150,00	150,00	300,00
Bedarf für Heizung	25,00	25,00	50,00
Gesamtbedarf	528,00	528,00	1.056,00
Bereinigtes Einkommen	400,00		400,00
Restbedarf	128,00	528,00	656,00
Individuelle Bedarfe in %	19,51	80,49	100,00
Einkommenseinsatz des Herrn B nach § 39 Satz 1 SGB XII in Höhe von 100,00 €	19,51	80,49	100,00
Gesamtanspruch	**108,49 HzL**	**447,51 HzL**	**556,00**

Herr A hat im Rahmen der Einsatzgemeinschaft nach § 27 II 1 SGB XII sein Einkommen in Höhe von 400,00 € für sich selbst einzusetzen, so dass Herr A einen Restbedarf in Höhe von 128,00 € und Frau A einen Restbedarf in Höhe von 528,00 € hat. Nun ist der Einkommenseinsatz des Herrn B im Rahmen der Vermutung der Bedarfsdeckung nach § 39 Satz 1 SGB XII in Höhe von 100,00 € zu berücksichtigen. Dieser ist nach der Verhältnis- oder Prozentlösung zu verteilen. Danach erhält Herr A 19,51 % und Frau A 80,49 % vom Einkommenseinsatz des Bruders. Damit hat Herr A einen Anspruch auf HzL in Höhe von 108,49 € monatlich und Frau A auf HzL in Höhe von 447,51 € monatlich.

Beispiel 26
Herr A (42 Jahre, nicht erwerbsfähig) lebt mit seiner Ehefrau, Frau A (40 Jahre, nicht erwerbsfähig) zusammen. Der Vater von Frau A, Herr V (66 Jahre), lebt auch noch im Haushalt. Herr A, Frau A und Herr V bilden eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft. Der angemessene Bedarf für Unterkunft beträgt 450,00 € monatlich und der angemessene Bedarf für Heizung beträgt 75,00 € monatlich. Herr A erhält einen befristete Rente wegen voller Erwerbsunfähigkeit in Höhe von 400,00 € (netto) monatlich. Herr V verfügt über eine Rente wegen Alters in Höhe von 1.200,00 € (netto) im Monat.

Aufgabe: Prüfen Sie, ob und ggf. in welcher Höhe Einkommen im Rahmen der Einsatzgemeinschaft einzusetzen ist?

Bearbeitungshinweis:

Aus Gründen der Vereinfachung der Darstellung erfolgt folgende Vorgabe: Der Selbstbehalt für eine unterhaltspflichtige Person beträgt 1.000,00 € im Monat. Wenn die unterhaltspflichtige Person ein bereinigtes Einkommen über diesen Betrag erzielt, dann ist der Überschuss zu 50 % einzusetzen.

Es ergeben sich folgende Berechnungen:

A. Berechnung für Herrn V nach dem SGB XII

	Herr V (Vater)
Regelbedarf	391,00
Bedarf für Unterkunft	150,00
Bedarf für Heizung	25,00
Gesamtbedarf	566,00
Bereinigtes Einkommen	1.200,00
Anspruch	**0,00**
Überschuss	634,00

Herr V hat einen eigenen Bedarf in Höhe von 566,00 € im Monat, den er durch seine monatliche Altersrente in Höhe von 1.200,00 € decken kann. Daher ist Herr V nicht hilfebedürftig. Damit hat er keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Herr V erzielt sogar einen Überschuss in Höhe von 634,00 €.

Fraglich ist aber, ob und ggf. in welcher Höhe die Vermutung der Bedarfsdeckung anzuwenden ist.

Herr V verfügt über ein bereinigtes Einkommen in Höhe von 1.200,00 € im Monat. Damit liegt er mit diesem Einkommen über dem Selbstbehalt (siehe Bearbeitungshinweis). Sein bereinigtes Einkommen übersteigt den Selbstbehalt um 200,00 € im Monat, so dass er 100,00 € im Monat für seine Tochter und deren Ehemann nach § 39 Satz 1 SGB XII einzusetzen hat (siehe Bearbeitungshinweis).

Somit hat Herr V im Rahmen der Vermutung der Bedarfsdeckung nach § 39 Satz 1 SGB XII Einkommen für seine Tochter und ihren Ehemann einzusetzen.

B. Berechnung für Frau A und Herrn A

	Herr A	Frau A	insgesamt
Regelbedarf	353,00	353,00	706,00
Bedarf für Unterkunft	150,00	150,00	300,00
Bedarf für Heizung	25,00	25,00	50,00
Gesamtbedarf	528,00	528,00	1.056,00
Bereinigtes Einkommen	400,00		400,00
Restbedarf	128,00	528,00	656,00
Individuelle Bedarfe in %	19,51	80,49	100,00
Einkommenseinsatz des Herrn V nach § 39 Satz 1 SGB XII in Höhe von 100,00 €	19,51	80,49	100,00
Gesamtanspruch	108,49 HzL	447,51 HzL	556,00

Herr A hat im Rahmen der Einsatzgemeinschaft nach § 27 II 1 SGB XII sein Einkommen in Höhe von 400,00 € für sich selbst einzusetzen, so dass Herr A einen Restbedarf in Höhe von 128,00 € und Frau A einen Restbedarf in Höhe von 528,00 € hat. Nun ist der Einkommenseinsatz des Herrn V im Rahmen der Vermutung der Bedarfsdeckung nach § 39 Satz 1 SGB XII in Höhe von 100,00 € zu berücksichtigen. Dieser ist nach der Verhältnis- oder Prozentlösung zu verteilen. Danach erhält Herr A 19,51 % und Frau A 80,49 % vom Einkommenseinsatz des Vaters. Damit hat Herr A einen Anspruch auf HzL in Höhe von 108,49 € monatlich und Frau A auf HzL in Höhe von 447,51 € monatlich.

Fortsetzung folgt

Thomas Gerlach*

Wirtschaftliche Investitionsentscheidungen

Rationale Investitionsentscheidungen sind nur auf Basis sorgfältiger Wirtschaftlichkeitsanalysen möglich. Im folgenden Beitrag werden praxisrelevante Investitionsentscheidungstatbestände definiert und prinzipielle vermögenswertbasierte Lösungswege für die wirtschaftliche Entscheidungsfindung beschrieben.

1. Entscheidungsbegriff

Eine Entscheidung beinhaltet die Auswahl einer Handlungsalternative a_i aus einer Alternativenmenge $A = \{a_1, \dots a_n\}$. A ist endlich, vollständig und deren Elemente a_i sind paarweise disjunkt für alle $a_i, a_j \in A, i \neq j$. Die Handlungsalternativen seien Investitionsalternativen, sodass für die Alternativenmenge $A = \{I_1, \dots, I_n\}$ spezifiziert wird. Eine Investition beginnt in zahlungsorientierter Sicht mit einer Initialauszahlung I_0, der in diskreter Betrachtung Einzahlungsüberschüsse $c_t, t = 1, \dots, n$ folgen, bzw. in stetiger Betrachtung ein Einzahlungsüberschussprofil $c(t), t \in [0,n]$ folgt. In der Investitionspraxis existieren diverse Investitionsentscheidungstatbestände für die wirtschaftliche Optimierungskriterien dargestellt werden.

2. Akzeptanzentscheidungen.

Bei Akzeptanzentscheidungen besteht die Alternativenmenge nur aus den beiden Elementen "Investitionsinitiierung einer bestimmten Alternative I_j " (z.B. Bau einer Umgehungsstrasse) und der Unterlassungsalternative I_u, die den Verzicht auf die Investition I_j symbolisiert. Bei einer Akzeptanzentscheidung handelt es sich um eine binäre Entscheidung. Die Alternativenmenge lautet entsprechend $A = \{I_j, I_U\}$. Es wird zunächst angenommen, dass der Investition I_j nach ihrer Initialauszahlung I_0 ausschließlich laufende Auszahlungen gemäß des Auszahlungsprofils $A(t), t \in [0,n]$ folgen und keine Einzahlungen erwirtschaftet werden. Exemplarisch lassen sich der Kauf eines Dienstwagens oder eines Rasenmähers für die Grünanlagenpflege anführen. Der Auszahlungsbarwert V_{A0j} bei Existenz eines Liquidationserlöses L_n am Ende der Nutzung n ergibt sich bei gegebener Verzinsungsintensität **i** zu

$$(1) \quad V_{A0j} = -I_0 + \int_0^n A(t)e^{-it}\,dt + L_n e^{-in}.$$

Eine Transformation in das finanzmathematisch äquivalente Ausgabenannuitätsprofil bei einer Laufzeit n ergibt

$$(2) \quad \overline{A}_j(n) = V_{A0j}\frac{i}{1-e^{-in}}.$$

Die im Rahmen einer Kostenvergleichsrechnung ermittelten durchschnittlichen jährlichen dispositionsrelevanten Kosten gemäß

$$(3) \quad K = {}^1\!/_n(I_0 - L_n) + {}^1\!/_2(I_0 + L_n)i + K_F^S + K_V^S.$$

stellen eine Approximationslösung für die jährliche Ausgabenannuität dar. Eine Akzeptanzentscheidung fällt positiv aus, wenn eine kritische Ausgabenannuität $\overline{A}_j^*(n)$ nicht überschritten wird. Das Akzeptanzkriterium lautet

$$(4) \quad \overline{A}_j(n) \leq \overline{A}_j^*(n) \quad \rightarrow \quad I_j > I_U.$$

Werden aus der Investition I_j nachhaltig Einzahlungen gemäß des Einzahlungsprofils $E(t), t \in [0,n]$ erzielt, so ergibt sich aus der Differenz von Ein- und Auszahlungsprofil das Einzahlungsüberschussprofil $c(t) = E(t) - A(t), t \in [0,n]$. Für den Kapitalwert gilt dann

$$(5) \quad C_{0j} = -I_0 + \int_0^n c(t)e^{-it}\,dt + L_n e^{-in}.$$

Der Kapitalwert beschreibt den monetären Vorteil aus der Realisierung der Alternative I_j zum Zeitpunkt 0 gegenüber der Basisalternative. Als Basisalternative wird im Fall einer eigenfinanzierten Investition I_j eine Kapitalmarktanlage zum Kalkulationszinssatz, im Fall einer fremdfinanzierten Investition ein Kreditverzicht angenommen. Akzeptanz-, Indifferenz- sowie Nichtakzeptanzkriterium ergibt sich aus:

* *Prof. Dr. Thomas Gerlach* lehrt an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen, Hannover.

$$C_{0j} > 0 \rightarrow I_j > I_U$$

$$(6)\quad C_{0j} = 0 \rightarrow I_j \sim I_U$$

$$C_{0j} < 0 \rightarrow I_j < I_U$$

Erweitert man die Betrachtung, indem über die monetäre Dimension hinaus auch nichtmonetäre Konsequenzen der Investition im Kalkül berücksichtigt werden, z.B. bei Bau eines Freizeitparks, ergibt sich ein Kosten-Nutzen-Kalkül. Der Kostenbegriff geht dabei über die kostenrechnerische Interpretation hinaus und umfasst auch qualitative Kriterien, die adäquat zu bewerten sind. Bei Existenz eines Nutzenprofils $\mathbf{u(t),\ t \in [0,n]}$ sowie eines Kostenprofils $\mathbf{k(t),\ t \in [0,n]}$ ergibt sich der Barwert des Nettonutzens bei in diesem Fall adäquat spezifizierter marginaler Zeitpräferenzrate $\boldsymbol{\rho}$ gemäß

$$(7)\quad U_{0j} = -I_0 + \int_0^n \{u(t) - k(t)\} e^{-\rho t}\, dt.$$

Akzeptanz-, Indifferenz- sowie Nichtakzeptanzkriterium lauten in diesem Fall

$$U_{0j} > 0 \rightarrow I_j > I_U$$

$$(8)\quad U_{0j} = 0 \rightarrow I_j \sim I_U$$

$$U_{0j} < 0 \rightarrow I_j < I_U.$$

3. Selektionsentscheidungen

Bei Selektionsentscheidungen ist im Rahmen einer grundsätzlichen Investitionsabsicht aus der Menge von Investitionsalternativen $A = \{I_1, \ldots, I_n\}$ die zielwertoptimale Alternative zu selektieren. Bei einem Ausgabenannuitätenvergleich lautet das Selektionskriterium

$$(9)\quad \min\{\overline{A}_1(n), \overline{A}_2(n), \ldots \overline{A}_n(n)\} = \overline{A}_j(n) \rightarrow I_j > I_i, i \in \{1, \ldots, n\} \setminus \{j\}.$$

Analog ergeben sich bei Anwendung der Kapitalwertmethode bzw. der Kosten-Nutzen-Analyse folgende Entscheidungskriterien:

$$(10)\quad \max\{C_{01}, C_{02}, \ldots C_{0n}\} = C_{0j} \rightarrow I_j > I_i, i \in \{1, \ldots, n\} \setminus \{j\},$$

$$(11)\quad \max\{U_{01}, U_{02}, \ldots U_{0n}\} = U_{0j} \rightarrow I_j > I_i, i \in \{1, \ldots, n\} \setminus \{j\}.$$

4. Nutzungsdauerentscheidungen

Bei Nutzungsdauerentscheidungen ist vor einer möglichen Realisierung einer Investitionsalternativen Ij die optimale Nutzungsdauer zu bestimmen. Anschließend wird unter der Prämisse eines optimalen Nutzungszeitraums deren Vorteilhaftigkeit beurteilt. Bei Nutzungsdauerentscheidungen sind gegebenenfalls Anschlussinvestitionen zu berücksichtigen. Bei Zugrundelegung des Kapitalwertes als Zielvariable lautet die Zielfunktion

$$(12)\quad \max C_{0j}(n) = -I_0 + \int_0^n c(t) e^{-it}\, dt + L(n) e^{-in}.$$

Die Nutzungsdauer ist in diesem Fall die Dispositionsvariable. Die optimale Nutzungsdauer $\mathbf{n^*}$ ergibt sich durch Nullsetzung der ersten Ableitung nach n gemäß

$$(13)\quad \frac{dC_{0j}}{dn} = c(n^*)e^{-in^*} + L'(n^*)e^{-in^*} - iL(n^*)e^{-in^*} = 0.$$

Die optimale Nutzungsdauer erfüllt nach einer Äquivalenzumformung die Gleichung

$$(14)\quad c(n^*) + L'(n^*) - iL(n^*) = 0 \Leftrightarrow : c'(n^*) = 0.$$

Im Nutzungsdaueroptimum ist die Summe aus momentanem Zahlungsüberschuss, marginaler Restwertminderung und kalkulatorischen Zinsen auf den Restwert gleich 0. Diese Summe beschreibt den Grenzeinzahlungsüberschuss $\mathbf{c'(n)}$, welcher den monetär bezifferten Grenzvorteil bei marginaler Extension des Nutzungszeitraums angibt. Das Investitionsobjekt wird über einen derart langen Zeitraum genutzt, bis der Grenzeinzahlungsüberschuss gemäß (14) den Wert 0 erreicht.

Weist die Investition I_j einen identischen Nachfolger auf, liegt eine zweigliedrige Investitionskette vor. Zu disponieren ist über die Nutzungsdauern n_1, n_2 beider Investitionskettenglieder. Die Zielfunktion lautet:

$$(15)\quad \max C_{0j}^{K(2)}(n_1, n_2) = -I_0 + \int_0^{n_1} c(t)e^{-it}\, dt + L(n_1)e^{-in_1} + \left\{-I_0 + \int_0^{n_2} c(t)e^{-it}\, dt + L(n_2)e^{-in_2}\right\} e^{-in_1}.$$

Die Ermittlung der optimalen Nutzungsdauern für jedes Investitionskettenglied erfolgt bei endlichen Investitionsketten rekursiv. In diesem Fall wird zunächst die optimale Nutzungsdauer des zweiten Kettengliedes bestimmt. Da das zweite Kettenglied als in diesem Fall letztes Kettenglied keinen Investitionsnachfolger aufweist, ist die optimale Nutzungsdauer mit der optimalen Nutzungsdauer einer Investition ohne Wiederholung identisch. Daraus folgt, dass $n_2^* = n^*$. Das Entscheidungsproblem reduziert sich auf die Fixierung der Nutzungsdauer des ersten Kettengliedes mit der Zielfunktion

$$(16)\quad \max C_{0j}^{K(2)}(n_1) = -I_0 + \int_0^{n_1} c(t)e^{-it}\, dt + L(n_1)e^{-in_1} + C_{0j}(n_2^*)\, e^{-in_1}.$$

Die optimale Nutzungsdauer des ersten Kettengliedes ergibt sich durch Nullsetzung der ersten Differenziation von (16) nach n_1 gemäß

$$(17)\quad \frac{dC_{0j}^{K(2)}}{dn_1} = c(n_1^*)e^{-in_1^*} + L'(n_1^*)e^{-in_1^*} - iL(n_1^*)e^{-in_1^*} - iC_{0j}(n_2^*)\, e^{-in_1^*} = 0.$$

Äquivalenzumformungen ergeben:

$$c(n_1^*) + L'(n_1^*) - iL(n_1^*) - iC_{0j}(n_2^*) = 0$$

$$(18)\quad \Leftrightarrow\ c(n_1^*) + L'(n_1^*) - iL(n_1^*) = iC_{0j}(n_2^*)$$

$$\Leftrightarrow\ c'(n_1^*) = iC_{0j}(n_2^*).$$

Neben der marginalen Restwertminderung und den kalkulatorischen Zinsen muss der momentane Zahlungsüberschuss zusätzlich noch die Zinsen auf den nutzungsdaueroptimalen Kapitalwert des zweiten Kettengliedes decken. Im Nutzungsdaueroptimum des ersten Kettengliedes entspricht der Grenzeinzahlungsüberschuss des ersten Kettengliedes den Zinsen auf den nutzungsdaueroptimierten Kapitalwert des zweiten Kettengliedes.

Bei sehr langfristigem Planungshorizont erscheint die Annahme unendlich vieler identischer Investitionswiederholungen sinnvoll. Formal liegt eine Investitionskette mit unendlich vielen Gliedern vor. Die Zielfunktion lautet:

$$(19)\quad \max C_{0j}^{K(\infty)}(n) = C_{0j}(n) + C_{0j}(n)e^{-in} + C_{0j}(n)e^{-2in} + C_{0j}(n)e^{-3in} + \ldots = C_{0j}(n)\frac{1}{1-e^{-in}}.$$

Die optimale Nutzungsdauer ergibt sich durch Differenziation nach der Nutzungsdauer und Nullsetzung gemäß

$$(20)\quad \frac{dC_{0j}^{K(\infty)}}{dn} = C'_{0j}(n^*)\frac{e^{in^*}-1}{i} - C_{0j}(n^*) = 0.$$

5. Ersatzentscheidungen

Während es sich bei Nutzungsdauerentscheidungen um Ex ante Entscheidungen handelt, liegt bei einem Ersatzproblem eine Ex post Entscheidung vor. Eine Ersatz- oder Nichtersatzentscheidung erfolgt bezüglich eines bereits in Nutzung befindlichen Aggregates. Sei $[0, n_0]$ der aktuelle Nutzungszeitraum bzw. $[0, n_{max}]$der technisch maximale Nutzungszeitraum des potenziell zu ersetzenden Aggregates, so gilt für den potenziellen Ersatzzeitpunkt $\tau \in [n_0, n_{max}]$. Als Ersatz werde eine identische Investition bei unendlicher identischer Wiederholung bei optimaler Nutzungsdauer eines jeden Kettengliedes angenommen. Die Zielfunktion mit τ als Dispositionsvariable sowie dem Kapitalwert der gesamten Investitionskette als Zielvariable lautet:

$$(21)\quad \max C_{0G}(\tau) = \int_{n_0}^{\tau} c(t)e^{-i(t-n_0)}dt + L(\tau)e^{-i(\tau-n_0)} + C_{0j}^{K(\infty)}(n^*)e^{-i(\tau-n_0)}.$$

Der optimale Ersatzzeitpunkt τ^* ergibt sich aus der Nullsetzung der ersten Differenziation gemäß

$$(22)\quad \frac{dC_{0G}(\tau)}{d\tau} = c(\tau^*)e^{-i(\tau^*-n_0)} + L'(\tau^*)e^{-i(\tau^*-n_0)} - iL(\tau^*)e^{-i(\tau^*-n_0)} - iC_{0j}^{K(\infty)}(n^*)e^{-i(\tau^*-n_0)} = 0.$$

Eine Äquivalenzumformung führt zu der Vereinfachung

$$(23)\quad c(\tau^*) + L'(\tau^*) - iL(\tau^*) = iC_{0j}^{K(\infty)}(n^*).$$

Die linke Seite der Gleichung ist ökonomisch als Grenzeinzahlungsüberschuss zu interpretieren, die rechte Seite beschreibt den durchschnittlichen jährlichen Einzahlungsüberschuss, wenn die Ersatzinvestition unendlich oft identisch wiederholt wird wobei jedes Kettenglied den optimalen Zeitraum genutzt wird.
Der optimale Ersatzzeitpunkt ist erreicht, wenn der zeitliche Grenzeinzahlungsüberschuss bei Betrieb des Altinvestitionsobjektes mit dem maximalen durchschnittlichen jährlichen Einzahlungsüberschuss der unendlich oft wiederholten Ersatzinvestition übereinstimmt. Wird der optimale Ersatzzeitpunkt überschritten, fällt der Grenzeinzahlungsüberschuss des Altinvestitionsobjektes kleiner aus, als der langfristig erzielbare durchschnittliche jährliche Einzahlungsüberschuss.

6. Selektionsentscheidungen bei Unsicherheit

6.1 Entscheidung auf Basis von Parametern

Unsicherheit bedeutet, dass mehrere einander ausschließende Ergebnisse der jeweiligen Investitionsentscheidung möglich sind. Liegt für jede Investitionsalternative $I_i \in A$ die Kapitalwertdichtefunktion $f_{\tilde{C}_{0i}}(C_{0i})$ vor, so kann aus der momenterzeugenden Funktion

$$(24)\quad M(t) = \int_{-\infty}^{+\infty} e^{tC_{0i}} f_{\tilde{C}_{0i}}(C_{0i})dC_{0i}$$

über Differenziation nach dem Parameter t gemäß

$$(25)\quad M'(t) = \frac{d}{dt}\int_{-\infty}^{+\infty} e^{tC_{0i}} f_{\tilde{C}_{0i}}(C_{0i})dC_{0i} = \int_{-\infty}^{+\infty} \frac{d}{dt}e^{tC_{0i}} f_{\tilde{C}_{0i}}(C_{0i})dC_{0i} = \int_{-\infty}^{+\infty} C_{0i}e^{tC_{0i}} f_{\tilde{C}_{0i}}(C_{0i})dC_{0i}$$

und dessen Nullsetzung gemäß

$$(26)\quad M'(0) = \int_{-\infty}^{+\infty} C_{0i} f_{\tilde{C}_{0i}}(C_{0i})dC_{0i}$$

der Kapitalwerterwartungswert $\mu(\tilde{C}_{0i})$ berechnet werden.
Das zentrale Element zweiter Ordnung bezüglich des Kapitalwertes ergibt sich gemäß

$$(27)\quad M_2^Z = \int_{-\infty}^{+\infty} (C_0 - \mu(\tilde{C}_0))^2 f_{\tilde{C}_{0i}}(C_{0i})dC_{0i} = \mu(\tilde{C}_0^2) - \{\mu(\tilde{C}_0)\}^2 = \sigma^2(\tilde{C}_0).$$

Die Wurzel aus dem rechten Ausdruck aus (27) ergibt die Standardabweichung des Kapitalwertes gemäß

$$(28)\quad \sigma(\tilde{C}_0) = \sqrt{\sigma^2(\tilde{C}_0)}.$$

Diese beschreibt ein Maß für die durchschnittliche Abweichung des Kapitalwertes vom Erwartungswert. Je höher die Standardabweichung ausfällt, desto höher erweist sich das Investitionsrisiko im weiteren Sinne. Dies bedeutet, dass einerseits größere Chancen bezüglich Kapitalwertrealisierungen oberhalb des Erwartungswertes bestehen, andererseits aber auch größere Gefahren bezüglich Kapitalwertrealisierungen unterhalb des Erwartungswertes. Der Investitionsentscheider wird je nach seiner Risikoeinstellung das eine oder andere Phänomen positiv bewerten. Der risikoaverse Entscheider gewichtet die Gefahr einer negativen Abweichung höher als die Chance einer positiven Abweichung, folglich interpretiert er eine hohe Standardabweichung negativ. Bei Spezifikation einer Präferenzfunktion gemäß

$$(29)\quad \Phi\{\mu(\tilde{C}_{0i}), \sigma(\tilde{C}_{0i})\} = \mu(\tilde{C}_{0i}) + \alpha\sigma(\tilde{C}_{0i})$$

gilt für den Fall risikoaversen Entscheidungsverhaltens ein negativer Risikokoeffzient α, wobei dessen Betrag das Ausmaß der Risikoaversion beschreibt. Liegen für die Investitionsalternativen $I_i \in A$ entsprechende Kapitalwertdichtefunktionen vor, aus denen die Parameter Erwartungswert und Standardabweichung berechnet werden können, ergibt sich die selektionswürdige Alternative gemäß

$$(30)\quad \max\{\Phi(\mu(\tilde{C}_{0i}), \sigma(\tilde{C}_{0i})): I_i \in A\}.$$

6.2 Das Bernoulli Prinzip

Nach dem Bernoulli Prinzip wird die Entscheidung nicht auf Basis des originären Wertes der Zielvariablen sondern anhand einer nutzenmäßigen Bewertungsziffer dieses Zielvariablenwertes gefunden. Die nutzenmäßige Bezifferung orientiert sich an den Zielerreichungsgraden bezüglich des relevanten Zielsystems des Entscheiders. Bei Verwendung des Kapitalwertes als Zielvariable lässt sich dieser Zusammenhang durch eine Nutzenfunktion, die dem Kapitalwert eindeutig eine Nutzenziffer zuordnet, gemäß

$$(31) \quad u = g(C_0)$$

darstellen. Die Nutzenfunktion sei eine reelle, zweimal stetig differenzierbare und streng monoton steigende Funktion. Nach dem Bernoulli Prinzip ist die Investitionsalternative zu selektieren, die den maximalen Erwartungsnutzen aufweist. Dieser ergibt sich gemäß

$$(32) \quad \mu_U = \int_{-\infty}^{+\infty} g(C_0) f_{\tilde{C}_0}(C_0)\, dC_0.$$

Nach dem Bernoulli Prinzip ist nun die Alternative aus A mit dem maximalen Erwartungsnutzen zu selektieren gemäß

$$(33) \quad \max\left\{ \int_{-\infty}^{+\infty} g(C_{0i}) f_{\tilde{C}_{0i}}(C_{0i})\, dC_{0i} : I_i \in A \right\}$$

Literatur

Beichelt, F.E./Montgomery, D.C.: Teubner-Taschenbuch der Stochastik, Wiesbaden 2003

Boffer, F./Eisner, S./Gerlach, T.: Einführung in die Investitionsrechnung, Hamburg 2013

Goetze, U.: Investitionsrechnung, 6.A., Berlin Heidelberg 2008

Kruschwitz, L.: Investitionsrechnung, 13.A., München 2011

Lücke, W.: Investitionslexikon, München 1975

Perridon, L./Steiner, M./Rathgeber, A.: Finanzwirtschaft der Unternehmung, 15.A., München 2009

Tietze, J.: Einführung in die angewandte Wirtschaftsmathematik, 15.A, Wiesbaden 2010

KGSt®-FORUM 2014 Vom 17.–19. September 2014 in Dresden

Vom 17. bis zum 19. September 2014 veranstaltet die KGSt in Dresden wieder ihr alle drei Jahre stattfindendes KGSt®-FORUM, das dieses Jahr unter dem Motto „Wir fördern kommunale Kompetenz" steht.

Das KGSt®-FORUM ist eine in dieser Größe und thematischer Vielfalt ihresgleichen suchende kommunale Fachkonferenz, in deren Rahmen am 18. September 2014 auch die Mitgliederversammlung der KGSt durchgeführt wird.

Das KGSt®-FORUM deckt das umfassende Spektrum an Themenfeldern der KGSt ab. Die Teilnehmer können aus knapp 80 Veranstaltungen wählen und erhalten durch das umfangreiche Rahmenprogramm auch die Möglichkeit, ihr kommunales Netzwerk zu pflegen und weiter auszubauen.

Das KGSt®-FORUM ist in acht Themendächer gegliedert:

- Themendach 1: Innovative Kommune
  „Wir fördern professionelles Management, Führung und Wandel"
- Themendach 2: Nachhaltige Kommune
  „Wir fördern zukunfts- und generationsgerechtes Handeln"
- Themendach 3: Zukunftsfähige Kommune
  „Wir fördern langfristiges Denken und konsequentes Tun"
- Themendach 4: Bürgerkommune
  „Wir fördern Teilhabe und Engagement der Bürger"
- Themendach 5: Soziale Kommune
  „Wir fördern soziale Teilhabe und wirkungsorientierte Steuerung"
- Themendach 6: Vernetzte Kommune
  „Wir fördern die Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Partnern"
- Themendach 7: Konzern kommune
  „Wir fördern Strategie und Steuerung"
- Themendach 8: Mobile Kommune
  „Wir fördern neue Wege für Services und Menschen"

Um das vielfältige Themenspektrum darzustellen, wird nachfolgend eine Veranstaltung aus dem Themendach 1 (Innovative Kommune) beispielhaft ein wenig ausführlicher beschrieben:

Unter der Ziffer 1.6 findet am 19.09.2014 die Veranstaltung „Von der Ressourcenausstattung zur Strategiegestaltung – Organisationsmanagement im Wandel" statt. Die Veranstaltung basiert auf der KGSt-Arbeitsgruppe „Aufgaben, Rolle und Verantwortung von Organisationsmanagement", deren Mitglied auch der Verfasser* dieses Beitrages ist.

In der Arbeitsgruppe berät die KGSt zusammen mit kommunalen Praktikern aus Kommunen unterschiedlichster Größenklassen die Frage, welche Bedeutung das Organisationsmanagement für moderne (Kommunal-)Verwaltungen hat und welchen Beitrag es zu qualitativ hochwertigen Leistungen und Produkten der Kommunalverwaltung leistet.

Dazu werden verschiedenste Themen wie z.B. Organisationsentwicklung, Change-Management, Projektmanagement, aber auch Prozessmanagement oder Netzwerkorganisation aufgegriffen, ihre Relevanz für die kommunale Praxis bewertet, die mögliche Ausgestaltung in der Praxis skizziert und entsprechende Empfehlungen im abschließenden Bericht ausgesprochen.

Die Veranstaltung bietet den Teilnehmern des KGSt®-FORUMS die Möglichkeit, Arbeitsgruppenmitgliedern eine Rückmeldung aus ihrer Praxis zu geben oder z.B. über die Frage zu diskutieren, welche Verantwortung dem Organisationsmanagement bei der Reduzierung des Haushaltsdefizits zukommt.

Das vollständige Programm, weitere Informationen und Details zur Anmeldung finden Sie auf der Homepage der KGSt: https://www.kgst.de/kgst-forum-2014/.

* *Sebastian Hansen*, MPA, Hauptamtlicher Dozent für Wirtschaftswissenschaften, insbesondere ÖBWL, Personalmanagement, Qualitätsmanagement, sowie Verwaltungsmanagement und Organisation, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Sebastian.Hansen@fhoev.nrw.de

Peter Eichhorn*

ABC – Glossar – XYZ

Der Verwaltungssprache ergeht es wie anderen Fachsprachen: sie unterliegt einem ständigen Wandel. Neue Fragestellungen, Gegenstände, Sachverhalte, Methoden, Erfahrungen und Erkenntnisse bringen neue Begriffe hervor oder nutzen vorhandene Begriffe. Alte Fachausdrücke verschwinden. Die neuen oder mit verändertem Inhalt verwendeten Begriffe entstehen in Deutschland oder entstammen europarechtlichen Vorgaben. Sie gehen in die Gesetzgebung und in das Verwaltungshandeln ein und machen auch nicht vor angelsächsischen Termini halt. Das hier und in den folgenden Heften abgedruckte Glossar will dem Leser aktuelle und bedeutsame neue Wortprägungen erklären.

Geschäftsführung

Juristisch betrachtet ist die Geschäftsführung das leitende Organ einer GmbH. In einer AG heißt die Geschäftsführung Vorstand. Dementsprechend setzt sich das Organ aus einem oder mehreren Geschäftsführern bzw. Vorstandsmitgliedern (engl. members of the management bzw. executive board) zusammen. Aus organisatorischer Sicht können Leitungsaufgaben auch von Gremien und Personen wahrgenommen werden, die keine Organqualität besitzen. Dazu vier Beispiele: Unternehmen bilden Profit Centers und lassen sie von Geschäftsführern leiten. Ein Verein, genauer: dessen Vorstand als verantwortliche Leitungsinstanz, stellt den oder die Geschäftsführer für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung ein. In manchen Ministerien übt ein Amtschef als oberster leitender Beamter (als Staatssekretär oder Ministerialdirektor) im Auftrag des Ministers die Gesamtleitung aller Abteilungen aus und erfüllt insoweit Aufgaben eines Geschäftsführers. Eine Art Geschäftsführer mit eng begrenzter Zuständigkeit sind auch die Geschäftsleitenden Beamten, denen in größeren Behörden die Leitung des inneren Dienstes der Verwaltung obliegt, wozu unter anderem der Kraftfahrzeug-, Pforten- und Hausdienst und die Posteingangs- und Postabsendestelle gehören.
Die Geschäftsführung von Unternehmungen und Verwaltungen unterscheiden sich. Bei ersteren dominieren Zielsetzungen und Strategien und daraus abgeleitet kaufmännische und technische Planungs-, Steuerungs- und Überwachungsaufgaben, die sich im Innovations-, Informations-, Risiko-, Finanz-, Marketing-, Energie-, Produktions-, Sicherheits- und Umweltmanagement niederschlagen. Darüber hinaus hat die Geschäfts- bzw. Unternehmensführung dafür zu sorgen, dass die Organisationsstrukturen, Geschäftsprozesse, Verhaltensweisen, Betriebsvereinbarungen und Verträge mit Gesetzen, Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung und internen Regelungen übereinstimmen.
In öffentlichen Verwaltungen wirkt die Geschäftsführung hauptsächlich intern, indem sie den Geschäftsbetrieb umfassend regelgebunden moderiert, koordiniert, flankiert und kontrolliert oder den Geschäftsgang eines Teilbereichs leitet. Die Geschäftsführer handeln innerhalb eines bürokratischen Restriktionenrahmens, der aus dienst-, haushalts-, organisations- und weiteren verwaltungs-, am Rande auch privatrechtlichen Vorgaben besteht. Diese erstrecken sich auf Planungen, Aufbau- und Ablauforganisation, Informations- und Rechnungswesen, interne Revision, Berichterstattung usw.
Eine Besonderheit stellt die Prüfung der Geschäftsführung gemäß §53 Haushaltsgrundsätzegesetz dar. Danach unterliegen öffentliche Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts (z.B. AG und GmbH) einer erweiterten Jahresabschlussprüfung. Zu prüfen ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Zusätzlich zu den handelsrechtlichen Gliederungs- und Bewertungsfragen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage analysiert der Wirtschaftsprüfer, ob und inwieweit die Geschäftsführung den rechtlichen Vorgaben genügt, die vorgelegten Berichte der tatsächlichen Lage entsprechen, Vorkehrungen gegen Risiken getroffen und etwaige Problembereiche identifiziert und begründet wurden. Es kann beispielsweise herauskommen, dass die Geschäftsführung nicht stets alle einwilligungsbedürftigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen dem Aufsichtsrat vorgelegt hat. (Erfahrungsgemäß trifft dies auf allzu enge Festlegungen bei Kreditaufnahmen, Grundstücksgeschäften, Verträgen für Führungskräfte und Leistungsaufträgen zu, wenn parteipolitisch motivierte Interventionen den Entscheidungsspielraum auf Selbstständigkeit bedachter Geschäftsführer beschränken.) Das Prüfungsergebnis kann Verbesserungspotentiale enthalten beispielsweise bezüglich einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung, der Risikofrüherkennung, des Budgetierungs- und Controllingsystems, der Verstärkung der Korruptionsprävention oder eines softwaregestützten Vertragsmanagements.

Parteien im Umbruch

Nach Art. 21 Abs. 1 Grundgesetz wirken die Parteien „bei der politischen Willensbildung des Volkes mit." Mitwirkung bedeutet, dass sich außer ihnen noch andere Kräfte an der politischen Willensbildung beteiligen können. Davon wird rege Gebrauch gemacht, so dass Parteien im Wettbewerb stehen. Konkurrenten um politische Deutungsmacht, Einflussnahme und Verhaltenssteuerung sind Medien, Unternehmen, Vereine und Verbände einschließlich Nongovermental Organisations, Lobbyisten, Gewerkschaften, Kirchen, Forschungsinstitute und Wissenschaftler. Der Umbruch der Parteien ist nicht der Wettbewerbssituation an sich geschuldet, die schon immer mehr oder weniger vorhanden war. Parteien müssen sich neu ausrichten, weil sie zu einer Spezifizierung gezwungen werden. Alte Parteien mit dem weltanschaulichen Anspruch, für alles und für jeden Volkspartei zu sein, können ihm nicht mehr genügen.
An die Stelle gesamtheitlicher Perspektive tritt der Klientelbezug. Jüngere Parteien wie die Grünen oder die Piraten und alle anderen Wettbewerber gewinnen ihre Wähler, Anhänger und Mitglieder durch Ein- und Abgrenzung. Das Allgemeinwohl erscheint zu unbestimmt. Parteien mobilisieren Bürger, indem sie ihr politisches Anliegen auf verständliche Gegenstände und Umstände konzentrieren. Umweltschutz, Internetaktivitäten, Gesundheitsversorgung, Partizipation bei Infrastrukturprojekten, Erziehung und Schulpolitik, Finanzen und Steuern, bezahlbarer Wohnraum, Vollbeschäftigung, Sozialpartnerschaft usw. erweisen sich jeweils als attraktiv für große Bevölkerungskreise.

* Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Peter Eichhorn,* Emeritus der Universität Mannheim, ist Präsident der SRH Hochschule Berlin.

Greifen die großen Volksparteien CDU/CSU und SPD diese Fokussierung nicht auf, werden sie sich überleben. Die Vielschichtigkeit des alltäglichen Lebens, damit verbunden die Orientierungslosigkeit der meisten Menschen, fördert eine partielle Anschauungsweise, vielleicht sogar eine isolierte Vorgehensweise. Der Teil hat Vorrang vor dem Ganzen. Man mag das bedauern, aber die Entwicklung dürfte in einer immer differenzierteren Welt unumkehrbar sein.
Die Menschen erwarten von Parteien und politischer Intervention konkrete Ziele, Pläne, Standpunkte und Maßnahmen. Deshalb geben sie sich nicht mit Floskeln über Freiheit, Gleichheit, Sicherheit oder Rundumversorgung zufrieden. Die Bürger wollen freie Wahl zwischen alternativen Angeboten beispielsweise bei Kinderbetreuung, Sozialhilfen, Steuerveranlagung, Rentenversicherung, Zivil- und Wehrdienst; sie wollen geordnete Verhältnisse im Hinblick auf öffentliche Sicherheit, Datenschutz, Energieversorgung, Geldwertstabilität usw.
Gewählt werden jene Parteien und Personen, die sich solchen Angelegenheiten gezielt verschreiben. Sie müssen programmatische Schwerpunkte dort setzen, wo ihre ursprüngliche oder zugewachsene Idee und Grundeinstellung beheimatet sind. Es sind in erster Linie die Sachziele, auf die es ankommt; erst davon leiten sich Stimmenmaximierungsziele und Mandatsziele ab. Außerdem gilt es Erwartungen der Bürger zu wecken und in Wort und Tat verlässlich zu handeln. Das setzt voraus, dass sich Parteien Statuten geben, die auch einen Wertekodex enthalten, der von Parteimitgliedern „gelebt" werden sollte. Als Werte kämen in Betracht freiheitliches, gerechtes, ehrliches, respektvolles, integres, zuverlässiges, solidarisches und verantwortliches Verhalten. Mancher Wert ist in unserer Zeit wieder ins Bewusstsein zu rufen, beispielsweise Integrität. Man hat sich rechtlich und moralisch einwandfrei zu verhalten. Man darf nicht mehr versprechen als man halten kann und man hält, was man verspricht.

Schuldenquote

Die hohen Schuldenstände beim Bund, bei vielen Ländern und den meisten Gemeinden werden als gegenwärtige Bedrohung und verantwortungslose Belastung der Zukunft empfunden. Manche meinen sogar, man sollte ganz auf Schulden verzichten und erst sparen, bevor man investiert. Für die Politik ist dies keine Option. Jede Regierung und auch jeder Stadtvorstand will gestalten, plant deshalb vorausschauend und finanziert größere Investitionen auf Kredit. Man geht davon aus, dass Zinsen und Tilgungen von künftigen Steuerzahlern aufgebracht werden, die ja auch die Nutznießer sind.
Ein absolut hoher Schuldenstand oder eine hohe Steigerungsrate sagt wenig aus über die fiskalische Belastung. Wesentlich ist, dass man die Schulden in Beziehung setzt zum Sozialprodukt (genauer: zum Bruttoinlandsprodukt bzw. zur Wirtschaftsleistung). Diese Schuldenquote (eine Relation zwischen Schulden im Zähler und dem Geldwert aller in einem Jahr in der Volkswirtschaft produzierten Sachgüter, Dienstleistungen und Nutzungen im Nenner) ist aufschlussreicher, denn sie verdeutlicht, ob und inwieweit man sich Schulden und Schuldendienst leisten kann. Die ökonomische Grenze der öffentlichen Verschuldung weist die mit der Schuldenquote verwandte Zins/Steuer-Quote aus, die die Zinsverpflichtungen der Steuerkraft gegenüberstellt. Die Grenze wird überschritten, wenn eine Gebietskörperschaft ihren Schuldendienst (Zinsen plus Tilgung) nicht mehr zu leisten fähig ist.
Die öffentliche Verschuldung ist deshalb problematisch, weil die Politik erstens eine positive Entwicklung der Wirtschaft unterstellt und mindestens an der aktuellen Steuerbelastung festhält. Im Fall eines negativen Verlaufs wird sie der Schuldenlast kaum mehr Herr werden und muss die Steuerschraube drastisch drehen oder andere finanz- und wirtschaftspolitische Maßnahmen (bis hin zur Geldschöpfung) mit unbestimmten ökonomischen Auswirkungen ergreifen. Zweitens kümmert sich die Politik um die aktuelle Lage und schert sich wenig um die Einschränkung der finanzpolitischen Spielräume der nachfolgenden schuldendienstleistenden Generationen. Staatliches Debt Management ist also danach zu beurteilen, wie man sich gegen mittel- bis langfristige Wechsellagen absichert und für eine auf weite Sicht flexible Finanzierung einsetzt.

Ständige Verwaltung

Notabene: Das Adjektiv „ständig" kennt man in Verbindung mit der früheren und aufgelösten „Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der DDR" und mit der bestehenden „Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland." „Ständig" bedeutet hier soviel wie eine fortwährend tätige Institution für bestimmte Aufgaben.
In diesem Beitrag über „Ständige Verwaltung" wird ein anderer, nämlich erweiterter Begriffsinhalt zugrunde gelegt. Ständige Verwaltung besagt, dass sie weder zeitlich begrenzt noch für einzelne Aufgaben errichtet ist, sondern ein Phänomen darstellt, das bis zur Gründung von Staaten in der Antike zurück reicht. Keine Dynastie, Monarchie, Republik oder Diktatur kommt ohne eine ständige Verwaltung aus. Ständige Verwaltungen finden sich in feudalistischen, kommunistischen oder demokratischen Staaten. Dort unterstützen sie entweder Willkürherrschaft oder Selbstbestimmung, Gewaltsamkeit oder Friedfertigkeit, Gesetzlosigkeit oder den Rechtsstaat. Der Verwaltungsauftrag und das Aufgabenvolumen sind vielfältig und von unterschiedlicher Intensität. Die einzelnen Aufgaben ändern sich zwar beim Messen, Besteuern, Informieren, Herrschen, Urteilen, Sichern, Schützen, Verteilen und Fördern.
Stets bzw. ständig übt die Verwaltung aber eine dienende Funktion aus, ist Mittel zum Zweck, ordnet und lenkt (aus der einen oder anderen Warte positiv oder negativ), existiert für immer, überdauert Staats- und Naturkrisen, wirkt ein auf das menschliche Leben ohne Unterbrechung tags und nachts, werktags und sonntags. Keine Institution erreicht das Alter von Verwaltungen. König- und Kaiserreiche, Staaten und Staatenbünde, Unternehmen und Verbände gehen unter. Verwaltungen sind unzerstörbar, weil sie unverzichtbar sind.
Ständige Verwaltungen haben einen Standort – im übertragenen Sinn nehmen sie einen Standpunkt ein. In der mittelalterlichen Stadt, zum Teil bis heute, befindet sich die ständige Verwaltung im Rathaus am Kirch- oder Marktplatz. Die von Preußen ausgehende Städteordnung von 1808 betonte die Selbstständigkeit der Kommunalverwaltungen in Deutschland und wies den Weg in die moderne Zeit bürgerschaftlicher Beteiligung. Die ständige Verwaltung als ursprünglich zentralstaatliche Einrichtung etablierte sich zusätzlich als institutioneller Bestandteil der Zivilgesellschaft vor Ort.
Selbst Menschen, die ein Höchstmaß an Freiheit und Privatheit wünschen und dem Staat und seiner Verwaltung nur die Funktion einer Klammer zubilligen, benötigen für das freie Spiel der Kräfte und Kontrahenten ein gerüttelt Maß an Regelungen. Um sie einzuhalten, braucht es eine ständige Verwaltung (im Neoliberalismus auf kleiner Sparflamme, in der sozialistischen Planwirtschaft als umfassende Kommandozentrale).

Holger Franke*

Das NSBW-Programm der EU-Kommission
– Ein Erfahrungsbericht –

1. Einführende Bemerkungen

Die Entsendungen von Bediensteten der öffentlichen Verwaltung an die europäischen Institutionen haben sich als sehr effektive und gewinnbringende Form des Erwerbs europäischer Kompetenzen erwiesen. Sie sind ein wichtiger Baustein für die Entwicklung und Förderung der „Europafähigkeit" der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes.[1] Eine Tätigkeit in Brüssel vermittelt durch eigenes Erleben Erfahrungen, Einblicke und Kontakte, die in dieser Intensität und Nachhaltigkeit am Arbeitsplatz nicht erworben werden können. Sie fördert sowohl das fachliche Wissen als auch die Fremdsprachenkompetenz. Der nachfolgende Bericht möchte eines dieser Entsendeprogramme vorstellen und dazu animieren, die europäischen Institutionen durch eine Abordnung kennenzulernen.
Bei dem Programm „Nationaler Sachverständiger in beruflicher Weiterbildung (NSBW)" handelt es sich um ein Kurzzeitexpertenprogramm für Bedienstete der Mitgliedstaaten, das auf eine drei- bis fünfmonatige Abordnungszeit zu einer Dienststelle der EU-Kommission angelegt ist. Den entsandten Beschäftigten soll die Möglichkeit geboten werden, aus nächster Nähe Einblicke in die Arbeitsweise der EU-Kommission zu erhalten. Der Bundesrepublik Deutschland stehen jedes Jahr im Frühjahr und Herbst jeweils 15 Plätze für dieses Programm zur Verfügung, die auf den Bund und die Länder aufgeteilt werden. Der Verfasser hat im Frühjahr 2014 im Zeitraum vom 1. März bis Ende Mai an diesem Programm als Landesbediensteter von Mecklenburg-Vorpommern teilgenommen.

2. Bewerbungsverfahren

Die englischsprachigen Bewerbungen werden in der Regel an die Staatskanzleien der Länder (so für M-V) bzw. an die für Europa zuständigen Ressorts gerichtet, die die Bewerbungen an eine Auswahlkommission der Europaministerkonferenz weiterleiten. Bei der Auswahl, die nur aufgrund der schriftlichen Unterlagen erfolgt, spielen maßgeblich die Europabezogenheit des Heimat-Arbeitsplatzes als auch gute englische Sprachkenntnisse eine Rolle. Vom Auswärtigen Amt wird die Bewerberliste dann über die Ständige Vertretung an die EU-Kommission gesandt. Nicht unerwähnt sollte bleiben, dass die entsendende Behörde, die alle Kosten des Einsatzes zu übernehmen (die EU-Kommission gewährt für dieses Programm keine finanzielle Unterstützung) und die Vakanz einer Stelle für den Zeitraum der Abordnung zu organisieren hat, ihre Zustimmung erteilen muss.
Die EU-Kommission stellt die Bewerbungen ca. 3 Monate vor dem Beginn der Abordnung in ihr internes Informationsnetz; die Generaldirektionen haben somit die Gelegenheit, sich geeignete Bewerber herauszusuchen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Bewerber ihre Prioritäten bezüglich des Einsatzes in den Generaldirektionen angegeben haben. So hat der Verfasser, als Dozent für Europa- und Umweltrecht, die Generaldirektion Umwelt auf dem Bewerbungsformular als erste Priorität angegeben. Ferner ist zu empfehlen, informell Kontakt mit den Kollegen der gewünschten Generaldirektion aufzunehmen und diese auf die Bewerbung aufmerksam zu machen (gelegentlich meldet sich die Generaldirektion auch selbst bei dem Bewerber, wenn ein großes Interesse an seinen Fachkenntnissen besteht). Diese „informelle Steuerung" ermöglicht einen passenden und sinnvollen Einsatz in Brüssel. Sechs Wochen vor der Entsendung bekam der Verfasser dann die offizielle Bestätigung durch die EU-Kommission und die Zuteilung an die Generaldirektion Umwelt, Directorate D: Implementation, Governance and Semester, Unit D 3: Enforcement, Cohesion Policy and European Semester.

3. Tätigkeit bei der Generaldirektion Umwelt

3.1. Allgemeines

Die Generaldirektion Umwelt befindet sich in Beaulieu, einem Bürokomplex ca. 5 km vom eigentlichen „Europaviertel" um den Schumann-Platz in Brüssel entfernt und beschäftigt ca. 550 Mitarbeiter. Ähnlich wie in einem deutschen Ministerium ist die Generaldirektion in Referate (Units) und Abteilungen (Directorate) untergliedert; an der Spitze steht ein Generaldirektor. Der zuständige Kommissar und sein Kabinett arbeiten nicht im Kommissionsgebäude, sondern sitzen zusammen mit den anderen 27 Kommissaren im zentralen Hauptgebäude der Kommission, im Berlaymont.
Von der 20 Mitarbeiter zählenden, international besetzten Unit wurde der Verfasser sehr herzlich aufgenommen und dem „German desk" für Beschwerden/Fälle aus Deutschland und Österreich zugewiesen. Dass sich alle Kollegen mit dem Vornamen anredeten (selbst der Generaldirektor hieß bei allen einfach nur Karl (Falkenberg)), war für das teamorientierte Arbeiten nur förderlich; für einen deutschen Beamten zunächst allerdings befremdlich. Nach einer ersten Eingewöhnungsphase in die verschiedenen digitalen Dokumentensysteme der EU-Kommission und den entsprechenden Freischaltungen, konnte der Verfasser dann als „case-handler" die beiden Kollegen des „German desk" unterstützen. Die konkrete Einweisung in die Aufgaben erfolgte durch einen Mentor/Betreuer, d.h. dem erfahrensten Kollegen des „German desk". Die Arbeitssprache in der Generaldirektion war Englisch, die zu erstellenden Schriftsätze mussten in Deutsch und zugleich in Englisch verfasst werden. Für die Klärung der rechtlichen Fragen stand eine Fachbibliothek in der Generaldirektion leider nicht zur Verfügung; sie war aus Einsparungsgründen in eine Zentralbibliothek überführt worden. Aufgrund der hohen Arbeitsintensität blieb aus Zeitgründen letztlich nur eine Internetrecherche.

---

* Regierungsdirektor *Dr. Holger Franke* ist Dozent für Staats-und Europarecht und Umweltrecht an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

1 S. auch hierzu den Beschluss der Europaministerkonferenz der Länder zur Steigerung der Europafähigkeit der Landesverwaltungen vom 13. Juni 2013 in Potsdam.

3.2. Beschwerde- bzw. Vertragsverletzungsverfahren

Die Beschwerden im Umweltbereich werden von Umweltverbänden oder Privatpersonen direkt oder über den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments bei der EU-Kommission eingereicht. Der Verfasser konnte in der Zeit der Abordnung an den verschiedenen Phasen des Beschwerde- bzw. Vertragsverletzungsverfahrens mitwirken: Die meisten Beschwerden (ca.80 %) werden durch ein zwei- bis dreiseitiges Antwortschreiben an die Beschwerdeführer schnell geschlossen, weil keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen EU-Umweltrecht erkennbar sind oder der EU-Kommission die Zuständigkeit fehlt. Sie enden dann als sog. „CHAP-Fälle" (benannt nach dem digitalen Dokumentensystem), wobei dem Beschwerdeführer – vor der endgültigen Schließung des Falles – eine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird. Ist jedoch nicht auszuschließen, dass ein Verstoß gegen Europäische Umweltvorschriften vorliegen könnte und bedarf es noch weiterer Sach- und Rechtsaufklärung, eröffnet man einen sog. „Pilot-Fall". Durch gezielte Fragen an den Mitgliedstaat bittet man um weitere Aufklärung des Sachverhalts bzw. um eine Stellungnahme. Sollte die Stellungnahme des Mitgliedstaates zum Ergebnis führen, dass ein Verstoß gegen EU-Umweltvorschriften nicht in Betracht kommt, so wird auch dieser Fall geschlossen. Bleiben oder verhärten sich jedoch die Annahmen, dass ein Verstoß gegen EU-Vorschriften vorliegt, so wird der Fall in das formelle Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV übergeleitet. Dieses Verfahren beginnt mit dem „Letter of Formal Notice " (eine Art erstes Mahnschreiben), in dem der Mitgliedstaat offiziell um eine Stellungnahme zu dem Vorwurf einer Vertragsverletzung aufgefordert wird. Kann auch diese Stellungnahme den Vorwurf einer Vertragsverletzung nicht ausräumen, wird der „Letter of Reason Opinion" (eine Art zweites Mahnschreiben) von der EU-Kommission formuliert. In der Regel können in diesen offiziellen Vorverfahren die Beschwerden geschlossen werden, weil z.B. die Mitgliedstaaten ihre Vorschriften entsprechend den Forderungen der EU-Kommission nachbessern oder die fehlerhafte Anwendung von EU-Umweltvorschriften korrigieren. Nur ca. 1-2 % der Beschwerden gelangen dann zum Europäischen Gerichtshof und müssen entschieden werden.

Für den Verfasser war auch das Zusammenspiel der Generaldirektion mit dem Juristischen Dienst (Legal Service) der Kommission eine interessante Erfahrung. Der Juristische Dienst der Kommission besteht aus ca. 500 Mitarbeitern (davon 250 Juristen), die dem Kommissionspräsidenten direkt unterstellt sind und der seinen Sitz im Berlaymont hat. Jeder „Letter of Formal Notice" und jeder „Letter of Reason Opinion", der von einer Generaldirektion angefertigt wird, wird durch die Kollegen des Juristischen Dienstes noch einmal vollumfänglich geprüft und gegebenenfalls intensiv mit den Generaldirektionen diskutiert. Nur die Juristen des Juristischen Dienstes haben zudem das Recht, vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg zu plädieren. Der Juristische Dienst ist ein Garant für die hohe Qualität der Vertragsverletzungsverfahren.

Ein Höhepunkt der dreimonatigen Abordnung war das sogenannte „Package-Meeting" in Berlin, bei dem schwierige Umwelt-Fälle und Gesetzgebungsprojekte mit Vertretern von verschiedenen Bundesministerien und den Bundesländern an zwei Tagen besprochen wurden. Diese einmal im Jahr durchgeführten Sitzungen dienen – neben dem persönlichen Kennenlernen – dem Ausloten von Lösungsmöglichkeiten für langwierige Beschwerdeverfahren, wie z.B. der Renaturierung der Ems bzw. der Reduzierung der ökologischen Belastungen durch das Aufstauen der Ems für die Auslieferung der Kreuzfahrtschiffe der Papenburger Meyer-Werft.

3.3. Rats-Arbeitsgruppen

Neben der Tätigkeit als „case-handler" konnte der Verfasser an mehreren „working-group-parties" des Rates im Justus-Lipsius-Gebäude teilnehmen, zu denen auch die EU-Kommission geladen wird. Insgesamt existieren über 100 dieser Arbeitsgruppen, in denen die Gesetzgebungsvorschläge der EU-Kommission von den Delegationen der 28 Mitgliedstaaten diskutiert und Kompromisslinien gefunden werden. Dass dieser Prozess vor allem sehr zeitaufwändig ist – alle 28 Delegationen geben ja eigene Stellungnahmen ab -, konnte der Verfasser in einer Sitzung über den Richtlinienentwurf zur Reduzierung der dünnen Plastiktüten erleben. Die Delegationen (in der Regel 2–3 Kollegen) setzen sich aus Fachreferenten zusammen, die von ihren Ständigen Vertretungen – die deutsche Ständige Vertretung in Brüssel hat ca. 200 Mitarbeiter – oder ihren nationalen Ministerien in die Arbeitsgruppen entsandt werden. Die „working-group- parties" bilden die Arbeitsebene des Rates; sie bereiten die Entscheidungen für die (Minister) Räte vor.

4. Allgemeine Erfahrungen

Sehr zu empfehlen ist der einmal im Jahr durchgeführte Tag der offenen Tür für alle europäischen Institutionen, der in der Regel am ersten Samstag im Mai durchgeführt wird. Durch organisierte Führungen gelangt man in die Räumlichkeiten der europäischen Einrichtungen, die selbst Kollegen der EU-Kommission in der Regel nicht zugänglich sind, wie z.B. den Konferenzsaal der Kommissare im Berlaymont oder den Sitzungssaal der Staats-und Regierungschefs im Ratsgebäude. Auch konnte man erfahren, dass das Ratsgebäude in Zukunft nur noch von den (Minister) Räten genutzt werden wird und für den Europäischen Rat (Staats-und Regierungschefs) ein eigener neuer Bürokomplex entstehen soll.

Am Ende dieses Berichts sollten die „alltäglichen Erfahrungen" mit der Stadt Brüssel nicht unerwähnt bleiben. Brüssel hat in touristischer Hinsicht sehr viel zu bieten, so dass sich allein hierfür ein Besuch lohnt. Ein bisschen schwieriger ist es, das alltägliche Leben zu organisieren. Ein möbiliertes Appartement kostet im Monat ca. 800–1.200 Euro und kann über das Internet gebucht werden (z.B. über die Agentur „Brussels Destination"). Zudem halten die Informationsbüros der Länder und das Auswärtige Amt eine Liste mit entsprechenden Wohnungsangeboten vor. Für die Fortbewegung innerhalb der Stadt ist die Metro die erste Wahl, die mit einem Monatsticket in Höhe von 50 Euro relativ preiswert ist. Ansonsten „kämpft" man mit den Begleiterscheinungen einer europäischen Millionenmetropole, wie z.B. dem Fluglärm oder der schlechten Luft, die vor allem durch den intensiven Autoverkehr verursacht wird. Entschädigt wird man dagegen durch die sehr schönen Jugendstilviertel, wie Ixelles oder St. Gilles, die von den Teilnehmern des NSBW-Programms jeden Mittwochabend erkundet wurden.

Insgesamt war der Einsatz bei der EU-Kommission eine sehr gewinnbringende Erfahrung, von dem auch die Kollegen der Generaldirektion profitierten. Dem Verfasser ist bewusst, dass eine drei- bis fünfmonatige Abordnung nach Brüssel aufgrund der knappen Personalressourcen in den Verwaltungen nicht einfach zu organisieren ist. Trotzdem sollte jedem Kollegen, dessen Aufgabenbereich einen intensiven EU-Bezug aufweist, die Teilnahme an dem NSBW-Programm der EU-Kommission ermöglicht werden.

Udo Kunze*

BAföG für Jörg Poll?**

– Schwerpunkte: Allgemeines Verwaltungsrecht sowie Klageerhebung und -erwiderung –

I Sachverhalt

Aktenauszug

Verfügung

STADT OSNABRÜCK

Stadt Osnabrück . Postfach 44 60 . 49034 Osnabrück

DER OBERBÜRGERMEISTER

Fachbereich
Schule und Sport
Team BAföG
Stadthaus 1, Natruper-Tor-Wall 2
49076 Osnabrück
(H) Rißmüllerplatz

Herrn
Jörg Poll
Baumallee 5
49000 Osnabrück

1.: ab am: 7. Januar 2014

Frau Müßig
Tel 0541 323-…
Fax 0541 323-15 …
www.osnabrueck.de

Datum / Ihr Zeichen

Datum / Unser Zeichen
7. Januar 2014; 40-01/M

Antrag auf Ausbildungsförderung

Sehr geehrter Herr Poll!

Ihren am 15. Dezember 2013 gestellten Antrag auf Gewährung von Ausbildungsförderung lehne ich hiermit ab, da Sie die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Leistungsbezug nicht erfüllen.

Auf Grund des vorhandenen Vermögens (Grundbesitz) sind Sie in der Lage, den während der Ausbildungsdauer zu deckenden Bedarf aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Im Rahmen der ordnungsgemäß durchgeführten Anhörung gaben Sie keine Stellungnahme ab.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, Klage erhoben werden.

Im Auftrag

Müßig

2.: z.V.

* Städtischer Direktor *Udo Kunze* ist Leiter des Fachbereiches Soziales und Gesundheit der Stadt Osnabrück und nebenamtlicher Fachlehrer beim Nds. Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V., Bildungszentrum Hannover, Lehrbeauftragter der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen sowie der Hochschule Osnabrück.

** Die Fallkonstellation ist darauf abgestellt, neben verfahrensrechtlichen Schwerpunkten die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen eingelegten Klage sowie die Strukturen einer fundierten Klageerwiderung zu vermitteln und war Inhalt einer Vorlesung im 9. Trimester Allgemeine Verwaltung der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen.

Verfügung

STADT OSNABRÜCK

Stadt Osnabrück . Postfach 44 60 . 49034 Osnabrück

DER OBERBÜRGERMEISTER

Fachbereich
Schule und Sport
Team BAföG
Stadthaus 1, Natruper-Tor-Wall 2
49076 Osnabrück
(H) Rißmüllerplatz

Herrn
Jörg Poll
Baumallee 5
49000 Osnabrück

1.: ab am: 14. Januar 2014

Frau Müßig
Tel 0541 323-…
Fax 0541 323-15 …
www.osnabrueck.de

Datum / Ihr Zeichen

Datum / Unser Zeichen
14. Januar 2014; 40-01/M

BAföG-Antrag

Sehr geehrter Herr Poll!

Eine von mir durchgeführte Routineanfrage im Datenabgleich beim Bundesamt für Finanzen ergab, dass Sie am 15. November 2013 über ein Sparvermögen in Höhe von 14.800,00 € verfügten.

Im Antragsvordruck hatten Sie die Frage nach Vermögen (bis auf den Hinweis auf Ihr Grundstück) mit „nein" beantwortet.

Auf meinen Ablehnungsbescheid vom 7. Januar 2014 weise ich hin.

Da ich zurzeit prüfe, ob gegen Sie ein Strafverfahren wegen versuchten Betruges eingeleitet werden soll, bitte ich Sie um alsbaldige Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Müßig

2. WV

Rechtsanwälte Fuchs & Tüchtig

Neuer Markt 26
490.. Osnabrück

Telefon 0541 12345

Verwaltungsgericht Osnabrück
Hakenstr. 15
49074 Osnabrück

Mein Zeichen:
Poll ./. Stadt Osnabrück
wegen BAföG

5. Februar 2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Namen und mit Vollmacht meines Mandanten, Herrn Jörg Poll, erhebe ich

Klage

gegen die Stadt Osnabrück, vertreten durch den Oberbürgermeister, Natruper-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück,

– Beklagte –

und beantrage:

1. den Ablehnungsbescheid vom 7. Januar 2014 aufzuheben,

2. die Beklagte zu verpflichten, an den Kläger ab 1. Januar 2014 BAföG in Höhe von monatlich 391,00 € zu gewähren und

3. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzulegen.

Begründung:

1. Der Ablehnungsbescheid vom 7. Januar 2014 (siehe Anlage) erweist sich in mehrfacher Hinsicht als formell und materiell rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten:

   – Herr Poll ist 17 Jahre alt und von daher hätte der Bescheid an die Eltern als Sorgeberechtigte gerichtet werden müssen.

   – Der Zeitwert des Grundstücks beträgt nach einem aktuell vorliegenden Gutachten eines anerkannten Sachverständigen 100.000,00 €, jedoch valutiert die für dieses Grundstück im Grundbuch eingetragene Hypothek mit 96.500,00 €. Von daher ist praktisch kein Vermögen vorhanden, das der Kläger für seine Ausbildungskosten einsetzen könnte.

     Der Kläger ist bereit, dem Gericht die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

2. Der Kläger hat als Schüler der Fachoberschulklasse einen Anspruch auf BAföG in Höhe von monatlich 391,00 € (§ 12 I Nr. 2 BAföG), denn er besaß zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Vermögen, das einer Leistungsbewilligung entgegenstehen könnte.

   Das Sparvermögen in Höhe von 14.800,00 € hatte der Kläger am 20. November 2013 seinen Eltern auf Ihr Konto überwiesen, damit diese ihren Lebensunterhalt sicherstellen können. Der Vater ist nämlich seit einem Jahr arbeitslos und von daher bedürftig. Die Eltern können als Zeugen die Angaben bestätigen. Der Überweisungsbeleg kann jederzeit vorgelegt werden.

   Das Sparguthaben stand folglich zum Zeitpunkt der Antragstellung dem Kläger nicht mehr zur Verfügung, so dass zu Recht und mit Absicht die Frage nach weiterem Vermögen mit „nein“ beantwortet hatte.

Nach alledem ist die Klage begründet und wie beantragt zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Fuchs

II. Aufgaben:

A) Erarbeiten Sie ein Prüfschema zur Klageerwiderung auf eine Verpflichtungsklage (als Versagungsgegenklage) nach der VwGO!
B) Welche Anforderungen stellt die VwGO an eine ordnungsgemäße Klage?
C) Fertigen Sie ein Gutachten zur Erwiderung auf die Klage des J. Poll auf BAföG!
D) Welche Anforderungen stellt die VwGO an eine Klageerwiderung?
E) Erstellen Sie eine Gliederung inklusive Formerfordernisse für eine ordnungsgemäße und fundierte Klageerwiderung!
F) Erstellen Sie ein übersichtliche und kurz gefaßte Lösungsskizze für den Entwurf der Klageerwiderung in Sachen J. Poll!
G) Entwerfen Sie die Klageerwiderung zur Klage des J. Poll auf BAföG!

A) Erarbeiten Sie ein Prüfschema zur Klageerwiderung auf eine Verpflichtungsklage (als Versagungsgegenklage) nach der VwGO!

Prüfschema zur Verpflichtungsklageerwiderung nach VwGO

1. Ausgangssituation
Sind Klageziel, Klagegegenstand, Klageart und Klageantrag eindeutig oder besteht Auslegungsbedarf?

1.1 Klageziel:	Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten VA
1.2 Klagegegenstand:	Erlass des begehrten VA unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides bzw. Neubescheidung (§ 113 IV)
1.3 Klageart:	Verpflichtungsklage als Versagungsgegenklage (§ 42 I 2. Alt.) Die Anfechtungsklage tritt in den Hintergrund, da das eigentliche Klagebegehren auf den Erlass des begünstigenden VA gerichtet ist
1.4 Klageantrag:	Verpflichtung der Beklagten zum Erlass des beantragten VA bzw. auf Neubescheidung

2. Zulässigkeit der Verpflichtungsklage

2.1 Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges (§ 40 I 1 VwGO)
a) besondere gesetzliche Zuweisung („aufdrängende Verweisung“)
b) öffentlich-rechtliche Streitigkeit
c) Ausschluss von Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art
d) keine gesetzliche Zuweisung an andere Gerichtsbarkeit („abdrängende Verweisung“)

2.2 Zuständigkeit des Gerichts
a) sachliche Zuständigkeit (§§ 45 ff.)
b) örtliche Zuständigkeit (§ 52)

2.3 beteiligtenbezogene Zulässigkeitsvoraussetzungen
a) Beteiligtenfähigkeit (§ 61)
b) Prozessfähigkeit (§ 62) und ordnungsgemäße Vertretung (§ 67)
c) aktive Prozessführungsbefugnis des Klägers

2.4 Statthaftigkeit:	begünstigender VA als Klageziel (§ 42 I, 2. Alt.)
2.5 Klagebefugnis:	– ein subjektiv-öffentliches Recht – dessen Zuordnung zum Kläger – die Möglichkeit der Rechtsverletzung durch den ablehnenden VA
2.6 passive Prozessführungsbefugnis:	§ 78 I, richtiger Beklagter
2.7 erfolglos durchgeführtes Widerspruchsverfahren:	§ 68, § 8 a Nds. AG VwGO
2.8 Frist:	§ 74 II
2.9 ordnungsgemäße Klageerhebung:	§ 81
2.10 allgemeines Rechtsschutzbedürfnis:	a) keine leichtere Möglichkeit des Rechtsschutzes b) kein Mißbrauch, keine Verwirkung c) Klage richtet sich nicht lediglich gegen Verfahrenshandlung (§ 44 a)
2.11 keine anderweitige Rechtshängigkeit:	§ 17 I 2 Gerichtsverfassungsgesetz
2.12 keine rechtskräftige Entscheidung in gleicher Sache:	BVerwG, NVwZ 1986, 293 m.w.N.

3. Begründetheit der Verpflichtungsklage (§ 113 V 1)
Die Verpflichtungsklage ist begründet, wenn der Kläger einen Anspruch auf Erlass des begehrten VA durch die Beklagte hat, sich damit die Ablehnung als rechtswidrig erweist und dadurch der Kläger in seinen Rechten verletzt wird.

3.1 streitentscheidende Anspruchsnorm

3.2 formelle Anspruchsvoraussetzungen:
a) Antragserfordernis
b) Handlungsfähigkeit
c) Frist
d) bei der sachlich und örtlich zuständigen Behörde
etc.

3.3.1 Tatbestandsmerkmale der Anspruchsnorm vertieft prüfen:
a) Legaldefinition
b) Rechtsprechung
c) Auslegungsmethoden

3.3.2 Ermessensentscheidung überprüfen (kein Ermessensfehler, vor allem keine Abwägungsdefizite)

3.3.3 Rechtsfolgen

3.4 Überprüfung des Ablehnungsbescheides:
a) formelle Rechtmäßigkeit
– Heilung
b) materielle Rechtmäßigkeit

3.5 Nachschieben von Gründen:
a) Ergänzung, Berichtigung oder Erweiterung von Gründen (ohne Wesensänderung des VA und ohne Rechtsbeeinträchtigung des Klägers)
b) Ermessenserwägungen (§ 114 S. 2) – nicht bei Ermessensmangel

3.6 Überprüfung des ggf. erlassenen Widerspruchsbescheides

3.7 Sachverhaltsermittlungen ggf. ausweiten bzw. vertiefen (neue Beweismittel)

3.8 Auseinandersetzung mit der Klagebegründung:
– strukturiert, also sinnvoll geordnet
– logisch argumentiert
– fundiert begründet

3.9 Ergebnis der Prüfung:
– Anspruch besteht (ganz oder teilweise)
– Anspruch besteht demnach nicht

3.10 Spruchreife:
bei Ermessensentscheidungen nur, wenn Reduzierung auf Null
sonst Bescheidungsurteil)

3.11 Rechtsverletzung:
Aufhebung des rechtswidrigen Ablehnungsbescheides

4. Prozesserwägungen
- Dauer des Verfahrens
- Effektivität des Verwaltungshandelns
- Kostenerwägungen (geringer Streitwert aber hohe Prozesskosten)
- Prozessrisiko abwägen
- Würde einem Urteile eine grundsätzliche Bedeutung zukommen?

5. Ergebnis für die Erwiderung auf die Klage
- Anerkenntnis
- Teilanerkenntnis
- Vergleichsvorschlag
- Antrag auf Klageabweisung

B) Welche Anforderungen stellt die VwGO an eine ordnungsgemäße Klage?[1]

1. Zwingend zu beachtende Vorschriften aus § 81 I VwGO:

1.1 Schriftform oder zur Niederschrift

1.2 Die Klage ist beim örtlichen zuständigen Gericht zu erheben.

Gemäß § 52 Nr. 3 VwGO ist maßgebend, in welchem Bezirk der VA erlassen wurde. Hier ist dies das Gebiet der Stadt Osnabrück.

Der Gerichtsbezirk des Verwaltungsgerichts Osnabrück umfasst gemäß § 2 II Nr. 6 Nds. AG VwGO auch das Gebiet der Stadt Osnabrück.

2. Beifügung von Abschriften gemäß § 81 II VwGO:
Eine Verletzung dieser Sollvorschrift berührt allerdings nicht die Wirksamkeit der Klageerhebung.[2]

3. Inhalt der Klageschrift gemäß § 82 VwGO:

3.1 Mindestinhalt für eine wirksam erhobene Klage (§ 82 I S. 1 VwGO)

3.1.1 Der Kläger ist zu bezeichnen, und zwar mit Namen und Anschrift, so dass Verwechselungen vermieden werden.

3.1.2 Die Beklagte ist zu bezeichnen.

3.1.3 Für die Bezeichnung des Gegenstandes des Klagebegehrens ist es ausreichend, lediglich anzugeben bzw. erkennen zu lassen, was mit der Klage begehrt wird bzw. um was es dem Kläger geht.[3]

3.2 Die **Sollanforderungen** nach § 82 I S. 2 VwGO führen bei einer Nichteinhaltung nicht zur Unzulässigkeit der Klage.[4]

3.2.1 Dem Gericht sollte durch die Klageschrift deutlich werden, was konkret beantragt wird, also welche Erwartungen der Kläger an das Klageverfahren knüpft. Dies ist zumeist identisch mit dem Klagebegehren und auch insoweit sind keine erhöhten Anforderungen zu stellen.

3.2.2 Der Kläger hat zwar prozessuale Mitwirkungspflichten, jedoch erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen (Untersuchungsgrundsatz gemäß § 86 I VwGO). Allerdings liegt es darüber hinaus im eigenen Interesse des Klägers, aktiv an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken und ihm vorliegende Beweismittel dem Gericht einzureichen oder aber entsprechende Beweisanträge (§ 86 I VwGO) zu stellen. Die Nichtaufklärbarkeit eines Sachverhaltes könnte für den Ausgang der Klage entscheidend sein.

Durchaus zulässig, ja sogar empfehlenswert, ist, dass in der Klageschrift die Vorlage eines Beweismittels angeboten wird, zumeist verbunden mit der Bitte an das Gericht, durch verfahrensbegleitende Verfügung mitzuteilen, ob vom Kläger die Vorlage von Beweismitteln erwartet wird. Die Nichtaufklärbarkeit eines Sachverhaltes könnte nämlich zu Lasten des Klägers zur Abweisung der Klage führen.

3.2.3 Damit keine Zweifel hinsichtlich des Klagebegehrens bzw. der gegebenenfalls gestellten Anträge aufkommen, sollten der angefochtene Bescheid (und ggf. der dazu gehörende Widerspruchsbescheid) beigefügt sein.

Dies gilt insbesondere dann, wenn bei Verwaltungsrechtsverhältnissen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, die Behörde eine Vielzahl von Bescheiden erlassen hat. Sollten die Bescheide nicht der Klageschrift beigefügt sein (im Original oder als Abschrift), wird das Gericht gleichwohl diese dem Verfahren zu Grunde legen können, da sie stets die Akte der Beklagten in das Verfahren einbezieht.

Die Behörde ist zur Vorlage der Akte verpflichtet (§ 99 I VwGO).

4. Der Kläger kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 67 II VwGO), der dann als Bevollmächtigter auftritt (Prozessbevollmächtigter genannt). Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen (§ 67 VI VwGO).

Der Nachweis der Vertretungsbefugnis ist wesentliches Formerfordernis. Bis zur Vorlage der Vollmacht ist die Klage schwebend unwirksam.[5]

C) Fertigen Sie ein Gutachten zur Erwiderung auf die Klage des J. Poll auf BAföG!

Gutachten:

1. Ausgangssituation

1.1 Klageziel:	Verurteilung zum Erlass eines BAföG-Bewilligungsbescheides
1.2 Klagegegenstand:	Erlass eins BAföG-Bescheides und Aufhebung des Ablehnungsbescheides
1.3 Klageart:	Verpflichtungsklage gemäß § 42 I 2. Alt. als Versagungsgegenklage
1.4 Klageantrag:	entspricht dem Klagegegenstand

2.1 Die aufdrängende Verweisung ergibt sich aus § 54 BAföG.

Nach der Subjektstheorie handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, weil ausschließlich die Behörde gesetzlich verpflichtet ist, über BAföG-Leistungen in der Eigenschaft als Hoheitsträger zu entscheiden.

2.2 Das VG Osnabrück ist gemäß § 45 VwGO erstinstanzlich zuständig, da eine Zuständigkeit gemäß §§ 46–50 VwGO hier nicht greift.

1 *Hufen, Friedhelm,* Verwaltungsprozessrecht, 8. Auflage, § 23 Rn. 6 ff.
2 s. *Kopp/Schenke,* Kommentar zum VwGO, 19. Auflage, § 82 Rn. 15
3 ebenfa, § 82 Rn. 7
4 ebenfa, § 82 Rn. 10
5 s. *Kopp/Schenke,* a.a.O., § 67 Rn. 44

Gemäß § 52 Nr. 3 VwGO ist der Bezirk maßgebend, in welchem der VA erlassen wurde. Hier ist dies das Gebiet der Stadt Osnabrück.

Der Gerichtsbezirk des VG Osnabrück umfasst gemäß § 2 II Nr. 6 Nds. AG VwGO auch das Gebiet der Stadt Osnabrück.

2.3 Prozessfähigkeit des J. Poll

J. Poll ist prozessfähig, wenn die Voraussetzungen des § 62 I Nr. 2 VwGO gegeben sind. Als beschränkt Geschäftsfähiger muss der Kläger durch die Vorschriften des öffentlichen Rechts für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt sein.

Soweit das BAföG keine Regelungen enthält, gilt gemäß § 68 Nr. 1 SGB I das BAföG als besonderer Teil des SGB. Damit finden die Regelungen des SGB I (Allgemeiner Teil) sowie das SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) Anwendung.

§ 36 I 1 SGB I ist eine solche Ausnahmevorschrift, die einem befähigten Beteiligten (§ 12 I Nr. 1 i.V.m. § 10 Nr. 1 SGB X; § 63 Nr. 1 i.V.m. § 61 Nr. 1 VwGO) die (teilweise) Handlungsfähigkeit zuspricht und folglich insoweit auch die Prozessfähigkeit zuerkennt.

Die Handlungsfähigkeit des 17-jährigen J. Poll ist nach den Vorschriften des § 11 SGB X sowie § 36 SGB I zu prüfen.

J. Poll ist beschränkt geschäftsfähig (§ 106 i.V.m. § 2 BGB) und wäre nur dann fähig, Verfahrenshandlungen vorzunehmen, wenn er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts als geschäftsfähig oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.

Wer nämlich das 15. Lebensjahr vollendet hat, kann Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen (§ 36 I 1 SGB I). Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Vorschrift, nach der J. Poll als geschäftsfähig anerkannt ist. Damit ist er prozessfähig.

Ordnungsgemäße Vertretung

J. Poll könnte als Kläger den Rechtsstreit selbst führen (§ 67 I VwGO). Er kann sich jedoch auch durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 67 II VwGO), der dann als Bevollmächtigter auftritt. Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten nachzureichen (§ 67 VI 2 VwGO). Hierzu wird er vom Gericht unter Fristsetzung aufgefordert werden.

Die Prozessvollmacht zu erteilen, ist eine Verfahrenshandlung, für die J. Poll ebenfalls handlungsfähig ist, weil die Beauftragung eines Prozessbevollmächtigten mit zur Verfolgung der von ihm geltend gemachten Rechtsansprüche zählt.

2.4 Statthaft ist die Klage, weil sie auf Erlass eines VA gerichtet ist (§ 42 I, 2. Alt. VwGO)

2.5 Die Klagebefugnis ist zu bejahen, da der Kläger ein subjektiv-öffentliches Recht auf BAföG haben könnte, so dass sich die Ablehnung als Rechtsverletzung erweist.

2.6 Als örtlich und sachlich zuständige Behörde ist die Stadt Osnabrück auch die richtige Beklagte.

2.7 Eines Widerspruchsverfahrens bedarf es gemäß § 8 a I Nds. AG VwGO nicht, weil eine Ausnahme nach Absatz 3 nicht greift.

2.8 Die Frist wurde eingehalten.

2.9. Die Klage wurde auch ordnungsgemäß erhoben.

2.10 Ein Rechtsschutzbedürfnis liegt vor, da der Kläger auf andere Weise seine geltend gemachten Ansprüche nicht durchsetzen kann.

3. Begründetheit

Die Klage ist begründet, soweit der Kläger einen Anspruch auf einen BAföG-Bewilligungsbescheid hat, sich damit der Ablehnungsbescheid als rechtswidrig erweist und den Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt (§ 113 V 1 VwGO).

Anspruchsgrundlage könnte §§ 1, 26 ff. BAföG sein.

3.1 Das dem J. Poll gehörende Grundstück gehört als unbewegliche Sache[6] zum Vermögen gemäß § 27 I Nr. 1 BAföG.

Der Wert bestimmt sich nach dem Wert zum Zeitpunkt der Antrages (§ 28 I und II BAföG), allerdings sind die bestehenden Schulden und Lasten abzuziehen (§ 28 III BAföG). Da sich die Restschuld noch auf 96.500,00 € beläuft, verbleibt ein Zeitwert von lediglich 3.500,00 €, der gemäß § 29 I Nr. 1 BAföG anrechnungsfrei bleibt.

Grundvermögen ist demnach nicht vorhanden und deshalb der Ablehnungsbescheid rechtswidrig.

3.2 Es besteht kein Anspruch auf BAföG-Leistungen, wenn gemäß §§ 26 ff. BAföG das Sparvermögen von 14.800,00 € ausreicht, den Lebensunterhalt sicherzustellen.

Das anzurechnende Vermögen wird gemäß § 30 BAföG errechnet, indem ein Freibetrag von 5.200,00 € gemäß § 29 I Nr. 1 BAföG in Abzug gebracht wird und der verbleibende Betrag durch 12 Monate (§ 50 III BAföG) zu teilen ist.

Der monatliche Anrechnungsbetrag liegt mit 800,00 € über dem Bedarf für die Ausbildung, so dass kein Anspruch besteht.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Kläger das Sparvermögen seinen Eltern geschenkt hat, denn dies ist nach der ständigen Rechtsprechung der VG rechtsmissbräuchlich.[7]

Zudem ist die Schenkung sittenwidrig gemäß § 138 BGB und

6 Der Begriff ist gesetzlich nicht definiert. Unbewegliche Sachen sind Grundstücke, d.h. abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, s. *Palandt,* BGB, 72. Auflage, Überbl. vor § 90 Rn. 3

7 so *VG München,* Urteil vom 25. Oktober 2012, M 15 K 12.1367; VG Aachen, Urteil vom 9. September 2010, 5 K 1829/09 m.w.N. insbes. BVerwG, Urteil vom 13. Januar 1983, 5 C 103.80, alle aus www.juris.de

führt zur Nichtigkeit der Schenkung (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 27. September 2011).

3.3 Das Nachschieben dieser Gründe ist zulässig, weil dadurch der Wesensgehalt des Ablehnungsbescheides nicht verändert wird, der Kläger nicht in seiner Rechtsverteidigung beeinträchtigt worden ist und die Gründe bereits bei Erlass des VA vorgelegen haben.[8]

3.4 Die Begründungspflicht umfasst gemäß § 35 I SGB X auch die wesentlichen rechtlichen Gründe. Dazu „gehört grundsätzlich immer auch die Angabe der Rechtsgrundlage der Entscheidung …".[9]

Dieser fehlt im Bescheid vom 7. Januar 2013 und eine Ausnahme gemäß § 35 II SGB X ist nicht ersichtlich.

Der Ablehnungsbescheid war also wegen der fehlenden Rechtsgrundlage formell rechtswidrig, dieser Fehler kann aber durch eine nachzuholende ordnungsgemäße Begründung geheilt werden und ist damit unbeachtlich (§ 41 I Nr. 2 SGB X).

3.5 Der Ablehnungsbescheid wurde wirksam bekannt gegeben, weil J. Poll auch insoweit handlungsfähig war. Die Entgegennahme des Bescheides durch J. Poll als Adressat ist ebenfalls eine Verfahrenshandlung, für die er handlungsfähig sein muss, damit der VA durch eine ordnungsgemäße Bekanntgabe wirksam wird (§ 39 I SGB X).

Nach dem Wortlaut des § 36 I 1 SGB I könnte angenommen werden, dass sich die Handlungsfähigkeit eines beschränkt Geschäftsfähigen lediglich auf die Antragstellung bezieht, nicht jedoch auf die Entgegennahme des Bescheides. Aber schon aus dem weiteren Wortlaut, wonach die Handlungsfähigkeit sich auch darauf bezieht, Ansprüche verfolgen zu können, lässt sich ableiten, dass auch die Handlungsfähigkeit die Entgegennahme des Bescheides umfasst.

Zu diesem Ergebnis gelangt man ebenfalls, wenn man nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift auslegt, denn wer nach Vollendung des 15. Lebensjahres seine Sozialleistungsansprüche eigenständig geltend machen kann, muss sich auch verfahrensrechtlich wie ein voll Geschäftsfähiger behandeln lassen, dem gegenüber die Bescheide bekannt zu geben sind.

Aus der Kehrseite der Handlungsfähigkeit zur Antragstellung nach § 36 I SGB I ergeben sich neben den Rechten auch Pflichten, wie insbesondere die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I[10] damit auch die Pflicht zur Bescheidentgegennahme. Von daher war J. Poll der richtige Adressat des Bescheides.[11]

Der ablehnende VA ist mithin nicht aufzuheben.

3.6 Die Klage ist demzufolge in vollem Umfang unbegründet.

Eine Klageerwiderung ist zu fertigen.

8 s. *Pietzner/Ronellenfitsch,* Das Assessorexamen im Öffentlichen Recht, 12. Auflage, § 38 Rn. 11
9 s. *F. Kopp,* VwVfG, 6. Auflage, § 39 Rn. 11
10 s. *OVG Hamburg,* Beschluss vom 9. Februar 2011, 4 Bs 9/11
11 s. *K. Just,* in: Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB I, K § 36 Rn. 12

D) Welche Anforderungen stellt die VwGO an eine Klageerwiderung?

1. Den Begriff der „Klageerwiderung" kennt die VwGO nicht, weil das Verwaltungsgericht unter Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes (§ 86 I VwGO) verpflichtet ist, unabhängig vom Vorbringen der Beteiligten und damit auch der Beklagten (§ 63 Nr. 2 VwGO) den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, so dass es ohne prozessuale Folgen[12] bleibt, wenn eine schriftliche Äußerung zur Klage und vor allem zur Begründung des Klagebegehrens durch die Beklagte nicht erfolgt.

2. Demzufolge enthält die VwGO auch keine Verfahrensvorschriften oder Anforderungen inhaltlicher Art an eine Gegenäußerung oder gar an einen Antrag zur Sache, der ebenfalls nicht erforderlich ist[13], der aber verdeutlicht, welche Auffassung die Beklagte vertritt.

- Der Beklagte ist aber gemäß § 85 S. 2 VwGO mit Zustellung der Klage aufzufordern, sich schriftlich zu äußern.

- Der Beklagte soll aber Schriftsätze einreichen (§ 86 IV VwGO). Hierzu kann der Vorsitzende auffordern.

- Die Beklagte kann Beweisanträge stellen (§ 86 I 2 VwGO).

3. Wenn die VwGO keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind die Vorschriften der ZPO entsprechend anzuwenden (§ 193 VwGO), wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen.

Der im Verwaltungsprozessrecht zur Anwendung kommende Untersuchungsgrundsatz ist solch ein wesentlicher Unterschied zum Verhandlungsgrundsatz, der nach der ZPO zur Anwendung kommt.

Dieses Prinzip wird auch Offizialmaxime genannt, weil das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen erforscht und auch die Rechtslage umfassend, unabhängig vom Vorbringen des Klägers und der Beklagten prüft. Wird zum Beispiel von allen Prozessparteien übersehen, dass die Rücknahme eines VA wegen Verfristung nicht mehr zulässig ist (§ 48 IV VwVfG), weist das Gericht dennoch die Anfechtungsklage auf Grund des Fristversäumnisses als unbegründet zurück.

Völlig anders im Zivilprozess, in dem die Parteimaxime gilt, weil das Gericht nur über die Sach- und Rechtslage urteilen darf, die von den Prozessparteien vorgetragen worden ist. Ist zum Beispiel der Anspruch des Klägers verjährt, der Beklagte macht aber nicht die Einrede der Verjährung geltend, darf das Zivilgericht nicht aus eigener Rechtskenntnis die Klage aus diesem Grund zurückweisen.

Das Zivilgericht darf Tatsachen, die nicht von einer Partei vorgetragen sind, bei der Entscheidung nicht berücksichtigen (§ 282 I ZPO).[14]

12 s. *Kopp/Schenke,* a.a.O., § 85 Rn. 4
13 ebenda
14 s. *Reiholdt/Putzo,* in: Thomas/Putzo, Kommentar zur ZPO, 24. Auflage, Einl. I, Rn. 2

Trotz dieser Wesensunterschiede ist es der beklagten Behörde nicht verwehrt, alle tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte in das Gerichtsverfahren einzubringen, um die ordnungsgemäße Abwicklung des Verwaltungsverfahrens und die materiell-rechtliche Entscheidung der Behörde zu rechtfertigen. Der Qualität der Klageerwiderung kommt von daher eine besondere, vielleicht sogar prozessentscheidende Bedeutung zu.

Zur Klageerwiderung enthält § 277 ZPO die Verfahrensregelung, dass der Beklagte seine Verteidigungsmittel vorzubringen hat.

Wenngleich diese Vorschriften im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Anwendung finden, wird in der Praxis gleichwohl für die vom Verwaltungsgericht von der Beklagten erbetene schriftliche Äußerung die zivilgerichtliche Praxis zur Klageerwiderung formell und inhaltlich übernommen, was durchaus zulässig ist, um das streitgegenständliche Verwaltungshandeln zu rechtfertigen und den zulässigen Versuch zu unternehmen, das Gericht von der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes zu überzeugen.

Die Ausführungen der Beklagten können sich beziehen:

- auf eine mögliche Unzulässigkeit der Klage
- die Unbegründetheit der Klage, weil sich diese aus dem Sachverhalt ableitet, weil:
  - vom Kläger vorgetragene Tatsachen bestritten und Nachweise im Rahmen der Mitwirkungspflichten gefordert werden
  - bislang unaufgeklärt gebliebene Tatsachen vom Kläger eingefordert werden
  - der Beklagten bekannte Tatsachen nachgewiesen werden
  - Ausführungen zur Beweisführung (zum Beispiel Gutachten) gemacht werden
  - Beweisanträge gestellt werden können
  - Ausführungen zum Beurteilungsspielraum
  - zum Nachschieben von Gründen,
  - zur Rechtsfolge.

- auf die Unbegründetheit der Klage, weil sich diese aus der Rechtslage ergibt:
  - zum formellen Recht durch Heilung
  - zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe mit Hinweisen aus der Rechtsprechung
  - ergänzende Ermessenserwägungen (§ 114 S. 2 VwGO)

Der materiell-rechtliche Inhalt der Klageerwiderung sollte rechtsanwendungstechnisch in die Tiefe gehen. Ohne belehrend gegenüber dem Gericht wirken zu wollen, können fundierte, argumentativ durchgreifende und logisch nachvollziehbare Gründe vorgetragen werden, welche die Rechtmäßigkeit der strittigen Verwaltungsentscheidung rechtfertigen.

4. Zur äußeren Form einer Gegenäußerung gibt es ebenfalls in der VwGO keine Vorschriften, jedoch haben sich auch hier nahezu einheitliche Muster entwickelt, die das Abfassen eines Schriftsatzes erleichtern.[15]

Eine Klageerwiderung sollte rechtssystematisch geordnet sein und jeweils nicht nur den eigenen Standpunkt darlegen, sondern auch auf die jeweiligen Argumente des Klägers eingehen. Eine klare Gliederung mit Kennzeichnung des einzelnen Vortrages durch Ziffern oder alphabetisch erleichtert den nachfolgenden Schriftverkehr.

In dem Entwurf der Klageerwiderung zu G) werden diese ungeschriebenen Empfehlungen berücksichtigt.

5. Bevor eine Klageerwiderung formuliert wird, findet eine gutachterliche Prüfung zur Frage der Zulässigkeit und Begründetheit der Klage statt, die eine intensive Klärung der Sach- und Rechtslage einschließt.

5.1 Die Besonderheit der von Rechtsanwalt Fuchs eingereichten Klage liegt darin, dass es sich zum einen um eine Anfechtungsklage handelt, weil die Aufhebung des Bescheides vom 7. Januar 2013 begehrt wird, und darüber hinaus zugleich auch um eine Verpflichtungsklage, weil der Erlass eines BAföG-Bescheides begehrt wird (§ 42 I VwGO).

Ein solche kombinierte Klage[16] ist zulässig, wenngleich das Hauptbegehren auf den Erlass eines den Kläger begünstigenden Bewilligungsbescheides gerichtet ist.

Besteht dieser Anspruch des Klägers, verpflichtet das Gericht die Beklagte, einen entsprechenden Bescheid zu erteilen (§ 113 V VwGO).

Damit wird zugleich entschieden, dass der Ablehnungsbescheid als Streitgegenstand der Anfechtungsklage rechtswidrig war. Die Aufhebung erfolgt gemäß § 113 I VwGO. Dies geschieht allerdings nicht nur aus Gründen der Rechtsklarheit, sondern durchaus aus prozessualen Gründen, weil sich dies auf die Kostenentscheidung auswirken kann.

Der letztgenannte Gesichtspunkt kommt besonders dann zum Tragen, wenn die Verpflichtungsklage zwar abgewiesen wird, der Ablehnungsbescheid sich jedoch als rechtswidrig erweist, weil zum Beispiel formelle Fehler nicht geheilt worden sind.

Ansonsten wird bei einer erfolgreichen Versagungsgegenklage die Anfechtungsklage obsolet (veraltet/überflüssig).

E) Erstellen Sie eine Gliederung inklusive Formerfordernisse für eine ordnungsgemäße und fundierte Klageerwiderung!

I. Formeller Rahmen

1. Briefkopf mit genauer Bezeichnung der beklagten Behörde und des handelnden Organs

2. Anschrift der beklagten Behörde

15 s. *Kroiß/Neurauter,* Formularsammlung für Rechtspflege und Verwaltung, 23. Auflage, S. 14

16 Gemäß § 54 SGG ist die „kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und-Leistungsklage zulässig", so *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Auflage, § 54 Rn. 20 c

3. Geschäftszeichen/Aktenzeichen

4. Anrede „Sehr geehrte Damen und Herren“ (Prinzip der Höflichkeit – nicht zwingend)

5. Grußformel „Mit freundlichen Grüßen“ (wie zu 4.)

6. Vertretungsverhältnis (i.A. / i.V.)

7. Name des Verfassers in Maschinenschrift

II. Kurzrubrum[17] und Antrag

„In dem Rechtsstreit
K. Mustermann ./. Stadt Osnabrück
(4 SO 186/14)
wird beantragt:

1. die Klage vom …. zurückzuweisen und

2. die Kosten dem Kläger aufzuerlegen.“

III. Begründung

1. Einleitung

„Die Klage ist unzulässig, weil …“

„Die Klage ist unbegründet, weil der Ablehnungsbescheid vom …. rechtmäßig ist.“

2. Gründe für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Beklagten

2.1 in Bezug auf den geltend gemachten Anspruch

2.1.1 das nicht Vorliegen eines oder mehrerer Tatbestandsmerkmale vertiefend begründen

2.1.2 Nachschieben von Gründen

2.1.3 neue Sachverhaltserkenntnisse

2.1.4 Ermessenserwägungen ergänzen

2.1.5 Heilung von Verfahrensfehlern bei Erlass des Ablehnungsbescheides

2.2 Erwiderungen zu den Begründungen des Klägers

2.2.1 Gegenargumentation

2.2.2 Hinweise auf Rechtsprechung

2.2.3 Hinweise auf Kommentierungen

2.2.4 Beweiswürdigung / objektive Beweislast

IV. Zusammenfassung

„Nach alledem ist die Klage unzulässig/unbegründet.“

F) Erstellen Sie ein übersichtliche und kurz gefasste Lösungsskizze für den Entwurf der Klageerwiderung in Sachen J. Poll!

Anträge:

1. Klage als unbegründet zurückweisen

2. Kosten des Verfahrens dem Kläger auferlegen

Begründung:

1. ein Anspruch besteht nicht, da

2. • trotz des Freibetrages der Lebensunterhalt vom Sparvermögen sichergestellt werden kann (§§ 30, 29 I Nr. 1 BAföG)
   • Schenkung an Eltern rechtsmissbräuchlich
   • Schenkungsvertrag nichtig gemäß § 138 I BGB

3. Der Ablehnungsbescheid ist nicht aufzuheben, weil
   • Gründe nachgeschoben werden und
   • formeller Fehler geheilt wird.

17 Rubrum bezeichnet das Deckblatt von Urteilen oder juristischen Schriftsätzen mit einem formellen Inhalt wie Prozessbeteiligte, Az, etc.

Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

16. Speyerer Demokratietagung
Transparenz contra Geheimhaltung in Staat, Verwaltung und Wirtschaft

Die beiden klassischen Wurzeln der Forderung nach Transparenz von Politik und Verwaltung sollten inhaltliche Richtigkeit und Bürgerteilhabe versprechen. Jüngere Erfahrungen mit Massenmedien, der Siegeszug neuer Kommunikationstechniken sowie weitgehende rechtliche Informations- und Datenschutzansprüche verlangen ein erneutes Überdenken.

Leitung: Univ.-Prof. Dr. *Hans Herbert von Arnim,* **Veranstaltungs-Nr.:** 2.3.14,
Termin: 23.–24. Oktober 2014, **Tagungsort:** Speyer, **Teilnahmebetrag:** € 300,–/€ 350,–

Anmeldung: Bitte melden Sie sich spätestens zum 26. September 2014 per E-Mail, Fax oder übers Internet bei uns an. Aus räumlichen Gründen muss die Teilnehmerzahl begrenzt werden. Anmeldungen können daher nur in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt werden.

Ansprechpartner für Teilnehmer:
Lioba Diehl 06232/654-226 | Edith Göring 06232/654-269 Fax 06232/654-488
E-Mail: tagungssekretariat@uni-speyer.de http://www.uni-speyer.de

G) Entwerfen Sie die Klageerwiderung zur Klage des J. Poll auf BAföG!

Verfügung

STADT OSNABRÜCK

Stadt Osnabrück . Postfach 44 60 . 49034 Osnabrück

DER OBERBÜRGERMEISTER

Fachbereich
Schule und Sport
Team BAföG
Stadthaus 1, Natruper-Tor-Wall 2
49076 Osnabrück
(H) Rißmüllerplatz

Frau Sorgsam
Tel 0541 323-…
Fax 0541 323-15 …
www.osnabrueck.de

Verwaltungsgericht Osnabrück
Hakenstraße 15
Baumallee 5
49074 Osnabrück

1.: ab am: 6. März 2014

Datum / Ihr Zeichen

Datum / Unser Zeichen
6. März 2014; 40-01/M

Sehr geehrte Damen und Herren!

In dem Rechtsstreit

Jörg Poll ./. Stadt Osnabrück

(5 J 36/13)

wird beantragt:

I. die Klage als unbegründet zurückzuweisen und

II. die Kosten des Verfahrens dem Kläger aufzuerlegen.

Begründung:

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung von Ausbildungsförderung nach dem BAföG.

Der Ablehnungsbescheid vom 7. Januar 2014 erweist sich durch die nachfolgende Heilung sowie durch das Nachschieben von Gründen[18] als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, denn die Ablehnung stützt sich weiterhin auf §§ 26 ff. BAföG, so dass der geänderte Bescheid keinen anderen Regelungsgegenstand betrifft.[19]

- Der Kläger hat keinen Anspruch auf BAföG-Leistungen, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung der Kläger über ein Sparvermögen in Höhe von 14.800,00 € verfügte, mit dem er in der Lage war, während des Bewilligungszeitraumes von einem Jahr (§ 50 III BAföG) seinen Lebensunterhalt sicherzustellen.

  Dies ist gemäß § 30 BAföG zu errechnen, indem das anzurechnende Vermögen (14.800,00 € abzüglich Freibetrag von 5.200,00 € gemäß § 29 I Nr. 1 BAföG) in Höhe von 9.600,00 € durch 12 Monate geteilt wird.

  Der monatliche Anrechnungsbetrag liegt mit 800,00 € über dem Bedarf für die Ausbildung, so dass sich kein Anspruch ergibt.

18 s. *Kopp/Schenke,* a.a.O., § 113 Rn. 77: „Schiebt die Verwaltung während des gerichtlichen Verfahrens eine fehlerfreie Begründung nach, was der Sache nachden rechtmäßigen Erlass eines neue VA impliziert und zur Erledigung des alten VA führt, kann allenfalls noch festgestellt werden, dass der VA in der Vergangenheit rechtswidrig war, wofür es aber i.d.R. an einem berechtigten Interesse fehlen wird."

19 ebenda, Rn. 65

- Der Kläger macht geltend, das Sparvermögen am 20. November 2013 seinen Eltern geschenkt zu haben.

  Der Kläger kann sich indes nicht darauf berufen, dass er über das Sparvermögen bei der Antragstellung nicht mehr verfügte, denn die Übertragung des Vermögens auf die Eltern ist als rechtsmissbräuchlich zu bewerten mit der Folge, dass es dem Kläger nach wie vor anzurechnen ist.

  Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (VG München, Urteil vom 25. Oktober 2012, M 15 K 12.1367; VG Aachen, Urteil vom 9. September 2010, 5 K 1829/09 m.w.N. insbesondere BVerwG, Urteil vom 13. Januar 1983 – 5 C 103.80 – / www.juriS.de) handelt der Auszubildende rechtsmissbräuchlich, wenn er, um eine Anrechnung von Vermögen zu vermeiden, Vermögen an einen Dritten unentgeltlich überträgt, anstatt es für seinen Lebensunterhalt einzusetzen.

  „Unabhängig von der bürgerlich-rechtlichen Wirksamkeit der unentgeltlichen Vermögensübertragung hat dies förderungsrechtlich zur Folge, dass das übertragene Vermögen dem Auszubildenden weiterhin zugerechnet und nach Maßgabe der §§ 26 bis 30 BAföG auf den Bedarf angerechnet wird." (So VG Aachen, a.a.O. Rn. 26)

- Der Grundsatz, dass die Vermögenssituation zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich ist, kann nach der vorgenannten Rechtsprechung ausnahmsweise dann durchbrochen werden, wenn die Vermögensverfügung etwa zeitnah zu der Antragstellung und ohne gleichwertige Gegenleistung erfolgte sowie im Widerspruch zu dem mit der Vermögensanrechnung verfolgten Gesetzeszweck steht.

  Der Kläger hat nur wenige Tage vor der Antragstellung sein Vermögen den Eltern übertragen, und zwar ohne erkennbare gleichwertige Gegenleistung.

  Dies verstößt gegen den Sinn und Zweck der staatlichen Ausbildungsförderung, die nur dann gewährt werden soll, wenn der Auszubildende auf Grund seiner Vermögensverhältnisse nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt selbst sicherzustellen.

  Hierzu wäre er aber in der Lage gewesen, hätte er sein Vermögen nicht den Eltern übertragen. Von daher kann ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht zuerkannt werden.

- Zudem erweist sich die Schenkung (§§ 516, 518 II BGB) als sittenwidrig gemäß § 138 I BGB und führt zur Nichtigkeit der Schenkung.

  Ein Rechtsgeschäft ist sittenwidrig, wenn es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt (Palandt, Kommentar zum BGB, 72. Auflage 2013, 1 b) zu § 138).

  Es verstößt gegen die guten Sitten, wenn ein Rechtsgeschäft darauf abzielt, das Vermögen einem anderen zu übertragen, um selbst Ansprüche auf Sozialleistungen zu erhalten (so auch LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 27. September 2011 – L 13 AS 4496/10 –).

Da der Kläger keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG hat, wird er auch nicht in seinen Rechten verletzt.

Von daher ist die Klage als unbegründet zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Sorgsam

2. z.V.

Centrum für Europarecht
Centre de Droit Européen
Centro de Derecho Europeo
Centre for European Law
an der Universität Passau

Titel:	**Crashkurs Europarecht**
Referenten:	*Prof. Dr. M. Schweitzer, Dr. T. Brand, LL.M.eur., RA Prof. Dr. H.-G. Kamann, Dr. Y. Bock, LL.M. eur., Dr. Peter Gey, LL.M.*
Termin:	27.–28. November 2014, Frankfurt a.M.
Preis:	€ 650,– bzw. € 325,– („Crashkurs Add-On")
Anmeldung:	bis zum 31.10.2014.
Auskünfte:	Centrum für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP), Innstraße 40, 94032 Passau, Tel.: (0851) 509-2395, Fax: -2396, cep@uni-passau.de, www.cep-passau.eu.

Markus Küßner*

„Ein Platz zum Lernen – eine Investition in die Zukunft“

– Fallstudie Wirtschaftlichkeitsrechnungen in der öffentlichen Verwaltung –

Der Sachverhalt ist frei erfunden. Es handelt sich um die vereinfachte Ausführung einer Wirtschaftlichkeitsrechnung – unabhängig von der gesetzlichen Schulentwicklungsplanung – und soll der reinen Anschauung dienen. Diese Fallstudie[1] soll zeigen, dass eine Kapitalwertmethode (Barwertmethode) grundsätzlich als Standardverfahren[2] in der öffentlichen Verwaltung gut einsetzbar ist und dass das Ergebnis die Grundlage für die politische Entscheidung bilden kann. Wirtschaftlichkeitsrechnungen sind in verschiedenen Phasen des Verwaltungshandelns einsetzbar: 1. zur Entscheidungsvorbereitung, 2. zur Kontrolle während der Realisierung eines Vorhabens (Projekt-Controlling) und 3. zur Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen im Nachhinein.

Sachverhalt

Sie befinden sich im Jahr 2014. Zur Verdeutlichung des Sachverhalts wird auf die nebenstehende Grobskizze der Stadt Herzogshain aus dem Jahre 2014 verwiesen. Die Stadt besteht aus den drei Stadtteilen Ganselstedt, Gänseburg und Westend. Im Westend, dessen Einwohnerzahl in den nächsten Jahren durch die geplante Erweiterung von kinderfreundlichen Wohngebieten deutlich wachsen wird, gibt es keine Grundschule. Ab dem Jahr 2018 wird hier eine fünfzügige[3] Grundschule für die Klassen 1 bis 4 mit Kindertagesstätte (Kita) notwendig sein aufgrund des sich vollziehenden Generationswechsels in den Altbaugebieten sowie eines Schlüssels von 1½ Kindern pro Haushalt und der von der Landesregierung vorgesehenen Verringerung der Klassenhöchststärken. Zwar könnte die Grundschule im Stadtteil Gänseburg erweitert werden, doch aus politischen Gründen wurde diese Lösungsmöglichkeit verworfen. Die Grundschule im Stadtteil Ganselstedt im Süden der Stadt ist nicht erweiterbar.

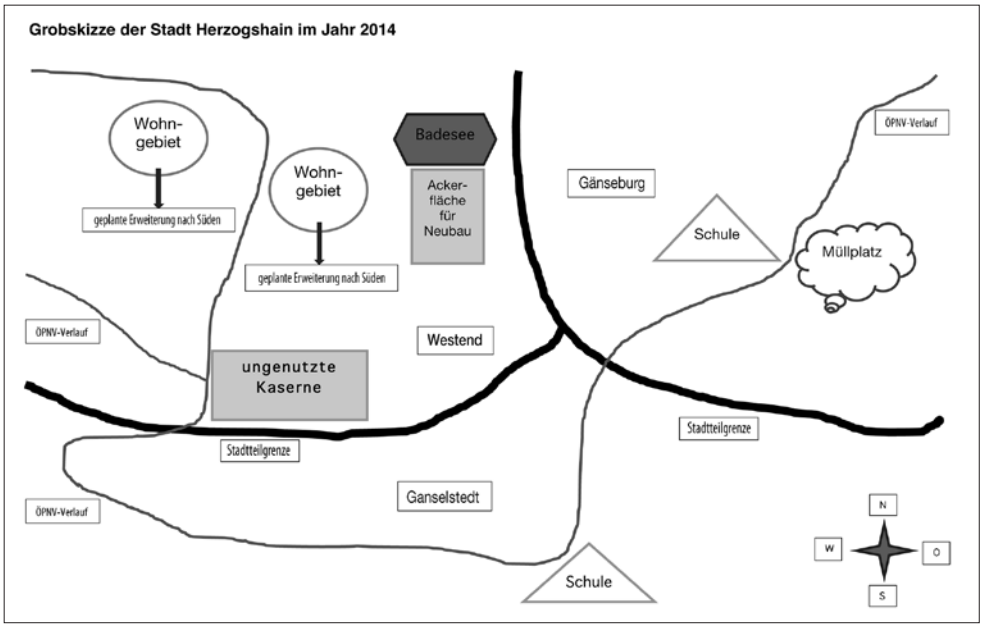

Mit Inbetriebnahme einer Grundschule im Westend im Jahr 2018 werden die folgenden Ziele verfolgt: Sowohl die Ermöglichung einer wohnortnahen Beschulung für mindestens 50 % der schulpflichtigen Kinder, das heißt ein Fußweg von maximal 2 Kilometern, als auch die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) für die Schulwege von über 2 Kilometern, außerdem Kapazitäten für eine fünfzügige Grundschule mit Kita (500 Schulplätze, 300 Kita-Plätze, mindestens 1,5 Hektar Fläche) und für den Bau einer Sporthalle neben der Grundschule, wobei eine vom Betrieb der Schule unabhängige Nutzung der Sporthalle möglich sein muss.

Der Stadt stehen im Jahre 2014 (heute) die beiden folgenden Varianten zur Verfügung, um die Ziele Grundschulkapazitäten, Kita-Plätze und Sporthalle im Westend zu verwirklichen:

Variante 1 – Sanierung einer ehemaligen Kaserne der Bundeswehr im Süden des Stadtteils Westend

Die ehemalige Kaserne ist seit Jahren Eigentum der Stadt und derzeit ungenutzt. Die nutzbare Fläche liegt im Süden des Westends und beträgt 2,5 Hektar. Das Kasernengelände ist noch bebaubar, so dass eine Sporthalle errichtet werden kann, die unabhängig vom Schulbetrieb genutzt werden könnte. Das Grundstück ist durch den ÖPNV erschlossen. Aufgrund der Lage ist der Standort für ca. 50 % der schulpflichtigen Kinder fußläufig erreichbar (maximal 2 Kilometer Entfernung). Die Gefahr, auf dem Schulweg aufgrund der Straßenführung zu verunfallen, wird für die Kinder – nach ersten Einschätzungen – als „leicht erhöht“ eingestuft.

---

* Oberamtsrat *Markus Küßner* ist stellvertretender Referatsleiter im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und Lehrbeauftragter für Öffentliche Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz und an der Verwaltungsakademie in Bordesholm.

1 Siehe auch: „Leitfaden für die Erstellung kommunaler Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“, Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, *Sibylle Strotzer,* Bearbeitungsstand: 15. Mai 2012; hier stark modifiziert.

2 Die für die öffentlichen Investitionsentscheidungen am ehesten in Frage kommende Methode innerhalb der dynamischen Verfahren ist die Kapitalwertmethode in Form der dynamischen Ausgabenvergleichsrechnung (auch Auszahlungsbarwertrechnung genannt). Auf die Darstellung des vollständigen Finanzplans mit expliziter Ausweisung der Liquidität als Weiterentwicklung der klassischen Wirtschaftlichkeitsrechnung soll an dieser Stelle verzichtet werden.

3 Die Zahl der Züge ist die Anzahl der Klassen und Lerngruppen je Schuljahrgang.

Variante 2 – Neubau im Osten des Stadtteils Westend

Im Osten vom Westend, südlich eines gut besuchten Badesees, könnte die Stadt eine derzeit brachliegende Ackerfläche in der Größe von 1,5 Hektar käuflich erwerben. Eine Bebauung entsprechend des Bedarfs wäre möglich. Die Sporthalle könnte auch unabhängig vom Schulbetrieb genutzt werden. Die anstehenden Verkaufsverhandlungen mit dem bekannten Landwirt Ludwig Lust werden sich jedoch voraussichtlich nicht einfach gestalten. Aufgrund der Lage ist der Standort für ca. 50 % der schulpflichtigen Kinder fußläufig erreichbar (maximal 2 Kilometer Entfernung). Eine ÖPNV-Anbindung besteht derzeit nur bis zum nahe gelegenen Wohngebiet; die ÖPNV-Linie wäre erweiterbar, wenn sich die Stadt für 10 Jahre mit einem jährlichen Zuschuss beteiligt. Die Gefahr für die Kinder, auf dem Schulweg aufgrund der Straßenführung zu verunfallen, wird – nach ersten Einschätzungen – als „gering“ eingestuft. Der Entscheidungszeitpunkt für Variante 1 oder 2 ist das Jahr 2014, also heute.

1. Angaben für die Wirtschaftlichkeitsrechnung

a) Allgemein

	Sanierung Kaserne	Neubau
zeitliche Betrachtungsweise der Wirtschaftlichkeitsrechnung[4]	jährlich, nachschüssig	jährlich, nachschüssig
Kostenfeststellungszeitpunkt und Entscheidungszeitpunkt (heute), Beginn des Betrachtungszeitraums n = – 2 (n = Jahre)	2014	2014
maximale Nutzungsdauer	50 Jahre (Restnutzungsdauer)	80 Jahre
Fremdfinanzierungszinssatz, einheitlicher Kalkulationszinssatz für den gesamten Betrachtungszeitraum[5]	3 %	3 %
Inbetriebnahme, Zeitpunkt n = 2	2018	2018
Baubeginn, Zeitpunkt n = 0, Bezugszeitpunkt Kapitalwert als Entscheidungskriterium	2016	2016
Ende des Betrachtungszeitraumes ist Zeitpunkt n = 30	2046	2046
Kreditaufnahme in Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten, 100 % Fremdfinanzierung zum Zeitpunkt n = 0, also 2016	Annuität (Tilgung und Zinsen) über 20 Jahre, n = 1 bis n = 20 (2017–2036)	Annuität (Tilgung und Zinsen) über 20 Jahre, n = 1 bis n = 20 (2017–2036)

b) Angaben für die Berechnung der Anschaffungs- und Herstellungskosten

	Sanierung Kaserne	Neubau
Fläche Schule mit Verwaltungsbereich, Außenanlagen, Schul- und Kita-Garten, Baukosten: 1.750 € pro m²	5.000 m²	6.000 m²
Fläche Kita-Gebäude, Baukosten: 1.750 € pro m²	600 m²	800 m²
Fläche Sporthalle, Baukosten: 655 € pro m²	1.000 m²	1.000 m²
brachliegende Ackerfläche, Grundstückserwerbskosten: 45 € pro m²		15.000 m²

c) Angaben für die Berechnung der jährlichen Folgekosten[6]

	Sanierung Kaserne	Neubau
Unterhaltungs- und Betriebskosten, Modernisierung: 55 € pro m² Fläche für Sanierung Kaserne und 40 € pro m² Fläche für Neubau	6.600 m²	7.800 m²
jährlicher Zuschuss wegen fehlender ÖPNV-Anbindung von der Stadt an ÖPNV-Unternehmen in Höhe von 100.000 € jährlich ab 2017 bis 2026 (n = 1 bis n = 10)	Zuschuss entfällt	Zuschuss an Unternehmen erforderlich
jährliche Kosten in Höhe von 90.000 € 2018 und 2019 (n = 2 und 3), um die für die Kinder leicht erhöhte Unfallgefahr der Variante 1 zu beseitigen	Kosten fallen an	Kosten fallen nicht an
Kosten für Lehr- und Lernmittel je Schulkind 63,50 €	500 Kinder	500 Kinder
Kostenzuschuss an Träger je Kita-Kind 1.300 €	300 Kinder	300 Kinder
von der Stadt zu finanzierendes Personal mit Inbetriebnahme 2018 (n = 2), 48.000 € pro Jahr je Vollzeitstelle	¾ Vollzeitstelle technische Servicekraft und 1½ Vollzeitstellen Sekretariat	¾ Vollzeitstelle technische Servicekraft und 1½ Vollzeitstellen Sekretariat

Die Angaben unter c) sollen beispielhaft verdeutlichen, dass im Rahmen der vollständigen Abbildung aller Zahlungen[7] nicht unerhebliche Folgekosten für die Stadt Herzogshain anfallen werden und diese im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsrechnung den Varianten zuzuordnen sind, was in der Praxis oftmals nicht ganz so einfach ist, zumal es sich um einen langen Betrachtungszeitraum handelt. Eine ausführliche Darstellung aller Zahlungen ist jedoch hinsichtlich der Nachprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Wirtschaftlichkeitsrechnung erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Qualität und Quantität der Angaben, die für die Berechnung der Kapitalwerte (C_o) als Entscheidungskriterium notwendig sind, im Zeitablauf zunehmen werden.

4 Alle Rechenergebnisse (Zahlungen) fallen nachschüssig an. Die getroffene Annahme verschiebt alle Zahlungen des Zeitraums Jahr auf den Zeitpunkt Jahresende. Vorteil dieser Annahme ist, dass nicht mit unterjährigen Zinssätzen gerechnet werden muss, was sehr aufwendig wäre. Verzinsungen unterjähriger Zahlungen werden ignoriert, was in der klassischen Investitions- und Wirtschaftlichkeitsrechnung sowie in der Praxis der öffentlichen Verwaltung üblich ist.

5 Auf die Möglichkeit der Anwendung der Zinssätze der Zinsstrukturkurve der Deutschen Bundesbank soll in dieser Fallstudie aus didaktischen Gründen verzichtet werden. Es soll hier nicht unerwähnt bleiben, dass ein zentrales Problem der Investitionstheorie die Wahl des richtigen Kalkulationszinssatzes ist

6 Auf die Berücksichtigung von Preissteigerungen soll verzichtet werden, um die Fallstudie übersichtlich zu gestalten. Die Frage der richtigen Berücksichtigung von Preissteigerungen ist bis heute eine kontrovers diskutierte Frage der Investitionstheorie.

7 Der vollständige Lebenszyklus einer Immobilie umfasst die Planung, die Errichtung bzw. Herstellung, die Nutzung sowie die Verwertung bzw. den Rückbau eines Gebäudes, bevor ein neues Projekt bzw. ein neuer Zyklus angestoßen wird.

Zu fast allen Zahlungen sind hier im Jahre 2014 nur grobe Schätzwerte verwendbar.[8] Im weiteren Zeitablauf werden genauere Angaben möglich sein, wobei der Entscheidungszeitpunkt das Jahr 2014 ist, in dem die Grundsatzentscheidung „Sanierung oder Neubau“ fallen muss. Die Berechnungen sind immer über den gesamten Betrachtungszeitraum durchzuführen, um alle später folgenden Zahlungen im Zusammenhang mit der Investition hinsichtlich einer Liquiditätsplanung und eines Projekt-Controllings abbilden zu können. In dieser Fallstudie erfolgt die Berechnung über den geplanten Betrachtungszeitraum von 33 Jahren (2014 bis 2046, also n = – 2 bis n = 30).

Die Berechnungen der Kapitalwerte müssen in praxi stets angepasst werden, was aber mit den üblichen Tabellenkalkulationsprogrammen oder speziellen EDV-Programmen für Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnungen unproblematisch sein dürfte. Der eigentlich schwierige Teil ist das Zusammentragen der Größen und der Schätzungen, die in die Rechnung eingehen. Die rein rechnerische Auswertung ist mit Hilfe der „Elektronengehirne“ ein Werk von Sekunden.

2. Berechnungen der jährlichen Ein- und Auszahlungen

a) Einmalige Ein- und Auszahlungen

		Sanierung Kaserne	Neubau
Baukosten Sanierung (Schule, Kita, Außenanlagen, Ausstattung), n = 0	(5.000 m² + 600 m²) * 1.750 € pro m²	9.800.000 €	
Ankauf Grundstück für Neubau und Grundstücksnebenkosten, n = 0	15.000 m² * 45 € pro m²		675.000 €
Baukosten Neubau (Schule, Kita, Außenanlagen, Ausstattung), n = 0	(6.000 m² + 800 m²) * 1.750 € pro m²		11.900.000 €
Baukosten Sporthalle, n = 0	1.000 m² * 655 € pro m²	655.000 €	655.000 €
Restwert[9] am Ende der Nutzungsdauer (n = 30)	Grobe Schätzung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, der Erfahrungswerte und Studien	1.000.000 €	3.000.000 €
Auszahlungen für Investitionen 2016, n = 0		10.455.000 € (9.800.000 € + 655.000 €)	13.230.000 € (675.000 € + 11.900.000 € + 655.000 €)
Einzahlungen aus Kredit für Finanzierungen 2016, n = 0 (100 % Fremdfinanzierung)		10.455.000 €	13.230.000 €

b) Jährliche Annuitäten[10]

Für die notwendigen Einzahlungen aus Krediten werden jährliche Zins- und Tilgungszahlungen (Annuitäten) notwendig (n = 1 bis n = 20).

Sanierung Kaserne	Neubau
Annuität = 10.455.000 € * Annuitäten- bzw. Kapitalwiedergewinnungsfaktor 3 % für 20 Jahre (siehe Anlage 1) Annuität = 10.455.000 € * 0,067216 = 702.743,28 €	Annuität = 13.230.000 € * Annuitäten- bzw. Kapitalwiedergewinnungsfaktor 3 % für 20 Jahre (siehe Anlage 1) Annuität = 13.230.000 € * 0,067216 = 889.267,68 €

c) Kosten der jährlichen Planungs- und Entwicklungszeit

Die Kosten der Planungs- und Entwicklungszeit umfassen alle Kosten, die direkt oder indirekt mit dem Vorhaben „Ein Platz zum Lernen“ in Verbindung stehen. Sie dürfen nicht pauschal den allgemeinen Verwaltungskosten angelastet werden. Zu den Planungs- und Entwicklungskosten gehören z. B. Personal- und Sachkosten der Durchführung der Wirtschaftlichkeitsrechnungen, Kosten für wissenschaftliche Gutachten, Voruntersuchungen und Kosten im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen. Diese Kosten sind auf den Zeitpunkt n = 0 (Baubeginn, Bezugszeitpunkt Kapitalwert) aufzuzinsen, da das gebundene Kapital bei alternativer Anlage auf dem Kapitalmarkt eine entsprechende Verzinsung erbracht hätte. Diese Tatsache wird bei großen Wirtschaftlichkeitsrechnungen häufig vergessen, obwohl die Planungs- und Entwicklungszeit mehrere Jahre betragen kann und mithin beträchtliches Kapital und Personal bindet. Für die Sanierung

8 Sicherheit gibt es an keiner Stelle, auch nicht bei den gern zitierten Finanzinvestitionen, für deren Verzinsung und Rückzahlung der Staat einzustehen verspricht. „Sicher ist, dass nichts sicher ist. Selbst das nicht.“ Investitionen sind in aller Regel – und das ist der wunde Punkt – nicht durch sichere Erwartungen charakterisiert. In der Datenbeschaffung für die Wirtschaftlichkeitsrechnungen liegt vermutlich das Hauptproblem einer erfolgreichen Rechnung. Generell gilt an dieser Stelle die alte Weisheit: „Garbage in, Garbage out“, also die Erkenntnis, dass das schönste wissenschaftliche Modell dann am Ende Müll produziert, wenn nur Müll verarbeitet wurde. Durch das Zusammentragen von Planungs- und Schätzdaten wird das Planungsverfahren „nur“ strukturiert bearbeitet und erhöht allein dadurch die Realitätsnähe der Planung und den Erkenntnisgewinn. Zum anderen wird das Vorgehen auf dem Weg zur Entscheidung dokumentiert und für alle Beteiligten offen gelegt und mithin nachvollziehbar.

9 Häufig wird bei Wirtschaftlichkeitsrechnungen bei sehr langen Betrachtungszeiträumen der Restwert auf null gesetzt, da die „Voraus“-Abschätzung ansonsten zu ungenau ist. Für dieses Beispiel wird eine Nutzungsdauer der beiden Varianten ab Baubeginn (2016) mit 30 Jahren veranschlagt, auch wenn davon auszugehen ist, dass ein Neubau in der Regel länger genutzt wird. Daraus ergibt sich für beide Varianten jeweils ein geschätzter Restnutzwert (Liquidationserlös) in Höhe von 1.000.000 € bzw. 3.000.000 €.

10 Auf die Darstellung eines ausführlichen Zins- und Tilgungsplan soll an dieser Stelle verzichtet werden. Dieser wäre im Rahmen eines vollständigen Finanzplanes erforderlich.

der Kaserne wurden pauschal Personal- und Sachkosten als Planungskosten in Höhe von 55.000 € pro Jahr (2014 bis 2016) angesetzt, für den Neubau aufgrund der langwierigen Verkaufsverhandlungen mit dem Landwirt Lust 79.000 € pro Jahr (2014 bis 2016).

d) Jährliche Folgekosten

		Sanierung Kaserne	Neubau
Unterhaltungs- und Betriebskostenauszahlungen, Modernisierung	(5.000 m² + 600 m² + 1.000 m²) * 55 € pro m²	363.000 €	
	(6.000 m² + 800 m² + 1.000 m²) * 40 € pro m²		312.000 €
Auszahlungen für Lehr- und Lernmittel	500 Schulkinder * 63,50 €	31.750 €	31.750 €
Zuschusszahlungen an Kita-Träger	300 Kita-Kinder * 1.300 €	390.000 €	390.000 €
von der Stadt zu finanzierendes Personal (technische Servicekräfte und Sekretariat)	2¼ Vollzeitstellen * 48.000 €	108.000 €	108.000 €
Summe der jährlichen Folgekosten ab 2018, n = 2 (Inbetriebnahme) bis n = 30		892.750 € (363.000 € + 31.750 € + 390.000 € + 108.000 €)	841.750 € (312.000 € + 31.750 € + 390.000 € + 108.000 €)
jährlicher Zuschuss wegen fehlender ÖPNV-Anbindung von der Stadt an ÖPNV-Unternehmen ab 2017 bis 2026 (n = 1 bis n = 10)			100.000 €
jährliche Kosten im Jahre 2018 und 2019, um die leicht erhöhte Unfallgefahr für die Kinder zu beseitigen (n = 2 und n = 3)		90.000 €	

Aufgabenstellung

Nach dem Willen des entsprechenden Ausschusses der Stadt Herzogshain soll eine Arbeitsgruppe mit einzelnen Fraktionsmitgliedern, Verwaltungsmitarbeitern sowie Vertretern der örtlichen Schulen einen Entscheidungsvorschlag präsentieren. Sie gehören dieser Arbeitsgruppe an. Folgende Aufgaben sind auf Sie übertragen worden:

Aufgabe 1

Stellen Sie zunächst unter Berücksichtigung der unter Punkt 2 gemachten Berechnungen übersichtlich alle Ein- und Auszahlungen der Varianten 1 und 2 jeweils auf einem Zeitstrahl dar (siehe Beispiel).

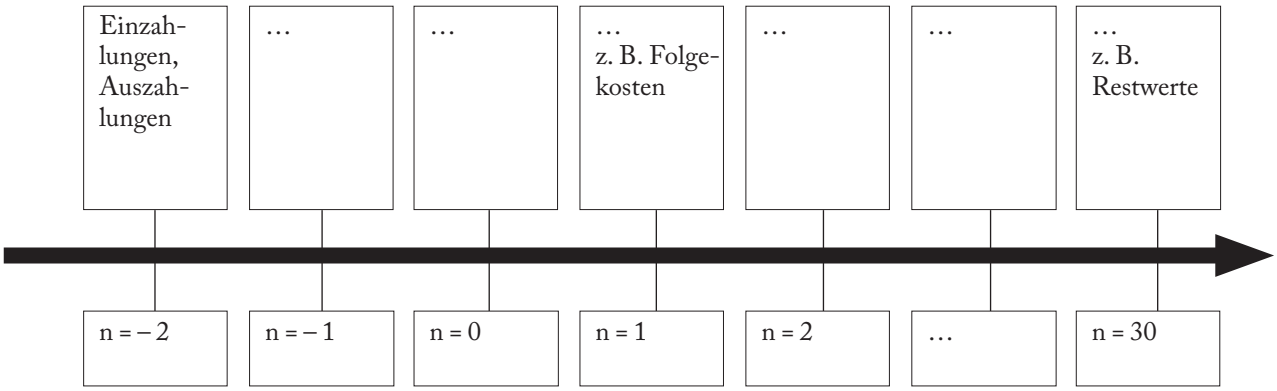

Aufgabe 2

Berechnen Sie die Kapitalwerte (C_o) für die Variante Sanierung Kaserne und die Variante Neubau, wobei die Finanzierungskosten zu berücksichtigen sind, da ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Investition und Kreditaufnahme besteht. Der Kapitalwert (Barwert, Nettobarwert, Net Present Value) ist die Differenz aller barwertigen Ein- und Auszahlungen eines Investitionsprojektes.[11] Welches Ergebnis leiten Sie aus den Berechnungen von C_o ab?

11 Oder anders formuliert: Einer Zahlungsreihe (Betrachtungszeitraum) kann man einen Barwert (Kapitalwert) zuordnen, indem man alle vor dem Bezugszeitpunkt (Zeitpunkt n = 0) anfallenden Zahlungen bis zum Bezugszeitpunkt aufzinst und alle nach dem Bezugszeitpunkt anfallenden Zahlungen abzinst und dann die Summe aller auf den Bezugszeitpunkt umgerechneten Zahlungen bildet („Alles auf null“ – einmal ganz unwissenschaftlich ausgedrückt). Die Lösung vieler Probleme der Finanzmathematik geht auf einen im Wirtschaftsleben allgemein anerkannten Grundsatz zurück, auf das so genannte Äquivalenzprinzip. Es besagt, dass Leistung und Gegenleistung gleichwertig sein müssen: Man fordert also die Äquivalenz der korrespondierenden Zahlungsströme. Wesentlich dabei ist die Bedingung, dass alle Kapitalbewegungen auf ein und denselben Stichtag auf- bzw. abgezinst, saldiert und erst dann verglichen werden.

Aufgabe 3

Nehmen Sie an, Sie sollen Ihr Ergebnis im entsprechenden Ausschuss der Stadt vortragen. Welche Aspekte bzw. Gesichtspunkte könnten gegebenenfalls vermisst werden?

Lösungsvorschläge

Lösung Aufgabe 1

Variante 1 – Sanierung Kaserne

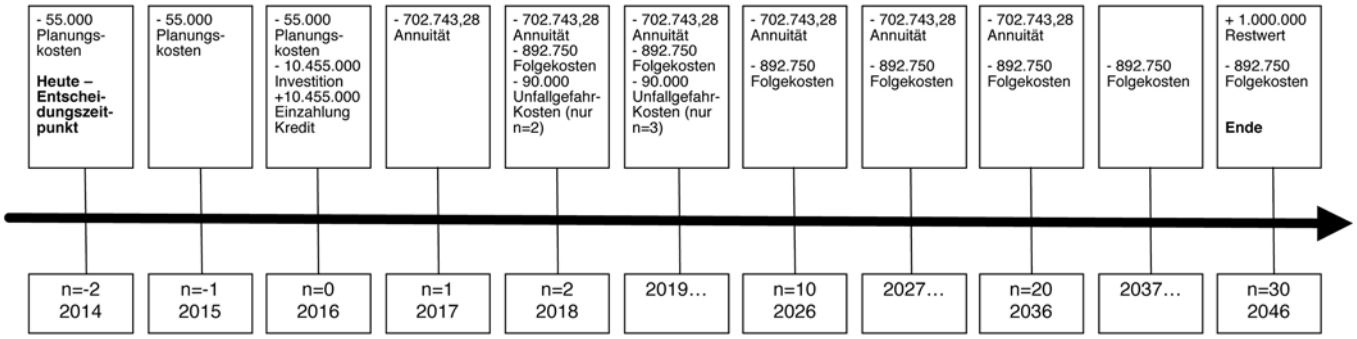

Variante 2 – Neubau

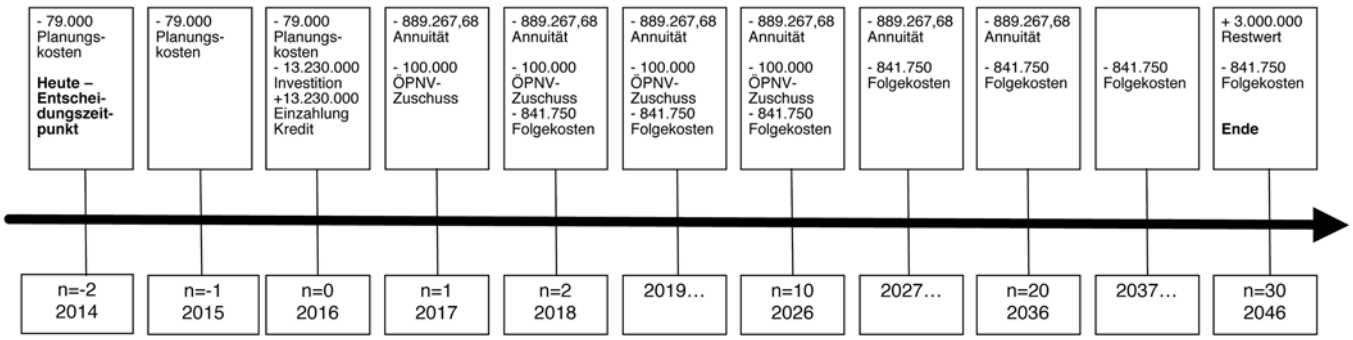

Lösung Aufgabe 2

Für die Lösung benötigen Sie die anliegenden finanzmathematischen Tabellenwerke mit den sechs finanzmathematischen Faktoren[12] für den Zinssatz in Höhe von 3 % (Anlage 1).

C_0 für Variante 1 =
10.455.000 € + (– 55.000 € * Endwertfaktor^{3}) + (– 702.743,28 € * Rentenbarwertfaktor^{20}) + (– 90.000 € * Abzinsungsfaktor^{2}) + (– 90.000 € * Abzinsungsfaktor^{3}) + (– 892.750 € * (Rentenbarwertfaktor^{30} – Rentenbarwertfaktor^{1})) + (1.000.000 € * Abzinsungsfaktor^{30}) – 10.455.000 €

C_0 für Variante 1 = <u>– 27.011.800,44 €</u>

C_0 für Variante 2 =
13.230.000 € + (– 79.000 € * Endwertfaktor^{3}) + (– 889.267,68 € * Rentenbarwertfaktor^{20}) + (– 100.000 € * Rentenbarwertfaktor^{10}) + (– 841.750 € * (Rentenbarwertfaktor^{30} – Rentenbarwertfaktor^{1})) + (3.000.000 € * Abzinsungsfaktor^{30}) – 13.230.000 €

C_0 für Variante 2 = <u>– 28.772.736,10 €</u>

12 Mehr dazu in: Küßner, Markus, 2011, Öffentliche Betriebswirtschaftslehre, Rentenrechnung mit Hilfe der Finanzmathematik, in Deutsche Verwaltungspraxis, Fachzeitschrift für die öffentliche Verwaltung (DVP), 2011, S. 446–452.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Variante 1 Sanierung Kaserne einen höheren Kapitalwert als die Variante 2 Neubau hat und daher die günstigere Variante ist.

Da die Differenz zwischen den beiden Kapitalwerten als Rechenergebnis relativ knapp ist, sollte bedacht werden, dass geringfügige Veränderungen bestimmter Plandaten zu einem anderen Ergebnis führen können. Hilfreich wäre es, ergänzend eine Sensitivitätsanalyse[13] durchzuführen.

Zur ausführlichen Berechnung der Kapitalwerte (z. B. für eine einfache Liquiditätsplanung) nur mit Hilfe der Einmalfaktoren (Auf- und Abzinsungsfaktor) wird auf die Anlage 2 verwiesen. Diese Tabelle eignet sich als Grundlage, um die Methode des vollständigen Finanzplans als Weiterentwicklung der Wirtschaftlichkeitsrechnung anzuwenden.

Anlage 1

(aus: *Poggensee, Kay,* 2011, Investitionsrechnung, 2. Auflage, Wiesbaden)

3 %						
0,03	Abzinsungsfaktor	Aufzinsungsfaktor	Annuitätenfaktor	Rentenbarwertfaktor	Restwertverteilungsfaktor	Endwertfaktor
n						
1	0,970874	1,030000	1,030000	0,970874	1,000000	1,000000
2	0,942596	1,060900	0,522611	1,913470	0,492611	2,030000
3	0,915142	1,092727	0,353530	2,828611	0,323530	3,090900
4	0,888487	1,125509	0,269027	3,717098	0,239027	4,183627
5	0,862609	1,159274	0,218355	4,579707	0,188355	5,309136
6	0,837484	1,194052	0,184598	5,417191	0,154598	6,468410
7	0,813092	1,229874	0,160506	6,230283	0,130506	7,662462
8	0,789409	1,266770	0,142456	7,019692	0,112456	8,892336
9	0,766417	1,304773	0,128434	7,786109	0,098434	10,159106
10	0,744094	1,343916	0,117231	8,530203	0,087231	11,463879
11	0,722421	1,384234	0,108077	9,252624	0,078077	12,807796
12	0,701380	1,425761	0,100462	9,954004	0,070462	14,192030
13	0,680951	1,468534	0,094030	10,634955	0,064030	15,617790
14	0,661118	1,512590	0,088526	11,296073	0,058526	17,086324
15	0,641862	1,557967	0,083767	11,937935	0,053767	18,598914
16	0,623167	1,604706	0,079611	12,561102	0,049611	20,156881
17	0,605016	1,652848	0,075953	13,166118	0,045953	21,761588
18	0,587395	1,702433	0,072709	13,753513	0,042709	23,414435
19	0,570286	1,753506	0,069814	14,323799	0,039814	25,116868
20	0,553676	1,806111	0,067216	14,877475	0,037216	26,870374
21	0,537549	1,860295	0,064872	15,415024	0,034872	28,676486
22	0,521893	1,916103	0,062747	15,936917	0,032747	30,536780
23	0,506692	1,973587	0,060814	16,443608	0,030814	32,452884
24	0,491934	2,032794	0,059047	16,935542	0,029047	34,426470
25	0,477606	2,093778	0,057428	17,413148	0,027428	36,459264
26	0,463695	2,156591	0,055938	17,876842	0,025938	38,553042
27	0,450189	2,221289	0,054564	18,327031	0,024564	40,709634
28	0,437077	2,287928	0,053293	18,764108	0,023293	42,930923
29	0,424346	2,356566	0,052115	19,188455	0,022115	45,218850
30	0,411987	2,427262	0,051019	19,600441	0,021019	47,575416
35	0,355383	2,813862	0,046539	21,487220	0,016539	60,462082
40	0,306557	3,262038	0,043262	23,114772	0,013262	75,401260
45	0,264439	3,781596	0,040785	24,518713	0,010785	92,719861
50	0,228107	4,383906	0,038865	25,729764	0,008865	112,796867

13 Sensitivitätsanalysen sollen zeigen, wie stark oder schwach, wie empfindlich z. B. der Kapitalwert auf Änderungen von Variablenwerten (z. B. Restwerte, Zinssätze, Folgekosten, Nutzungsdauer usw.) reagiert. So kann die Bedeutung einzelner Variablen deutlich gemacht werden.

Anlage 2

Lösung, Variante 1 – Sanierung Kaserne

Jahr	Einmalfaktor	Zeitwert Einzahlung in €	Barwert Einzahlung in €	Zeitwert Auszahlung in €	Barwert Auszahlung in €
-2 = 2014	1,060900			55.000	58.349,50
-1 = 2015	1,030000			55.000	56.650
0 = 2016	1,000000	10.455.000	10.455.000	10.455.000 + 55.000	10.510.000
1 = 2017	0,970874			702.743,28	682.275,18
2 = 2018	0,942596			702.743,28 + 892.750 + 90.000	1.588.739,22
3 = 2019	0,915142			702.743,28 + 892.750 + 90.000	1.542.465,69
4 = 2020	0,888487			702.743,28 + 892.750	1.417.575,04
5 = 2021	0,862609			702.743,28 + 892.750	1.376.286,86
6 = 2022	0,837484			702.743,28 + 892.750	1.336.200,09
7 = 2023	0,813092			702.743,28 + 892.750	1.297.282,82
8 = 2024	0,789409			702.743,28 + 892.750	1.259.496,76
9 = 2025	0,766417			702.743,28 + 892.750	1.222.813,17
10 = 2026	0,744094			702.743,28 + 892.750	1.187.196,98
11 = 2027	0,722421			702.743,28 + 892.750	1.152.617,85
12 = 2028	0,701380			702.743,28 + 892.750	1.119.047,08
13 = 2029	0,680951			702.743,28 + 892.750	1.086.452,75
14 = 2030	0,661118			702.743,28 + 892.750	1.054.809,33

15 = 2031	0,641862			702.743,28 + 892.750	1.024.086,51
16 = 2032	0,623167			702.743,28 + 892.750	994.258,76
17 = 2033	0,605016			702.743,28 + 892.750	965.298,96
18 = 2034	0,587395			702.743,28 + 892.750	937.184,78
19 = 2035	0,570286			702.743,28 + 892.750	909.887,48
20 = 2036	0,553676			702.743,28 + 892.750	883.386,34
21 = 2037	0,537549			892.750	479.896,87
22 = 2038	0,521893			892.750	465.919,98
23 = 2039	0,506692			892.750	452.349,28
24 = 2040	0,491934			892.750	439.174,08
25 = 2041	0,477606			892.750	426.382,76
26 = 2042	0,463695			892.750	413.963,71
27 = 2043	0,450189			892.750	401.906,23
28 = 2044	0,437077			892.750	390.200,49
29 = 2045	0,424346			892.750	378.834,89
30 = 2046	0,411987	1.000.000	411.987	892.750	367.801,39
33 Jahre			**10.866.987**		**37.878.790,83**

Ergebnis: Kapitalwert = – 27.011.803,83 (geringe Abweichung gegenüber der Lösung mit Endwertfaktor, Rentenbarwertfaktor und Einmalfaktoren auf Grund von Rundungsdifferenzen)

Lösung, Variante 2 – Neubau

Jahr	Einmal-faktor	Zeitwert Einzahlung in €	Barwert Einzahlung in €	Zeitwert Auszahlung in €	Barwert Auszahlung in €
-2 = 2014	1,060900			79.000	83.811,10
-1 = 2015	1,030000			79.000	81.370
0 = 2016	1,000000	13.230.000	13.230.000	13.230.000 + 79.000	13.309.000
1 = 2017	0,970874			889.267,68 + 100.000	960.457,27
2 = 2018	0,942596			889.267,68 + 100.000 + 841.750	1.725.909,91
3 = 2019	0,915142			889.267,68 + 100.000 + 841.750	1.675.641,18
4 = 2020	0,888487			889.267,68 + 100.000 + 841.750	1.626.835,41
5 = 2021	0,862609			889.267,68 + 100.000 + 841.750	1.579.452,33
6 = 2022	0,837484			889.267,68 + 100.000 + 841.750	1.533.448,01
7 = 2023	0,813092			889.267,68 + 100.000 + 841.750	1.488.785,83
8 = 2024	0,789409			889.267,68 + 100.000 + 841.750	1.445.421,84
9 = 2025	0,766417			889.267,68 + 100.000 + 841.750	1.403.323,08
10 = 2026	0,744094			889.267,68 + 100.000 + 841.750	1.362.449,27
11 = 2027	0,722421			889.267,68 + 841.750	1.250.523,52
12 = 2028	0,701380			889.267,68 + 841.750	1.214.101,18
13 = 2029	0,680951			889.267,68 + 841.750	1.178.738,22
14 = 2030	0,661118			889.267,68 + 841.750	1.144.406,95
15 = 2031	0,641862			889.267,68 + 841.750	1.111.074,47
16 = 2032	0,623167			889.267,68 + 841.750	1.078.713,10
17 = 2033	0,605016			889.267,68 + 841.750	1.047.293,39
18 = 2034	0,587395			889.267,68 + 841.750	1.016.791,13
19 = 2035	0,570286			889.267,68 + 841.750	987.175,15
20 = 2036	0,553676			889.267,68 + 841.750	958.422,95
21 = 2037	0,537549			841.750	452.481,87
22 = 2038	0,521893			841.750	439.303,43
23 = 2039	0,506692			841.750	426.507,99
24 = 2040	0,491934			841.750	414.085,44
25 = 2041	0,477606			841.750	402.024,85

26 = 2042	0,463695			841.750	390.315,27
27 = 2043	0,450189			841.750	378.946,59
28 = 2044	0,437077			841.750	367.909,56
29 = 2045	0,424346			841.750	357.193,25
30 = 2046	0,411987	3.000.000	1.235.961	841.750	346.790,06
33 Jahre			**14.465.961**		**43.238.703,60**

Ergebnis: Kapitalwert = – 28.772.742,60 (geringe Abweichung gegenüber der Lösung mit Endwertfaktor, Rentenbarwertfaktor und Einmalfaktoren auf Grund von Rundungsdifferenzen)

Lösung Aufgabe 3

Da bei Wirtschaftlichkeitsrechnungen neben den monetären Aspekten auch nicht monetäre Aspekte zu beachten sind (alles, was sich nicht in Zahlen festlegen lassen will), ist eine umfassende Analyse über die Kapitalwertmethode in Verbindung mit der so genannten Nutzwertanalyse[14] geeignet. Die Nutzwertanalyse wäre demnach ergänzend durchzuführen, um die nicht monetären Aspekte zu berücksichtigen. Die Nutzwertanalyse ist ein Verfahren zur Bewertung von Handlungsmöglichkeiten, das auch solche Bewertungskriterien heranzieht, die nicht in Geldeinheiten messbar sind, z. B. technische, psychologische, soziale oder ökologische Tatbestände (Unfallgefahr der Kinder auf dem Schulweg, Veränderungen des Landschaftsbildes, Möglichkeit eines „grünen“ Klassenzimmers usw.). Von den untersuchten Maßnahmen ist diejenige auszuwählen, die den höchsten Gesamtnutzwert aufweist. Die Nutzwertanalyse ist jedoch nicht Bestandteil dieser Fallstudie.

14 Mehr dazu in: *Kirchhoff-Kestel, Susanne/Ott, Steven*, 2012, Die Nutzwertanalyse als Instrument zur Bewertung von strategischen Gestaltungsalternativen in der öffentlichen Verwaltung, in Verwaltungsrundschau, 2012, S. 6–9.

Literaturverzeichnis (Quellen und weiterführende Literatur)

Andree, Ulrich F. H., 2011, Wirtschaftlichkeitsanalyse öffentlicher Investitionsprojekte, Freiburg

Bitz, Michael/Ewert, Jürgen/Terstege, Udo, 2002, Investition, Wiesbaden

Däumler, Klaus-Dieter/Grabe, Jürgen, 2007, Grundlagen der Investitions- und Wirtschaftlichkeitsrechnungen, 12. Auflage, Herne

Däumler, Klaus-Dieter/Grabe, Jürgen, 2010, Anwendung von Investitionsrechnungsverfahren in der Praxis, 5. Auflage, Herne

Däumler, Klaus-Dieter, 1998, Finanzmathematisches Tabellenwerk, 4. Auflage, Herne

Dörsam, Peter, 2011, Grundlagen der Investitionsrechnung, 6. Auflage, Heidenau

Kirchhoff-Kestel, Susanne/Ott, Steven, 2012, Die Nutzwertanalyse als Instrument zur Bewertung von strategischen Gestaltungsalternativen in der öffentlichen Verwaltung, in Verwaltungsrundschau, 2012, S. 6–9

Klümper, Bernd/Möllers, Heribert/Zimmermann, Ewald, 2010, Kommunale Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung, 17. Auflage, Witten

Küßner, Markus, 2011, Öffentliche Betriebswirtschaftslehre, Rentenrechnung mit Hilfe der Finanzmathematik, in Deutsche Verwaltungspraxis, Fachzeitschrift für die öffentliche Verwaltung (DVP), 2011, S. 446–452

Poggensee, Kay, 2011, Investitionsrechnung, 2. Auflage, Wiesbaden

Schindler, Heinz, 1966, Investitionsrechnungen in Theorie und Praxis, 3. Auflage, Meisenheim/Glan

Strotzer, Sibylle, 2012, Leitfaden für die Erstellung kommunaler Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Ministerium des Innern des Landes Brandenburg

Rechtsprechung

Einkommensentwicklung und Beamtenbesoldung

(BVerwG, U. v. 27.02.2014 – 2 C 1.13)

Keine Abkoppelung der Beamtenbesoldung von Tarifabschlüssen.

(Nichamtl. Leitsatz)

Anmerkung:

In Heft 2/2014 der DVP, S. 85 und 86, ist eine Besprechung des Vorlagebeschlusses des VG Koblenz vom 12.09.2013 (Az.: 6 K 445/13. KO) an das BVerfG zur Frage der amtsangemessenen Alimentation erfolgt.

Das VG Koblenz begründet den Vorlagebeschluss damit, dass nach seiner Auffassung die sog. „5 x 1 Deckelung“ von Beamten- und Versorgungsbezügen von 2012 bis 2016 im Landes- und Kommunaldienst von Rheinland-Pfalz verfassungswidrig ist. Aufgrund einer Vergleichsberechnung sei unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabschlages von drei Prozent eine Abkoppelung der Beamtenbesoldung seit 1983 von der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung in Höhe von 17,8 % nicht mehr hinnehmbar.

Im Kontext hierzu stehen die nachfolgenden Ausführungen des BVerwG in seiner Entscheidung zum beamtenrechtlichen Streikverbot sowie der aktuellen Entscheidung des VerfGH NRW vom 01.07.2014 zur Beamtenbesoldung (VerfGH 21/13).

Die Urteilsgründe im Einzelnen:

1. Entscheidung des BVerwG

„Für die Übergangszeit bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung verbleibt es bei der Geltung des verfassungsunmittelbaren Streikverbots. Hierfür ist von Bedeutung, dass den Tarifabschlüssen für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes aufgrund des Alimentationsgrundsatzes nach Art. 33 Abs. 5 GG maßgebende Be-

deutung für die Beamtenbesoldung zukommt. **Die Besoldungsgesetzgeber im Bund und in den Ländern sind verfassungsrechtlich gehindert, die Beamtenbesoldung von der Einkommensentwicklung, die in den Tarifabschlüssen zum Ausdruck kommt, abzukoppeln".**

2. Entscheidung des VerfGH NRW:

„Das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 2013 ist teilweise verfassungswidrig. Es verstößt gegen das in der Landesverfassung ebenso wie im Grundgesetz garantierte Alimentationsprinzip, soweit die Besoldungsgruppen ab A 11 betroffen sind. Mit den auf Antrag von 92 Abgeordneten des nordrhein-westfälischen Landtags überprüften gesetzlichen Vorschriften hat der Gesetzgeber die Grundgehälter der Beamten und Richter, die den bei weitem größten Teil ihres Einkommens ausmachen, gestaffelt nach Besoldungsgruppen erhöht. Die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 sind entsprechend dem Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst für die Jahre 2013 und 2014 um insgesamt 5,6 % angehoben worden. Für die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 beträgt die Erhöhung der Grundgehälter insgesamt 2 %, für alle anderen Beamten und die Richter ist keine Erhöhung vorgesehen. Die mit der gestaffelten Anpassung der Bezüge verbundene Ungleichbehandlung von Angehörigen der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 einerseits und Angehörigen der übrigen Besoldungsgruppen andererseits verstößt evident gegen das Alimentationsprinzip. Da der Gesetzgeber für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 eine Erhöhung der Besoldung um 5,6 % für sachgerecht gehalten habe, hätte er die Erhöhung der Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 nicht auf 2 % beschränken und jedenfalls nicht schon ab Besoldungsgruppe A 13 auf jede Erhöhung verzichten dürfen. Grundsätzlich ist der Gesetzgeber verpflichtet, die Bezüge der Beamten und Richter an eine positive Entwicklung der wirtschaftichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Aufgrund seines weiten Gestaltungsspielraums ist er aber nicht gehalten, die Tarifabschlüsse für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst spiegelbildlich auf die Bezüge der Beamten und Richter zu übertragen; auch muss er nicht die Bezüge für alle Beamten und Richter in gleichem Umfang erhöhen. Allerdings ist er nicht befugt, eine zeitlich unbefristete gestaffelte Anpassung mit Sprüngen zwischen den Besoldungsgruppen in dem vorliegenden Ausmaß vorzunehmen. Ein sachlicher Grund für diese Sprünge liege nicht vor. Er sei nicht etwa darin zu finden, dass der Gesetzgeber eine Überalimentation habe abbauen wollen. Zu diesem Zweck dürfe der Gesetzgeber die Bezüge zwar kürzen oder mit einer Anpassung hinter der Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zurückbleiben. Der Gesetzesbegründung lasse sich jedoch nicht entnehmen, dass eine Überalimentation der Beamten ab Besoldungsgruppe A 11 sowie der Richter angenommen worden sei. Auch kann der Gesetzgeber die deutlich geringere oder gar vollständig ausgebliebene Anpassung der Bezüge nicht mit den unterschiedlichen Auswirkungen einer allgemeinen Teuerung rechtfertigen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Sprünge zwischen den Besoldungsgruppen dem Ausmaß der jeweiligen Belastung entsprächen. Zwar ist der Gesetzgeber auch befugt, die Haushaltslage und die Vorwirkungen der „Schuldenbremse" bei der Festsetzung der Bezüge zu berücksichtigen. Dies entbinde ihn jedoch nicht von der Beachtung des Alimentationsprinzips".

Praxishinweis:

Betraf die Entscheidung des VG Koblenz die Besoldungs- und Versorgungsempfänger in Rheinland-Pfalz, so ist durch die höchstrichterliche Entscheidung des BVerwG (Ausgangsfall ist ein Klageverfahren aus Nordrhein-Westfalen) und die Entscheidung des VerfGH NRW klargestellt worden, dass der „Alimentationsgrundsatz" des § Art. 33 Abs. 5 GG **alle** Beamten und Versorgungsempfänger davor schützt, von der allgemeinen Lohnentwicklung abgekoppelt zu werden.
In Nordrhein-Westfalen betrifft dies, wie der Pressemitteilung des VerfGH zu entnehmen ist, „sowohl aktive als auch im Ruhestand befindliche Beamte und Richter, insgesamt etwa 80 % der Amtsträger des Landes". Betroffene Beamte und Versorgungsempfänger sollten unter Hinweis auf den Vorlagebeschluss des VG Koblenz und den Urteilen des BVerwG sowie des VerfGH NRW bei den zuständigen Stellen vorsorglich eine amtsangemessene Festsetzung Ihrer Dienst- und Versorgungsbezüge im Hinblick auf Art. 33 Abs. 5 GG beantragen.
In Anlehnung an die in Rheinland-Pfalz praktizierte Regelung empfiehlt es sich, über Anträge oder Widersprüche bis zum Abschluss des Verfahrens beim BVerfG bzw. in Nordrhein-Westfalen bis zu der von der Landesregierung angekündigten gesetzlichen Neuregelung, nicht zu entscheiden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Nichtbescheidung unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung und Verwirkung erfolgt.
Nachfolgende Verfahren sind beim BVerfG anhängig, über die der Zweite Senat anstrebt, im Jahr 2014 unter anderem zu entscheiden:*

1. 2 BvL 17/09 und 2 BvL 18/09
   Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung.
   Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen zur Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung für die Besoldungsgruppe R 1 BBesO im Kalenderjahr 2003

2. 2 BvL 3/12, 2 BvL 4/12, 2 BvL 5/12 und 2 BvL 6/12
   Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Halle zur Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung für die Besoldungsgruppe R1 LBesG in den Kalenderjahren 2008 bis 2010.

3. 2 BvL 19/09 und 2 BvL 20/09
   Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung.
   Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung für die Besoldungsgruppe A 9 BBesO in den Kalenderjahren 2003 und 2004 sowie für die Besoldungsgruppen A 12 und A 13 im Kalenderjahr 2003.

* Quelle: Homepage des Bundesverfassungsgerichts

G.T.

Übernahme der Abschleppkosten für eine Leerfahrt nach Stornierung

(OVG Münster, Beschl. v. 10. 7. 2013 – 5 A 1687/12)

1. Die Kosten für eine Leerfahrt sind dem vor dem eingeleiteten Abschleppvorgang erschienenen Störer ohne Weiteres zuzurechnen, wenn das Abschleppfahrzeug konkret für sein Fahrzeug angefordert worden ist.

2. Trotz einer derart konkreten Zuordnung eines Abschleppfahrzeugs zu einem abzuschleppenden Fahrzeug können Kosten für eine Leerfahrt jedoch

ausnahmsweise dann nicht erhoben werden, wenn das Abschleppfahrzeug ohne Einbußen für eine effektive Aufgabenerfüllung auf Kosten eines anderen Pflichtigen unmittelbar anderweitig eingesetzt werden kann.

(Nichtamtl. Leitsätze)

Anmerkung:

I. Zum Sachverhalt

Im Streitfall mussten zur Sicherung des reibungslosen Ablaufs eines Autokorsos eine Vielzahl ordnungswidrig im absoluten Haltverbot abgestellter Fahrzeuge entfernt werden. Das Ordnungsamt der Beklagten (B) rechnete bereits im Vorfeld mit umfangreichen Abschleppmaßnahmen und veranlasste, dass insgesamt 30 Abschleppfahrzeuge vorgehalten wurden. Tatsächlich befanden sich am Morgen des Einsatztags zahlreiche abzuschleppende Fahrzeuge unter anderem in der X. Straße in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander, für deren Beseitigung die zunächst gerufenen fünf Abschleppfahrzeuge nicht ausreichten. Auch das Fahrzeug des Klägers (K) war falsch geparkt. K erschien noch vor Ankunft des bestellten Abschleppfahrzeuges am Abstellplatz seines Fahrzeuges und räumte den Platz. B stellte K die Kosten für die Leerfahrt in Rechnung. Die gegen den Leistungsbescheid gerichtete Klage war vor dem VG erfolglos. Der Antrag des K auf Zulassung der Berufung hatte demgegenüber teilweise Erfolg.

II. Zur Rechtslage

Aus Sicht des OVG bestehen ***ernstliche Zweifel*** *an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils und damit ein (Berufungs-)Zulassungsgrund (s. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Es sei zweifelhaft, ob K unter den konkreten Umständen des Falles nur deshalb mit den Kosten einer Leerfahrt belastet werden durfte, weil das Abschleppfahrzeug ursprünglich konkret für sein Fahrzeug angefordert worden sei. Der Senat führt aus:*

Das VG ist zwar zutreffend davon ausgegangen, dass die **Kosten für eine Leerfahrt** dem vor dem eingeleiteten Abschleppvorgang erschienenen Störer ohne Weiteres zuzurechnen sind, wenn das Abschleppfahrzeug konkret für sein Fahrzeug angefordert worden ist. Bereits hierdurch tritt die Kostenpflicht des Fahrzeughalters ein, die grundsätzlich nachträglich nicht entfällt. Trotz einer derart konkreten Zuordnung eines Abschleppfahrzeugs zu einem abzuschleppenden Fahrzeug können Kosten für eine Leerfahrt jedoch ausnahmsweise dann **nicht** erhoben werden, wenn das **Abschleppfahrzeug** ohne Einbußen für eine effektive Aufgabenerfüllung auf Kosten eines anderen Pflichtigen unmittelbar **anderweitig eingesetzt** werden kann.

Dann erweist sich die zusätzliche Berechnung von Kosten für eine Leerfahrt nämlich nachträglich im Einzelfall als **nicht mehr erforderlich,** weil die Anfahrt des Abschleppfahrzeugs dem Verantwortlichen für das benachbart geparkte, unmittelbar anschließend tatsächlich abgeschleppte Fahrzeug zu Gute kommen und diesem gegenüber in Rechnung gestellt werden kann. Werden in einem solchen Fall die Kosten für die Anfahrt über eine Pauschale für eine Leerfahrt ein weiteres Mal in Ansatz gebracht, widerspricht dies dem Gebot der **Verhältnismäßigkeit** nach § 58 Abs. 1 Satz 2 VwVG NRW, wonach das Zwangsmittel möglichst so zu bestimmen ist, dass der Einzelne und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt werden. Im Verwaltungskostenrecht entspricht dies dem Grundsatz des § 24 Ausführungsverordnung VwVG NRW – VO VwVG NRW –, wonach Kosten, die durch unrichtige Behandlung der Sache entstanden sind, nicht erhoben werden. Hieraus folgt eine behördliche Kostenminderungspflicht, die ihre Grenze im Gebot einer effektiven Aufgabenerfüllung einerseits und an der Erkennbarkeit kostengünstigerer Handlungsalternativen andererseits findet. Im Rahmen grundsätzlich zulässiger Abschleppmaßnahmen ergibt sich demgemäß, dass Kostenpflichten – auch hinsichtlich solcher Kosten, die bereits angefallen sind – abgewendet werden müssen, wenn dies offensichtlich ohne nennenswerte Beeinträchtigung praktikabler Verwaltungsabläufe möglich ist. So darf etwa für ein abzuschleppendes Fahrzeug kein Abschleppfahrzeug beauftragt werden, wenn an Ort und Stelle bereits ein Schleppwagen vorhanden ist, der zwar für ein anderes Fahrzeug bestellt worden ist, hierfür aber nicht mehr benötigt wird. Dieser kann den Abschleppvorgang zudem schneller durchführen als ein Abschleppfahrzeug, das erst zum Einsatzort gerufen werden muss.

Bei dieser Sachlage ist bereits nicht erkennbar, weshalb nach Erscheinen des K an seinem Fahrzeug um 8:25 Uhr und nach Ankunft des zuvor bereits bestellten Abschleppfahrzeugs um 8:28 Uhr dieses nicht eingesetzt worden ist, um einen anderen auf der unmittelbar gegenüberliegenden Straßenseite verkehrswidrig abgestellten Wagen zu beseitigen. Stattdessen wurde hierfür ohne erkennbare Notwendigkeit um 8:30 Uhr ein gänzlich neuer Abschleppwagen beauftragt. Demgegenüber hätte zur Wahrung der Kostenminderungspflicht nahe gelegen, den zum Fahrzeug des K gerufenen Schleppwagen ohne Zeitverzug sinnvoll anderweitig einzusetzen, so dass keine Kosten für eine Leerfahrt angefallen wären.

III. Ergänzender Hinweis:

Fragen der Kostenerhebung nach einer Ersatzvornahme gehören zu den „Klassikern" des Verwaltungsvollstreckungsrechts. Entscheidungen, die dieses Thema – insbesondere vom „Normalfall" abweichende Konstellationen – behandeln, sind stets klausurverdächtig. Das OVG bestätigt zunächst die grundsätzliche Linie, wonach auch Kosten einer Leerfahrt auf einen Falschparker abgewälzt werden dürfen. Dem ist zu folgen: Die Ersatzvornahme (hier: § 59 VwVG NRW) beginnt bereits mit der ***Beauftragung*** *des* ***Verwaltungshelfers****. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus § 20 Abs. 2 Nr. 7 VO VwVG NRW, wonach die Beträge, die bei der Ersatzvornahme an „Beauftragte" zu zahlen sind, zu den Auslagen i. S. des § 20 Abs. 2 Satz 2 gehören. Es nützt dem Pflichtigen also nichts, wenn er er es „schafft", vor dem Abschleppfahrzeug sein falsch geparktes Fahrzeug zu entfernen. Anders können die Dinge aber – wie hier – liegen, wenn das Abschleppfahrzeug nicht „umsonst" losgeschickt wurde, sondern beim Abschleppen eines anderen, in unmittelbarer Nähe ebenfalls verbotswidrig abgestellten Fahrzeuges eingesetzt werden kann. Der Senat leitet dieses Ergebnis zutreffend aus dem Gebot der* ***Verhältnismäßigkeit (s. hier § 58 VwVG NRW) ab.***

J.V.

Überwachung des Eingangsbereichs einer Wohnanlage mit einer Videokamera

(BGH, Urt. v. 24. 5. 2013 – V ZR 220/12)

1. Die Videoüberwachung des Eingangsbereichs einer Wohnungseigentumsanlage ist zulässig, wenn das Überwachungsinteresse der Gemeinschaft das Interesse des einzelnen Wohnungseigentümers und von Dritten, deren Verhalten mitüberwacht wird, überwiegt.

2. Die Ausgestaltung der Überwachung muss jedoch – gemessen an § 6b BDSG – inhaltlich und formell dem Schutzbedürfnis des Einzelnen ausreichend Rechnung tragen.

3. Werden die Vorgaben i. S. des Leitsatzes 2 nicht eingehalten, kann ein Wohnungseigentümer zwar nicht die Entfernung, wohl aber die Stilllegung der Überwachungsanlage verlangen.

(Nichtamtl. Leitsätze)

Anmerkung:

I. Zum Sachverhalt

Die Parteien sind Mitglieder einer Wohnungseigentümergemeinschaft. Im März 2008 wurde der frisch renovierte Eingangsbereich des Gebäudes durch einen Farbanschlag verunreinigt. Die Eigentümer beschlossen daraufhin mehrheitlich, im Eingangsbereich eine Videoüberwachungsanlage zu installieren. Nach dem Beschluss sollen die Videodaten durch ein zertifiziertes Unternehmen ausgelesen werden, „wenn drei Eigentümer für ein und denselben Vorgang mit Schadensfolge oder mit kriminellen Handlungen bei der Verwaltung oder direkt bei einem zugelassenen Unternehmen gemeldet werden." In dem Protokoll der Eigentümerversammlung ist der Wunsch festgehalten, die Videoüberwachungsanlage als temporäre Lösung anzusehen. Mit Hilfe der Videoaufzeichnungen der Anlage, die in einem abgeschlossenen Raum untergebracht ist, konnte ein Fahrraddiebstahl aufgeklärt werden. Zur Aufklärung eines weiteren Fahrraddiebstahls wurden der Polizei Aufzeichnungen übergeben. Auf einer Wohnungseigentümerversammlung am im Jahre 2010 wurde der Antrag der Klägerin (K), die Anlage abzubauen, abgelehnt. Dabei wurde laut Protokoll ein Vorteil der Anlage darin gesehen, „einen Überblick wegen Prostitution und bordellartigem Betrieb zu haben". K hat diesen Beschluss in den beiden ersten Instanzen erfolglos angefochten, sie hatte vor dem BGH einen Teilerfolg.

II. Zur Rechtslage

Auch nach Ansicht des Senats steht K ein Anspruch auf **Entfernung** der Videoüberwachungsanlage **nicht** zu. Zwar könne die Herstellung von Filmaufzeichnungen einer Person mit einer Videokamera einen unzulässigen **Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht** darstellen. Ob ein derartiger Eingriff jedoch **rechtswidrig** sei, ergebe erst eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und eine die (verfassungs-)rechtlich geschützten Positionen der Beteiligten berücksichtigende **Güter- und Interessenabwägung.** Bei der Installation von Anlagen der Videoüberwachung auf einem Privatgrundstück müsse sichergestellt sein, dass weder der angrenzende öffentliche Bereich noch benachbarte Privatgrundstücke oder der gemeinsame Zugang zu diesen von den Kameras erfasst werden, sofern nicht ein das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen überwiegendes Interesse des Betreibers der Anlage bestehe. Diese Rechtsprechung gelte auch im Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander. Nicht entschieden habe der Senat bisher, was für eine Anlage gelte, die unter der **Regie und Aufsicht der Gemeinschaft Teile des Gemeinschaftseigentums** überwache. Die Videoüberwachung von Teilen des Gemeinschaftseigentums sei in erster Linie eine Maßnahme zur Verwaltung des Gemeinschaftseigentums; sie müsse deshalb insbesondere nach § 21 Abs. 4 WEG den **Grundsätzen ordnungsmäßiger Verwaltung** entsprechen.Das sei allerdings nicht schon deshalb der Fall, weil eine Videoüberwachung die Verwaltung und den Schutz des Gemeinschaftseigentums erleichtern könne. Ordnungsmäßig könne eine Verwaltung des Gemeinschaftseigentums nur sein, wenn sie die gesetzlichen Vorgaben (§ 6b BDSG) einhalte und wenn sie nicht nur dem Interesse der Mehrheit an der Effizienz der Verwaltung entspreche, sondern auch dem durch Art. 2 GG auch verfassungsrechtlich geschützten Interesse des einzelnen Wohnungseigentümers und betroffener Dritter an dem Schutz ihrer Privatsphäre Rechnung trage. Für die insoweit erforderliche Rechtsgüterabwägung hat der Senat folgende Regeln aufgestellt: Das Interesse an einer Videoüberwachung kann das Interesse einzelner Eigentümer am Schutz der Privatsphäre überwiegen, wenn **Straftaten** gegen das Gemeinschaftseigentum und gegen die Bewohner der Anlage abgewehrt werden sollen. Dieser Zweck berechtigt jedoch nicht dazu, die Videoüberwachung in beliebigem Umfang und zu beliebigen Bedingungen durchzuführen. Entscheidend ist der Maßstab der **Notwendigkeit**. Danach kann eine Überwachung des Eingangsbereichs zur Vermeidung von Straftaten zulässig sein, eine Überwachung des gesamten Treppenhauses einschließlich der Wohnungstüren aber nicht. Entsprechende Beschränkungen gelten für den **Umfang der Aufzeichnungen**, die **Dauer ihrer Aufbewahrung** und den **Zugriff** hierauf. Schließlich müssen die Regeln für den Betrieb der Überwachung durch **Beschluss der Wohnungseigentümer verbindlich festgelegt** werden, damit der Umfang der Überwachung und ihre Bedingungen für jeden transparent sind. Gemessen an diesen Vorgaben war im konkreten Streitfall die Farbverunreinigung ein hinreichender Anlass für die Videoüberwachung des Eingangsbereichs. Damit schied ein Entfernungsanspruch der K aus.

Allerdings kann sie nach Auffassung des Senats die **Stilllegung** der Anlage verlangen. Denn die **Ausgestaltung des Betriebs** der Überwachungsanlage werde den rechtlichen Anforderungen nicht gerecht. Es fehle schon an einer hinreichend eindeutigen Festlegung der Zwecke der Überwachung. Dem Beschluss über die Einrichtung der Überwachungsanlage lasse sich entnehmen, dass die Überwachung „Schadensfälle und kriminelle Handlungen" verhindern soll. Ob sich der Zweck der Überwachung darin erschöpfe, sei aber nicht gesichert. Die Mehrheit der Wohnungseigentümer gehe nämlich davon aus, dass die Aufzeichnungen auch zu anderen Zwecken eingesetzt werden können, etwa dazu festzustellen, ob in einzelnen Wohnungen Prostitution ausgeübt oder ein bordellartiger Betrieb geführt werde. Unzureichend sei auch die in dem Beschluss getroffene Regelung über den Zugriff auf die Aufzeichnungen. Wem genau und mit welchen Verwendungsbefugnissen die Daten zur Verfügung gestellt werden sollen, lasse sich dem Beschluss nicht entnehmen. Nicht festgelegt sei ferner, wie die Einhaltung von Zugangsvoraussetzungen und Verwendungsbeschränkungen effektiv kontrolliert werden solle. Auch gebe es keine hinreichenden Festlegungen zu einem möglichst begrenzten Umfang der angestrebten Überwachung sowie zu den Verwendungszwecken der Aufzeichngen, zu den Löschungsfristen und zur Kontrolle dieser Vorgaben. Der Betrieb einer Überwachungsanlage sei unter diesen Umständen mit den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung nicht zu vereinbaren. Er müsse eingestellt werden und dürfe erst wieder aufgenommen werden, wenn die erforderlichen Betriebsregelungen durch Beschluss der Wohnungseigentümer festgelegt seien

J.V.

Autoren der Rechtsprechungsbeiträge:
G.T. = Günter Thiel
J.V. = Prof. Dr. Jürgen Vahle

Kommunalverfassungsrecht Mecklenburg-Vorpommern, Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Amtsordnung, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunalwahlgesetz, Kommentar, 23. Nachlieferung, Februar 2014, 248 Seiten, € 43,70, Gesamtwerk: 2.010 Seiten, € 139,00, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Teil 1: Gemeindeordnung
Mit dieser Lieferung erfolgt die Erstkommentierung der §§ 56, 58, 59 und 60 der KV M-V (Doppik).

Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommen (Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V)
Außerdem wurde die Kommentierung um die Erläuterungen zu den §§ 27 bis 73 **LKWG M-V** erweitert. In der Kommentierung zu § 28 **LKWG M-V** ist eine Exkurs: „Wahlkampf" abgedruckt.

Eyermann, Verwaltungsgerichtsordnung, 14. Aufl. 2014, 1.372 Seiten, geb., € 99,00, C. H. Beck, ISBN 978-3-406-66567-7

Seit der Vorauflage sind vier Jahre verstrichen. In dieser Zeit gab es genügend Gründe für eine Neubearbeitung. Zu berücksichtigen waren insbesondere die neuen Bestimmungen zum Güterichter und zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer (maßgebend auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit via § 173 VwGO). Die Neuregelung der Prozesskostenhilfe beeinflusst (gem. § 166 VwGO) auch diesen Gerichtszweig. Gänzlich neu und sinnvoll ist die Kommentierung des (kurzen) Umweltrechtsbehelfsgesetzes vom 7. Dezember 2006 (S. 1285 ff.)
Der Anhang enthält den Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 18. 7. 2013. Darüber hinaus wurden zahlreiche neue Judikate des BVerwG und der Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe der Länder eingearbeitet. Stichproben haben gezeigt, dass die Autoren ganze Arbeit geleistet haben. Das Werk ist auf den Stand Anfang 2014 gebracht worden. Trotz des- um mehr als 100 Seiten gewachsenen – Umfanges ist der Kommentar sehr gut lesbar und handhabbar. Umfangreicheren Kommentierungen ist eine Übersicht vorangestellt, die eine schnelle Orientierung ermöglicht. Die äußere Gestaltung (Layout, Druckbild, Verwendung von Randnummern) lässt wie bisher keine Wünsche offen.

Fazit: Ein ausgezeichneter Kommentar, der Praxisnähe und Wissenschaftlichkeit in vorbildlicher Weise verbindet.

Prof. Dr. J. Vahle, Bielefeld

Kalb, Das Recht der Kommunalverfassungsorgane, 1. Auflage 2014, 140 Seiten, kart., € 38,00, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, ISBN 978-3-8487-1153-6

Das als Leitfaden und Arbeitshilfe angelegte Werk behandelt in Teil I schwerpunktmäßig die funktionalen Abläufe zwischen den unmittelbaren Organen Bürgermeister und Rat, dessen Mitgliedern als Organwaltern sowie den Fraktionen und deren Rechtsbeziehungen zueinander, einschließlich des Geschäftsordnungsrechts für Rat und Ausschüsse.
Im Teil II wird überblicksartig das Thema Rechtsschutz durch das Kommunalverfassungsstreitverfahren abgehandelt.
Die verständliche Darstellung wird erfahrenen Mandatsträgern ebenso gerecht wie den Praktikern in der Kommunalverwaltung.

Welf Sundermann, Gütersloh

Lenders, Beamtenstatusgesetz, 1. Aufl. 2012, 340 Seiten, kart., € 34, 90, Verlag Reckinger, ISBN 978-3-7922-0124-4

An Lehrbüchern und auch Kommentaren zum Beamtenstatusgesetz herrscht kein Mangel. Daher muss sich jede Neuerscheinung die Frage gefallen lassen, warum es sie gibt und worin ihre Vorzüge im Vergleich zu anderen Werken liegen. Die Fragen lassen sich beim „Lenders" leicht beantworten.
Das Konzept des Kommentars ist ungewöhnlich und rückt ihn fast in die Nähe eines Handbuches.
Neben der Kommentierung der einzelnen Normen bzw. Begriffe finden sich zahlreiche „Praxis-Tipps", Auszüge aus verschiedenen Urteilen und Zitate von Rechtsvorschriften bzw. Gesetzen. Letzteres erspart das Nachschlagen in anderen Textsammlungen oder eine Internet-Recherche.
Abrundend sind weiterhin Ausführungen zum Rechtsschutz (s. z. B. § 9 Rn. 208 ff.; 223 ff.).
Hinzu treten zahlreiche Fallbeispiele mit Lösungen.
Das Stichwortverzeichnis bietet eine gute Hilfe bei der Lösung eines bestimmten Problems.

Fazit: Eine interessante Neuerscheinung, die ein hohes Maß an Praxisnähe bietet und bei der das Preis-Leistungs-Verhältnis stimmt.

Reg.-Dir. G. Haurand, Bielefeld

Quecke, Schmid, Menke, Rehak, Wahl, Vinke, Blazek, Schaffarzik, Trommer, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, Lieferung 1/14 Februar 2014, Erich Schmidt Verlag, Berlin, ISBN 978-3-503-03407-9

Diese ausschließlich der kommunalen Finanzwirtschaft gewidmete Lieferung hat den Schwerpunkt der Neukommentierung der örtlichen Rechnungsprüfung; sie beinhaltet die Umstellung auf das neue Haushalts- und Rechnungswesen.

Kommunalverfassungsrecht Baden-Württemberg, Kommentare, 19. Nachlieferung, Mai 2014, 182 Seiten, € 29,70, Gesamtwerk: 1.400 Seiten, € 109,00, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Mit dieser Lieferung wurde die Kommentierung ab § 21 KomWG sowie die Aktualisierung der Anhänge abgeschlossen.

Kommunalverfassungsrecht Thüringen, Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung, Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), Thüringer Kommunalwahlgesetz (Thür KWG), Kommentare, 29. Nachlieferung, Mai 2014, 80 Seiten, € 17,10, Gesamtwerk: 2.702 Seiten, € 139,00, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Mit dieser Lieferung wurde die letzte Änderung des Kommunalwahlgesetzes im Textteil sowie im Kommentar (§ 2 **ThürKWG,** Ausschluss vom Wahlrecht) berücksichtigt.

Glaser, Landes- und Kommunalwahlrecht Mecklenburg-Vorpommern, Kommentar, 4. Auflage 2014, ca. 290 Seiten, kart., € 39,00, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden, ISBN 978-3-8293-1094-9

Die vorliegende Kommentierung erläutert verständlich und anschaulich die Normen des Landes- und Kommunalwahlgestzes mit Praxisbeispielen und Rechtsprechung auch aus anderen Bundesländern. Die das Gesetz ausfüllenden Vorschriften der Landes- und Kommunalwahlordnung werden jeweils am Ende der Erläuterungen angesprochen und wenn sie materielle Regelungen enthalten, in die Kommentierung aufgenommen.

Kommunalverfassungsrecht Bayern, Kommentare, Texte, 14. Nachlieferung, Juni 2014, 302 Seiten, € 48,80, Gesamtwerk: 2.162 Seiten, € 129,00, Gemeinde- und Schul-Verlag Bavaria, Wiesbaden

Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitung der Kommentierung zu zahlreichen Artikeln der Gemeindeordnung sowie zu den Art. 17, 21 und 51 des KommZG.

Hauck, Noftz, Sozialgesetzbuch SGB X, Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten, Kommentar, Lieferung 1/14, Juni 2014, Erich Schmidt Verlag, Berlin

Mit dieser Lieferung werden insbesondere Überarbeitungen der §§ 44 und 48 sowie der §§ 115 und 116 vorgelegt. Außerdem enthält sie die Neukommentierung der §§ 112 und 114 sowie ein überarbeitetes Register der Gesetzesänderungen.

DVP DEUTSCHE VERWALTUNGS-PRAXIS

Herausgeber:

Staatssekretär a. D. Dr. ***Hans Bernhard Beus*** • Dr. ***Yvonne Dorf,*** Ltd. Regierungsdirektorin, Fachbereichsleiterin Allgemeine Innere Verwaltung an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl • Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. mult. ***Peter Eichhorn,*** Präsident der SRH Hochschule, Berlin und Ehrenpräsident des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien e.V., Frankfurt a. M. • ***Patricia Florack,*** Ltd. Kreisrechtsdirektorin, Leiterin des Rheinischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung, Köln • Dr. ***Holger Franke,*** Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Güstrow • ***Ernst Halle,*** Verwaltungsdirektor, Studienleiter der Verwaltungsakademie Schleswig-Holstein, Bordesholm • ***Johannes Heinrichs,*** Ltd. Regierungsdirektor, Leiter des Instituts für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Hilden • Prof. Dr. ***Ulrike Hermann,*** Hochschule Osnabrück • Dr. ***Marita Heydecke,*** Leiterin des Fachbereichs Weiterbildung bei der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg, Oranienburg • Prof. Dr. ***Michael Jesser,*** Vizepräsident der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen und Leiter des Standortes Braunschweig des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung, Braunschweig • ***Horst Knechtel,*** Schulleiter und Verbandsgeschäftsführer des Hessischen Verwaltungsschulverbandes, Darmstadt und Bürgermeister der Stadt Darmstadt a.D. • Dr. ***Margrit Kölbach,*** Studienleiterin der Verwaltungsseminare Darmstadt und Frankfurt a. M. • Prof. Dr. ***Michael Koop,*** Präsident der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen und Leiter des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung, Hannover • ***Klaus-Jochen Lehmann,*** Ltd. Direktor a. D., Vorstandsvorsitzender der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Westfalen-Mitte • ***Reinhard Mokros,*** Präsident der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Gelsenkirchen • Prof. Dr. ***Rainer O. Neugebauer,*** Gründungsdekan des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz, Halberstadt • ***Udo Post,*** Vizepräsident der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen und Leiter des Standortes Oldenburg des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung, Oldenburg • ***Gabriele Reichel,*** Studienleiterin des Studieninstituts für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt, Magdeburg • ***Cornelia Rogall-Grothe,*** Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern, Berlin und Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik • Prof. Dr. ***Josef Konrad Rogosch,*** Präsident der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung, Altenholz • Prof. Dr. ***Utz Schliesky,*** Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtages und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel • ***Christiane Schoppmeier-Pauli,*** Ltd. Regierungsdirektorin, Leiterin der Abteilung Münster der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW • Dr. ***Ludger Schrapper,*** Ministerialdirigent, Ministerium für Schule und Weiterbildung, Düsseldorf • Dr. ***Sabine Seidel,*** Direktorin des Westfälisch-Märkischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung, Dortmund • ***Jörg Siekmeier,*** Ltd. Verbandsverwaltungsdirektor, Leiter des Kommunalen Studieninstituts Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald • ***Reiner Stein,*** Regierungsdirektor, Leiter des Ausbildungsinstituts an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Güstrow • Prof. Dr. ***Udo Steiner,*** Universität Regensburg, Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D. • ***Christiane Wallnig,*** Ltd. Regierungsdirektorin, Leiterin des Studieninstituts des Landes Niedersachsen, Bad Münder • Prof. ***Holger Weidemann,*** Studiendekan der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen, Hannover • ***Klaus Weisbrod,*** Leiter der Zentralen Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz und Direktor der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz, Mayen • ***Ralf Uwe Wenzel,*** Senatsrat, Referatsleiter beim Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen • Prof. Dr. ***Iris Wiesner,*** Vizepräsidentin der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Gelsenkirchen

Impressum

Redaktion:

Chefredakteur
Verwaltungsdirektor a.D. Werner Finke
Alsweder Str. 16, 32312 Lübbecke,
Tel. und Fax (057 41) 52 68
Mobil: 0171/8 35 20 41
E-Mail: FINKE.LK@t-online.de

Regierungsdirektor Günter Haurand
Burgwiese 7, 33602 Bielefeld
E-Mail: haurand@web.de

Prof. Dr. Jürgen Vahle
Dornberger Str. 38, 33615 Bielefeld,
E-Mail: jvahle@web.de

Prof. Holger Weidemann
Südstraße 16, 28857 Syke
Tel. (05 11) 1 60 94 09
E-Mail: holger.weidemann@nds-sti.de

Verlag: Maximilian Verlag GmbH & Co. KG,
Georgsplatz 1, 20099 Hamburg
Tel. (0 40) 70 70 80-3 06, Telefax (0 40) 70 70 80-3 24
E-Mail: vertrieb@dvp-digital.de
www.dvp-digital.de
ISSN 0945-1196

Anzeigen: Maximilian Verlag GmbH & Co. KG,
Georgsplatz 1, 20099 Hamburg,
Susanne Dürr, Tel. (040) 70 70 80-323,
Katharina Klockow, Tel. (040) 70 70 80-320,
Telefax (040) 70 70 80-324, E-Mail: vertrieb@dvp-digital.de
Zurzeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 29 gültig. Anzeigenschluss jeweils am 15. des Vormonats.

Auslieferung: Stuttgarter Verlagskontor SVK GmbH
Rotebühlstr. 77, 70178 Stuttgart
Tel. 0711/6672-0, Fax 0711/66 72 19 74
koehler-mittler@svk.de

Druck und Bindung:
DZA Druckerei zu Altenburg, Altenburg

Die DEUTSCHE VERWALTUNGSPRAXIS erscheint in 12 Ausgaben. Bezugsgebühr jährlich 89,90 € einschl. 7 % Mehrwertsteuer. Preis je Heft einzeln 8,90 €. Bestellungen in Buchhandlungen oder beim Maximilian Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 104504, 20031 Hamburg. Kündigung des Abonnements schriftlich 6 Wochen vor Bezugsjahresende. Kein Anspruch bei Behinderung der Lieferung durch höhere Gewalt. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg.

Die in der DEUTSCHEN VERWALTUNGSPRAXIS enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt, alle Rechte sind vorbehalten. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung des Verlages unter vollständiger Quellenangabe gestattet. Das Zitierungsrecht bleibt davon unberührt. Die mit Namen oder Initialen der Verfasser gekennzeichneten Artikel decken sich nicht immer mit der Meinung der Redaktion. Bei Zuschriften an die Redaktion wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, sofern der Einsender nicht ausdrücklich andere Wünsche äußert. Für amtliche Veröffentlichungen übernimmt die Redaktion keine Haftung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bilder wird keine Gewähr übernommen. Durch die Annahme eines Manuskriptes erwirbt der Verlag auch das Recht zur teilweisen Veröffentlichung.

Fachprogramm

70. Deutscher Juristentag Hannover 2014

16. bis 19. September 2014

Recht mitgestalten.
Jetzt anmelden: www.djt.de

Dienstag, 16. September

Eröffnungssitzung
Präsident des 70. Deutschen Juristentages
Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Mayen
Festansprache
Bundespräsident Joachim Gauck
Grußworte
Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas
Niedersächsischer Ministerpräsident
Stephan Weil, MdL
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover
Stefan Schostok

Mittwoch/Donnerstag, 17./18. September

Prozessrecht
Der Richter im Zivilprozess – Sind ZPO und GVG noch zeitgemäß?
Vorsitzender
Präsident des OLG
Dr. Peter Götz von Olenhusen, Celle
Stv. Vorsitzende
Ministerialdirektorin
Marie-Luise Graf-Schlicker, Berlin
Schriftführer
Richter am LG Dr. Michael Braukmann, Hildesheim
Gutachter
Prof. Dr. Gralf-Peter Calliess, Bremen
Referenten
Präsident des LG Michael Lotz, Heidelberg
Rechtsanwalt beim BGH
Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Karlsruhe

Arbeitsrecht
Stärkung der Tarifautonomie – Welche Änderungen des Tarifvertragsrechts empfehlen sich?
Vorsitzender
Prof. Dr. Martin Henssler, Köln
Stv. Vorsitzende
Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M., Bonn
Vors. Richter am BSG a.D.
Prof. Dr. Peter Udsching, Göttingen/Osnabrück
Schriftführer
Akad. Rat Dr. Clemens Höpfner, Köln
Gutachter
Vors. Richter am BAG a.D.
Prof. Klaus Bepler, Berlin/Halle
Referenten
Prof. Dr. Olaf Deinert, Göttingen
Prof. Dr. Richard Giesen, München

Strafrecht
Kultur, Religion, Strafrecht – Neue Herausforderungen in einer pluralistischen Gesellschaft
Vorsitzender
Prof. Dr. Helmut Satzger, München
Stv. Vorsitzende
Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen, Berlin
Vors. Richterin am BGH a.D.
Dr. Ingeborg Tepperwien, Berlin
Schriftführer
Akad. Rat Dr. Frank Zimmermann, München
Gutachterin
Prof. Dr. Tatjana Hörnle, Berlin
Referenten
Richter am BGH Prof. Dr. Henning Radtke, Karlsruhe/Hannover
Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe
Richter des BVerfG Wilhelm Schluckebier, Karlsruhe

Öffentliches Recht
Neuordnung der Finanzbeziehungen – Aufgabengerechte Finanzverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen
Vorsitzende
Prof. Dr. Johanna Hey, Köln
Stv. Vorsitzende
Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hubert Meyer, Hannover
Vors. Richter am OVG
Prof. Dr. Max-Jürgen Seibert, Münster/Bonn
Schriftführer
Richter am FG Dr. Thomas Keß, Hannover
Gutachter
Akad. Rat Dr. Simon Kempny, LL.M., Köln
Prof. Dr. Ekkehart Reimer, Heidelberg
Referenten
Prof. Dr. Lars P. Feld, Freiburg
Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Berlin/Osnabrück
Thüringer Finanzminister Dr. Wolfgang Voß, Erfurt

Wirtschaftsrecht
Reform der Organhaftung? – Materielles Haftungsrecht und seine Durchsetzung in privaten und öffentlichen Unternehmen
Vorsitzender
Prof. Dr. Mathias Habersack, München
Stv. Vorsitzende
Chefsyndikus Rechtsanwalt Dr. Peter Hemeling, München
Rechtsanwalt Prof. Dr. Jochen Vetter, München
Schriftführer
Akad. Rat Dr. Max Foerster, LL.M., München
Gutachter
Prof. Dr. Gregor Bachmann, LL.M., Berlin
Referenten
Vorstandsmitglied Dr. Thomas Kremer, Bonn
Rechtsanwältin Dr. Viola Sailer-Coceani, München
Prof. Dr. Dr. h.c. Uwe H. Schneider, Darmstadt

Urheberrecht
Urheberrecht in der digitalen Welt – Brauchen wir neue Regelungen zum Urheberrecht und dessen Durchsetzung?
Vorsitzender
Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M., Berlin
Stv. Vorsitzender
Notar Prof. Dr. Peter Rawert, LL.M., Hamburg/Kiel
Schriftführerin
Lena Hocker, M.A., Berlin
Gutachter
Prof. Dr. Ansgar Ohly, LL.M., München
Referenten
Abteilungsleiter Rechtsanwalt Dr. Arnd Haller, Hamburg
Prof. Dietmar Harhoff, Ph.D., München
Geschäftsführer Prof. Dr. Felix Hey, Köln

Freitag, 19. September

Forum Europa
Zukunftsfragen der Europäischen Union – Sicherung und Fortentwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion
Leitung
Kammerpräsident am Gerichtshof der Europäischen Union Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas von Danwitz
Podium
Außenministerin der Hellenischen Republik a.D. Dr. Theodora Bakoyannis
Richter des Bundesverfassungsgerichts
Prof. Dr. Peter Michael Huber
Vizepräsident des Gerichtshofes der Europäischen Union Prof. Dr. Koen Lenaerts
Bundesminister des Innern
Dr. Thomas de Maizière, MdB
Geschäftsführender Direktor des Europäischen Stabilitätsmechanismus Klaus Regling

Fortbildungsnachweise
Die Teilnahme an den Fachveranstaltungen berechtigt zum Erwerb von Fortbildungsnachweisen für Fachanwälte im jeweiligen Rechtsgebiet. Darüber hinaus stellen die Abteilungen Fortbildungen im Sinne der Fortbildungsbescheinigung des DAV dar.

Tagungsort
HCC Hannover Congress Centrum
Theodor-Heuss-Platz 1–3, 30175 Hannover

Tagungsbeiträge

Mitglieder djt	150 Euro
Studenten und Referendare	30 Euro
Nichtmitglieder	250 Euro
Studenten und Referendare	60 Euro

Kontakt
Geschäftsstelle des 70. Deutschen Juristentages
Volgersweg 65, 30175 Hannover
Telefon +49 (0)511 347-3286, Fax -4256
hannover@djt.de, www.djt.de

djt Seit 1860. 2014

DVP
Unsere Erfahrung – Ihr Erfolg!

Unsere Fachzeitschrift DVP geht neue Wege!
Ab 01.07.2014 ist sie als ePaper erhältlich.
Sie haben die Wahl:

Lieferung nur als ePaper zum Jahrespreis von	89,90 €*
Lieferung wie gehabt als Printausgabe zum Jahrespreis von	89,90 €*
Lieferung als ePaper und Printausgabe zum Jahrespreis von	99,90 €*

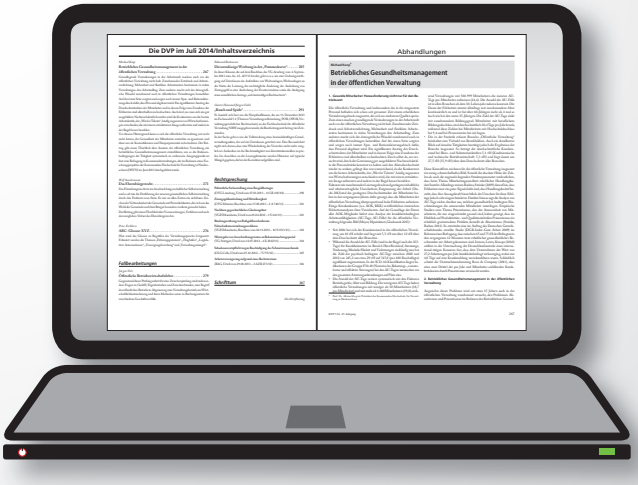

Nutzen Sie die Möglichkeit, unsere Abhandlungen, Fallstudien, Rechtsprechungsbeiträge und Klausurentipps auch unterwegs und „papierfrei" zu lesen!

Bitte bestellen Sie direkt bei: **Maximilian Verlag** | Georgsplatz 1 | 20099 Hamburg
Tel. 040/70 70 80-323 | Fax 040/70 70 80-324 | vertrieb@dvp-digital.de
oder über unsere Homepage: **www.dvp-digital.de**

Hiermit bestelle ich:

- ○ die DVP-Zeitschrift als Printausgabe zu 89,90 €*
  (12 Ausgaben pro Jahr inkl. Versandkosten)
- ○ die DVP-Zeitschrift als ePaper zu 89,90 €*
  (12 Ausgaben pro Jahr)
- ○ die DVP-Zeitschrift als Printausgabe und ePaper zu 99,90 €*
  (12 Ausgaben pro Jahr inkl. Versandkosten)

Name/Vorname

PLZ/Ort

Straße/Hausnr.

E-Mail (notwendig bei ePaper-Bestellung)

Datum/Unterschrift

Widerrufsbelehrung: Sie können Ihre Bestellung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die Bestelladresse. * unverbindliche Preisempfehlung. Irrtum und Preisänderung vorbehalten.